

An die Mitglieder
der Bürgerschaft

19. November 2013

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 50. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009-2014) am

Donnerstag, 28.11.2013, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2013
- 6 Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anträge des Bürgermeisters
- 8.1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar **VO/2013/0742**
- 8.2 Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar **VO/2013/0743**
- 8.3 Hebesatzung für die Jahre 2014 bis 2017 **VO/2013/0771**
- 8.4 Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar - **VO/2013/0776**
- 8.5 Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar **VO/2013/0784**
- 8.6 Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar **VO/2013/0785**

- 8.7 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Übertragung von Gesellschaftsanteilen/Neufassung des
Gesellschaftsvertrages VO/2013/0790
- 9 Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder
- 9.1 Fußgängerüberweg zwischen Altböter- und ABC-Straße VO/2013/0802
FDP-Fraktion
- 9.2 Einführung einer Zweitwohnungssteuer VO/2013/0803
CDU-Fraktion
- 9.3 Anforderungen an Haushaltsberatungen VO/2013/0804
FÜR-WISMAR-Fraktion
- 10 Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder
- Nicht öffentlicher Teil
- 11 Anfragen und Anträge
- 11.1 Verkauf des Nettobaulandes aus einer Teilfläche des im VO/2012/0623
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33/95 "Wohngebiet
Klußer Damm" belegenen Flurstücks 2442/183.
- 11.2 Tausch von Wasser- und Landflächen im Bereich des VO/2013/0782
Überseehafens Wismar.
- 11.3 Darstellung der hausinternen und der strafrechtlichen VO/2013/0805
Untersuchungen im Fall Holthoff
FÜR-WISMAR-Fraktion
- Öffentlicher Teil
- 12 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nach § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gerd Zielenkiewitz
Präsident der Bürgerschaft

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0742**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 15.08.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.10.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Um das Bestattungsangebot auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar zu erweitern, sollen neue Grabmodelle angeboten werden. Diese sind in die Satzung einzuarbeiten. Zudem soll die Regelung zur Standsicherheit von Grabmalen konkretisiert und die TA-Grabmal als Regelwerk für den Friedhof für anwendbar erklärt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, Ordnungswidrigkeiten in der Satzung zu regeln um diese entsprechend ahnden zu können. Hinsichtlich der Gewerbetreibenden ist die Satzung an die EG-Dienstleistungsrichtlinie anzupassen. Der Satzungsentwurf lehnt sich in Aufbau und Formulierung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung an.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Friedhofssatzung (öffentlich)
2. Friedhofssatzung_Synopse (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung
- § 4 - Definitionen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeiten
- § 12 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 19 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale
- § 20 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 - Zustimmungserfordernis
- § 22 - Anlieferung
- § 23 - Standsicherheit der Grabmale
- § 24 - Unterhaltung
- § 25 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 - Allgemeines
- § 27 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen
- § 28 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 29 - Benutzung der Leichhalle
- § 30 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 31 - Alte Rechte
- § 32 - Haftung
- § 33 - Gebühren
- § 34 - Ordnungswidrigkeiten
- § 35 - Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Hansestadt Wismar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wismar. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Hansestadt Wismar kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Hansestadt Wismar kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4

Definitionen

- (1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Verstorbenen oder mehrerer Verstorbener bzw. die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus, ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen geeignete Wege im Rahmen ihrer Zulassung befahren.
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung sowie von Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulagern, und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten,
- h) unzulässig Wasser zu entnehmen
- i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(4) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten sowie besondere Regelungen festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid. Eine Zulassung kann für maximal drei Jahre erlangt werden und ist nach Ablauf erneut zu beantragen. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Erfüllungsgehilfen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung sind der Friedhofsverwaltung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.
- (3) Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- (4) Die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. An Sonn- und Feiertagen werden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt. Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen sind an Samstagen möglich.
- (5) Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch sowie im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist soll gewährleistet sein. In anonymen Grabstätten werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.
- (4) Urnen und Überurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 0,30 m nicht überschreiten.
- (5) Säрге und Urnen dürfen nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.
- (6) Für Wertgegenstände, die Verstorbenen beigegeben werden, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Grabsohlentiefe für Säрге von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr mindestens 1,10 m. Für Urnen beträgt die Grabsohlentiefe mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bestattungen in Grüften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor Beginn der Aushubarbeiten jegliche hindernde Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabzubehör und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Wird die Baufreiheit nicht bis 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung gewährleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Grabaushubs berechtigt, störende Bepflanzung oder andere hindernde Einrichtungen auch von benachbarten Grabstätten zu entfernen. Der Auftraggeber hat Ersatz für die entstandenen Schäden an den benachbarten Grabstätten zu leisten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c) Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |
| d) stillgeborenen Kindern | 4 Jahre |

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 8 a)-g) dieser Satzung in der dort aufgeführten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (4) Aus- und Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitraum dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.

- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.
- (4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennung werden keine Nutzungsrechte verliehen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Auswahlrecht.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
 - b) Urnenreihengrabstätten, in der Größe von mind. 1,00 m x 1,00 m
 - c) anonyme Erdreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 0,35 m x 0,35 m
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für stillgeborene Kinder, inkl. Pflege in der Größe von 1,00 m x 0,50 m
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, inkl. Pflege

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.

(3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche beigesetzt werden.

(5) **Anonyme Grabfelder** und Grabstätten werden für Reihengrabstätten gem. Abs. 2 c) und 2 d) in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabkennzeichnung bereitgestellt. Die Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und erfolgt ohne Beisein der Angehörigen sowie ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Grabstätte. Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen sowie das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen und ähnlich Vergänglichem ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Unzulässig abgelegte Gegenstände werden entschädigungslos entfernt. Die für Bestattungen und Beisetzungen vorgesehenen Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.

(6) Auf der **Grabstätte für stillgeborene Kinder** können tot- oder fehlgeborene Kinder unter 1.000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Individuelle Planzungen sind unzulässig. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.

(7) **Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennungen** verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlagen über die Dauer der Ruhezeit als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Individuelle Planzungen sind nicht gestattet. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde sowie von sonstigem Grabschmuck ein. Diese Gemeinschaftsgrabstätten enthalten ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der jeweiligen Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung verliehen werden. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, einsteilig, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m
- b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, zweisteilig, in der Größe von 2,50 m x 2,50 m
- c) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, mehrsteilig, Abmaße je Erdbeisetzung von 1,25 m x 2,50 m
- d) Erdwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen für einen Sarg und eine Urne, inkl. Pflege
- e) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einsteilig in der Größe von 1,20 m x 1,80 m
- f) Urnenwahlgrabstätten, zweisteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m
- g) Urnenwahlgrabstätten, viersteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m
- h) Urnenwahlgräber als Baumgrabstätten, viersteilig,
- i) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, zweisteilig, inkl. Pflege,
- j) Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabgemeinschaften, zweisteilig

Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.

(3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Erdbestattung zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Abs. 2 d) und e) bleiben davon unberührt.

(4) Urnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich als zweisteiliges Urnengrab abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während zwei laufender Ruhezeiten ist die Grabstelle als viersteiliges Urnengrab zu erwerben. Abs. 2 h) bleibt hiervon unberührt.

(5) Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens ein Jahr und maximal für 20 Jahre verlängert oder wiederverliehen werden. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte.

(7) **Gemeinschaftsgrabanlagen** werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Veränderungen an den Grabstätten sowie individuelle Pflanzungen sind nicht erlaubt.

Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet:

- a) **Erdwahlgrabstätten für einen Sarg in Rasen- / Rabattenanlagen** werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren einschließlich Grabstein und Beschriftung sowie der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Pro Erdwahlgrabstelle kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

b) **Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Rasen- / Rabattenanlagen** werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 a) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2.

c) **Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in naturnahen Baumgrabgemeinschaften** werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Der Standort des jeweiligen Grabes ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 b) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. Zudem gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) und auch keine Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Unterhaltungskosten bis zum Ende der Ruhefrist zu erstatten. Die vorzeitige Rückgabe erfolgt erst nach Eingang der Gebühren. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Wismar.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (2) Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle Anderer verletzen könnten, sind nicht zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf Wahlgrabstätten, einsteilig	bis 0,40 m ² Ansichtsfläche
c) auf Wahlgrabstätten, zwei- und mehrsteilig	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche

- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten | bis 0,20 m ² Ansichtsfläche |
| b) auf Wahlgrabstätten | bis 0,25 m ² Ansichtsfläche |
| c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage | bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen |

(6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig.

(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung der Pflege und Bewirtschaftung der Friedhofsanlagen und kein Widerspruch zu den Zielen der Denkmalpflege zu erwarten sind. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In den Grabfeldern 13 und 72 sind für Urnenwahlgrabstätten je nach Gestaltungsgrundsatz stehende und liegende Grabsteine zu verwenden.

(2) In den Urnengrabfeldern 80 / 81 / 82 / 89 / 95 / 99 / 100 sind nur liegende Grabsteine zulässig.

(3) Im Grabfeld 14 werden Baumgrabstätten für Urnenwahlgräber angeboten. Es sind keine Grabsteine zulässig.

(4) Für die Bereiche des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind für Erdwahlgrabstätten nur Grabsteine zu verwenden, die dem historischen Charakter in Form, Abmaßen, Material und Schrift / Ornamentik entsprechen.

(5) Auf Gemeinschaftsanlagen für stillgeborene Kinder sind Findlinge mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Breite / Höhe / Tiefe: 0,20 m / 0,15 m / 0,15 m

(6) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 15 Abs. 7 dieser Satzung sind folgende Grabsteine zu verwenden:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) auf Wahlgrabstätten in Rasen- / Rabatten -Gemeinschaftsanlagen | Liegesteine: Breite 0,50 m (+/- 0,05 m)
Tiefe 0,45 m (+/- 0,05 m)
Stärke mind. 0,12 m |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

b) auf Wahlgrabstätten für Urnen in naturnahen Pultsteine: Stärke mind. 0,12 m – max. 0,20 m
Baumgrabgemeinschaften

(7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden die Grabsteine durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(8) Auf anonymen Gemeinschaftsanlagen sind Einzelgrabsteine unzulässig. Der jeweilige Gedenkstein wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den zweifachen Anträgen sind beizufügen:

a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung und Befestigung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Angaben zur Schrift, Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der farblichen Gestaltung und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Besondere Regelungen sind gem. § 7 Abs. 1 2. Halbsatz zu beachten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. Wird ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige Zustimmung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme einen satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte herstellen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser in Rechnung zu stellen.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 **Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer jährlichen Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellung des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Es gilt die TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Stand- und Bruchfestigkeit des Grabmals gewährleisten und den Bestimmungen der TA-Grabmal entsprechen.

§ 24 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen zu überzeugen. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet und durchgeführt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Hierzu zählen u. a. jegliche schmiedeeisernen Grabzäune. Diese dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen. Einem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird.

- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung beauftragen.
- (6) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung gärtnerisch herzurichten.
- (7) Jegliche Einfassungen, außer pflanzlicher Art sind nicht zugelassen. Ausnahme bilden Grabstätten gem. § 27 Abs. 2 a) und b) sowie vorhandene historische Grabzaunanlagen.
- (8) Bei Grabstätten mit Heckeneinfassung gehören jeweils die rückwärtige, die vordere sowie die rechte Seite zur Grabstätte und sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzulegen, zu pflegen und bei Aufgabe der Grabstätte zu entfernen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.
- (11) Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Grabgestaltung und -pflege grundsätzlich nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (12) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Giften als Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen

- (1) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsgrundsätzen müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen. Die Friedhofsverwaltung legt die Gestaltung fest.
- (2) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden folgende Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen vorgehalten:
- a) Grabfelder 6 / 8 / 26 - Grabbeete im Rasen
Die Erdwahlgräber dürfen vom Nutzungsberechtigten in vorgegebenen Größen mit Steinplatten eingefasst werden. Die Platteneinfassung ist Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- b) Grabfelder 20 / 21 / 24 / 25 - Rasen und Grabbeete in Streifen
Die Erdwahlgräber werden friedhofsseitig durch Plattenstreifen begrenzt und strukturiert. Die Grabbeeteinfassung geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- c) Grabfeld 14 - Urnengräber als Baumgrabstätten
Je Gehölz wird eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte vergeben. Die Bäume werden von der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder sind bereits vorhanden und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Jegliche Pflegemaßnahmen an ihnen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabflächen werden als Rasenflächen hergestellt und friedhofsseitig unterhalten.

Individuelle Pflanzungen sind unzulässig. Namenskennzeichnungen sind an den Gehölzen, z. B. mittels Schilder aus Holz oder ähnlich leichtem Material möglich. Die Kennzeichnung darf keine Störungen an den Gehölzen verursachen. Entstehen aus der Grabstättennutzung Schäden am Gehölz, so kann der Nutzungsberechtigte für Ersatzpflanzungen verantwortlich gemacht werden. Es sind keine Grabsteine zulässig. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend; verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

d) In den Bereichen des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind Erdwahlgrabstätten mit mind. 0,40 m hohen immergrünen Hecken einzufassen. Dies gilt nicht, wenn historische Zaunanlagen wieder verwendet werden.

e) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 14 Abs. 5 – 7 und § 15 Abs. 7 gelten die Gestaltungsvorschriften entsprechend. Gestaltung, Pflege und Einebnung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild, das sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung bzw. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof, Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und –anlagen sind bei der Anmeldung der Trauerfeier mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelheiten zu Nutzungsablauf und –umfang an den verschiedenen Orten von Trauerfeiern bestimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 11 festgesetzten Dauer endeten am 31.12.2008, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Satzung zuletzt Bestatteten. Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gem. § 15 Abs. 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.

§ 32 Haftung

Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte und Nässe erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen:
1. § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt;
 2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. § 6 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt;
 4. § 6 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 5. § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 6. § 6 Abs. 3 d) auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
 7. § 6 Abs. 3 e) Druckschriften auf dem Friedhof verteilt;

8. § 6 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen und / oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof abgelagert;
 9. § 6 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 10. § 6 Abs. 3 h) unzulässig Wasser entnimmt;
 11. § 6 Abs. 3 i) auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert;
 12. § 6 Abs. 3 j) Tiere auf den Friedhof mitbringt;
 13. § 6 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert und singt oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;
 14. den gemäß § 7 erlassenen Regelungen ohne vorherige Zulassung tätig wird, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten auf dem Friedhof ausführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 15. § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof errichtet oder verändert;
 16. § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
 17. § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält;
 18. § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 19. § 25 Abs. 4 künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt;
 20. § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert;
 21. § 26 Abs. 6 die Grabstätte nicht innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch herrichtet;
 22. § 26 Abs. 7 keine pflanzliche Einfassung verwendet;
 23. § 26 Abs. 9 die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht beräumt an die Friedhofsverwaltung übergibt;
 24. § 26 Abs. 11 Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe bei der Grabgestaltung und -pflege verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 25. § 28 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 19.11.2008	Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 2013	Anmerkungen
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl.M-V S. 410,413) und dem § 14 des Gesetzes über das Leichen,- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg Vorpommern vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p>	<p>Die neue Satzung lehnt sich in Aufbau und Formulierung an die Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (01.08.2009) an. Der Leitfaden wird im Folgenden Mustersatzung genannt.</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	
<p>Diese Satzung gilt für den städtischen Friedhof der Hansestadt Wismar.</p>	<p>Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Hansestadt Wismar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.</p>	
<p>§ 2 Friedhofszweck</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck</p>	
<p>Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Hansestadt Wismar und wird von Ihr verwaltet und erhalten. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.</p>	<p>Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Wismar. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Wismar waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.</p>	
<p>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</p>	<p>§ 3 Schließung und Entwidmung</p>	
<p>(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.</p> <p>(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.</p>	<p>(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p>	

<p>Außerdienststellungen oder Entwidmungen nach Abs. (1) Satz 1 werden öffentlich bekannt gegeben. Ausgenommen davon sind Außerdienststellungen und Entwidmungen von einzelnen Grabstätten. Diese Außerdienststellungen und Entwidmungen werden dem Nutzungsberechtigten der Grabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne großen Aufwand zu ermitteln ist.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten in Wahl- und Reihengrabstätten auf Verlangen der Nutzungsberechtigten und auf Kosten der Hansestadt Wismar für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit durch die Außerdienststellung oder die Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Hansestadt Wismar zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Hansestadt Wismar kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellte oder entwidmete Grabstätte herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	<p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>	
	<p>§ 4 Definitionen</p>	Allg. Ergänzung
	<p>(1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Verstorbenen oder mehrerer Verstorbener bzw. die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p>	

	(2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus, ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	§ 5 Öffnungszeiten	
(1) Der Friedhof ist ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden im Rahmen Ihrer Zulassung; b) Waren aller Art sowie Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;	(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet: a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden dürfen geeignete Wege im Rahmen ihrer Zulassung befahren. b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung sowie von Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen,	

<p>d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten einschließlich der anonymen Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;</p> <p>h) zu lärmern oder zu spielen und in öffentlichen Gebäuden zu rauchen;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Abs. 3 a)-i) Ausnahmen zulassen, soweit Sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Die Durchführung von Gedenkfeiern und das Musizieren sowie eine besondere Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung . Zweck des Friedhofes und seine Ruhe dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen abzulegen, und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Rasengrabflächen unberechtigt zu betreten,</p> <p>h) unzulässig Wasser zu entnehmen</p> <p>i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,</p> <p>j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.</p> <p>(4) Musik und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen andere Friedhofsbesucher nicht beeinträchtigen.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p>Ergänzung: Wasserentnahme</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gewerbetreibende</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gewerbetreibende</p>	
<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu</p>	<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten sowie besondere Regelungen festlegt.</p> <p>(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p>	

<p>machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(3) Die Zulassung wird zeitlich befristet und ist nach Ablauf des in der Zulassung festgelegten Zeitraumes zu erneuern. Werden nach Zulassung des Gewerbetreibenden Tatsachen bekannt, nach denen die Voraussetzungen des Abs. 2 bei Zulassung oder später nicht mehr vorgelegen haben, so ist die Zulassung zu widerrufen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Unbeachtet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten entsprechend der Zulassung durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten, die nicht durch die Friedhofsverwaltung beauftragt sind, ganz untersagt.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beerdigungen/Beisetzungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p>	<p>a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,</p> <p>b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und</p> <p>c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid. Eine Zulassung kann für maximal drei Jahre erlangt werden und ist nach Ablauf erneut zu beantragen. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.</p>	<p>Ergänzung: Zulassungsbescheid für Gebührentatbestand</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

	<p>(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Friedhofsverwaltung für jeden Erfüllungsgehilfen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.</p>	<p>Ergänzung: Zulassungsentzug</p> <p>Ergänzung für Entsprechung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie)</p>
<p>III. Bestattungsvorschriften</p>	<p>III. Bestattungsvorschriften</p>	
<p>§ 7 Allgemeines</p>	<p>§ 8 Allgemeines</p>	
<p>(1) Bestattungen/Beisetzungen sind nach der Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Bestattung/Beisetzung schriftlich zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsauftrag, Bestattungsschein bzw. Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte vorzulegen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen die nicht binnen 30 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder</p>	<p>(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung sind der Friedhofsverwaltung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen.</p> <p>(3) Ist der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.</p> <p>(4) Die Durchführung von Trauerfeiern, Bestattungen und</p>	

<p>Gemeinschaftsanlage beigesetzt.</p> <p>(3) Die Durchführung von Bestattungen, Beisetzungen und Trauerfeiern erfolgt von Montags bis Freitags zu den durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.</p>	<p>Beisetzungen erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag zu den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten. Termine sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen durchgeführt. Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen sind an Samstagen möglich.</p> <p>(5) Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Särge und Urnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen</p>	
<p>(1) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) Särge, Sargausstattung sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(4) Urnen und Schmuckurnen sollen in den äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten.</p>	<p>(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umwelt- gefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll aus leicht zersetzbarem Material bestehen.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m hoch sowie im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.</p> <p>(3) Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist soll gewährleistet sein. In anonymen Grabstätten werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.</p>	<p>Ergänzungen zur Sargausstattung hinsichtlich umweltfreundlicher Materialien</p> <p>Ergänzungen zur Ausbildung der Überurnen</p>

	<p>(4) Urnen und Überurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 0,30 m nicht überschreiten.</p> <p>(5) Säрге und Urnen dürfen nur während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.</p> <p>(6) Für Wertgegenstände, die Verstorbenen beigegeben werden, haftet der Friedhofsträger nicht.</p>	<p>Ergänzung: Wertgegenstände</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausheben der Gräber</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Gräber</p>	
<p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und mit dem anfallenden Bodenaushub unverdichtet verfüllt. Mit dem überschüssigen Boden wird der Beerdigungshügel hergerichtet.</p> <p>(2) Die Bodenüberdeckung für Säрге muss (ohne Hügel) mindestens 0,90m und bei Urnen mindestens 0,50m betragen.</p> <p>(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Bestattungen in Gräften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör das beim graben des Grabes behindert von der Grabstellen entfernen zu lassen, Eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird empfohlen. Geschieht dies nicht oder nicht bis 24 h vor der Beisetzung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Aushub eines Grabes berechtigt, störende Bepflanzung, zu große Einzelpflanzen oder andere störende Einrichtungen einer benachbarten Grabstätte zu entfernen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt für den Zeitraum von 10 Tagen.</p>	<p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Grabsohlentiefe für Säрге von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beträgt mindestens 1,80 m, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr mindestens 1,10 m. Für Urnen beträgt die Grabsohlentiefe mindestens 0,80 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Bestattungen in Gräften sind auf Antrag im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor Beginn der Aushubarbeiten jegliche behindernde Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabzubehör und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Wird die Baufreiheit nicht bis 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Beisetzung gewährleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung ist im Rahmen des Grabaushubs berechtigt, störende Bepflanzung oder andere behindernde Einrichtungen auch von benachbarten Grabstätten zu entfernen. Der Auftraggeber hat Ersatz für die entstandenen Schäden an den benachbarten Grabstätten zu leisten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeiten</p>	
<p>Ruhezeiten sind auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahre alt 25 Jahre - Erdbestattungen von verst. Kindern bis 6 Jahre alt 15 Jahre - Ruhezeit für Urnen 20 Jahre 	<p>Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbestattungen 25 Jahre b) Erdbestattungen von Verst. bis 6 Jahre 15 Jahre c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre d) stillgeborenen Kindern 4 Jahre 	<p>Ergänzung: Stillgeborene</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Umbettungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen</p>	
<p>(1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten entsprechender Art umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gem. § 12, Abs. 5 a) bis h) in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit Sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben Sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder in Ihrem Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(6) Neben der Zahlung der Gebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.</p>	<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Angehörige des Verstorbenen gem. § 15 Abs. 8 a)-g) dieser Satzung in der dort aufgeführten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(4) Aus- und Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitraum dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.</p> <p>(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	

<p>(7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p>	<p>(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(8) § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 bleiben unberührt.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p>	
<p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar. An Ihnen können Nutzungsrechte nach diese Satzung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung und an anonymen Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Särge sowie an der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen.</p> <p>(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Dauer der Ruhezeit: a) bei Grabstätten für Verstorbene über 6 Jahre alt 25 Jahre b) bei Grabstätten für Verstorbene bis 6 Jahre alt 15 Jahre c) bei Grabstätten für Aschen 20 Jahre</p> <p>(3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Es wird durch die Übergabe einer Grabschrift dokumentiert, die den Nutzungsberechtigten und die Nutzungszeit ausweist. Änderungen der Wohnanschrift oder sonstige Änderungen die eine Pflege der Grabstelle beeinträchtigen sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Angehörigen gem. Abs. 5 Satz 2 ist möglich, wenn der Friedhofsverwaltung entsprechende schriftliche Einverständniserklärungen des bisherigen und des künftigen Nutzungsberechtigten übergeben werden. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an eine nicht in Abs. 5 aufgeführte natürliche Person ist nur mit Zustimmung der</p>	<p>(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in: a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten</p> <p>(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.</p> <p>(4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen.</p> <p>(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p>	

<p>Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte soll bei der Friedhofsverwaltung für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Liegt eine derartige Erklärung oder eine letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über auf</p> <p>a) den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder c) die Stiefkinder d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter e) die Eltern f) die vollbürtigen Geschwister g) die Stiefgeschwister h) die nicht unter Buschstabe a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigte bestimmt. Ist kein Angehöriger vorhanden, wird entsprechend des § 29 verfahren.</p> <p>(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p>	<p>(7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.</p>	<p>Erbfolge aus § 12 Abs. 5 (2008) → siehe § 15 Abs. 8 (2013)</p>
<p>§ 13 Art und Größe der Grabstätten</p>		<p>Dieser allgemeine Punkt wurde den §§ 14, 15 (2013)</p>
<p>(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <p>a) Reihengrabstätten b) Wahlgrabstätten c) Anonyme Grabfelder</p>		<p>Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zugeordnet</p>

<p>d) Gemeinschaftsgrabfelder e) Ehrengrabstätten.</p> <p>(2) Abmessungen der Reihen- und Wahlgrabstätten L/B - eihengrabstätten für Särge 1 stellige Reihengrabstätte für Särge 2,50 m / 1,25 m - ahlgrabstätten für Särge 1 stellige Wahlgrabstätte für Särge 2,50 m /1,25 m 2 stellige Wahlgrabstätte für Särge 2,50 m /2,50 m Die Abmaße für mehrstellige Wahlgrabstätte für Särge vergrößern sich jeweils um die Maße der 1 stelligen Wahlgrabstelle für Särge. - Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen 1 bis 4 stellige Reihen- und Wahlgrabstätten 1,00 m / 1,00 m für Urnen Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern geringfügig abweichen.</p>		
<p>§ 14 Reihengrabstätten</p>	<p>§ 14 Reihengrabstätten</p>	
<p>(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p> <p>(2) Als Reihengrabstätte werden eingerichtet: Erdreihengrabstätten; Urnenreihengrabstätten; Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung; Grabstätte für stillgeborene Kinder.</p> <p>(3)Reihengrabstätten an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit der Friedhofsverwaltung abgeräumt zu übergeben. Sollte dies nicht erfolgen kann die Friedhofsverwaltung die Reihengrabstätten einebnen. Dies wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.</p>	<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Auswahlrecht.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet: a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m b) Urnenreihengrabstätten, in der Größe von mind. 1,00 m x 1,00 m c) anonyme Erdreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege in der Größe von 1,25 m x 2,50 m d) anonyme Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, inkl. Pflege, in der Größe von 0,35 m x 0,35 m e) Gemeinschaftsgrabstätten für stillgeborene Kinder, inkl. Pflege, in der Größe von 1,00 m x 0,50 m f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, inkl. Pflege</p> <p>Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.</p>	<p>Zuordnung der anonymen Grabstätten zu den Reihengräbern</p>

	<p>(3) An Reihengrabstätten erwirbt der die Bestattung Veranlassende nur für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Reihengrabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen werden, sind nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.</p> <p>(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Asche beigesetzt werden.</p> <p>(5) Anonyme Grabfelder und Grabstätten werden für Reihengrabstätten gem. Abs. 2 c) und 2 d) in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabkennzeichnung bereitgestellt. Die Bestattung oder Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und erfolgt ohne Beisein der Angehörigen sowie ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Grabstätte. Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen sowie das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen sind nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen und ähnlich Vergänglichem ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Unzulässig abgelegte Gegenstände werden entschädigungslos entfernt. Die für Bestattungen und Beisetzungen vorgesehenen Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.</p> <p>(6) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können tot- oder fehlgeborene Kinder unter 1.000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.</p>	<p>Ergänzung: Abräumung von unzulässig abgelegtem Grabschmuck</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

	<p>(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennungen verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlagen über die Dauer der Ruhezeit als auch das Einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Das Einbringen von Pflanzen im Erdreich ist nicht gestattet. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde sowie von sonstigem Grabschmuck ein. Diese Gemeinschaftsgrabstätten enthalten ein Grabmal für eine Namenskennzeichnung der, in der jeweiligen Grabstätte beigesetzten Verstorbenen. Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.</p>	
<p>§ 15 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namensnennung</p>		<p>da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 7 (2013)</p>
<p>Gemeinschaftsanlagen für Urnen mit Namensnennung verfügen über mehrere Urnenstellen. Die Vergabe erfolgt gemäß den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung. Die Erstanlage und Gestaltung sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage für Urnen mit Namensnennung über die Dauer der Ruhezeit und das einebnen der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Diese Gemeinschaftsgrabstätten erhalten ein Grabmal nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Namenskennzeichnung der in dieser Grabstätte beigesetzten Verstorbenen.</p> <p>Die Beauftragung für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmales obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen sind nur die entsprechend dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden. Das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde werden vom Friedhofpersonal entsorgt.</p>		

<p align="center">§ 16 Grabstätten für stillgeborene Kinder</p>		<p>da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 6 (2013)</p>
<p>Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- und Fehlgeborene Kinder unter 1000 g Gewicht bestattet werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Es kann eine Namenskennzeichnung in der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Art erfolgen. Die Beauftragung sowie die erforderlichen Kosten für die Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.</p>		
<p align="center">§ 17 Wahlgrabstätten</p>	<p align="center">§ 15 Wahlgrabstätten</p>	
<p>(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге und Urnen, sie werden in einfacher Tiefe abgegeben. Die Lage kann vom Erwerber gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.</p> <p>(2) Als Wahlgrabstätte werden eingerichtet: Erdwahlgrabstätten einsteilig; Erdwahlgrabstellen zweisteilig; Erdwahlgrabstellen mehrsteilig; Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen; Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen; Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen</p> <p>(3) Die Überlassung einer Wahlgrabstätte berechtigt zur Beisetzung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen zulassen.</p> <p>(4) Auf jeden in einer Wahlgrabstätte beigesetzten Sarg können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) Jede auf die Erste Beisetzung folgende weitere Beisetzung Bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.</p> <p>(6) An belegten Wahlgrabstätten können die Nutzungsrechte für mindestens 5 jedoch längstens für 20 Jahre verlängert werden.</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhezeiten nach § 11 der Friedhofssatzung verliehen werden. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <p>a) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, einsteilig, in der Größe von 1,25 m x 2,50 m</p> <p>b) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, zweisteilig, in der Größe v. 2,50 m x 2,50 m</p> <p>c) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene mit vollendetem 6. Lebensjahr, mehrsteilig, Abmaße je Erdbeisetzung von 1,25 m x 2,50 m</p> <p>d) Erdwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen für einen Sarg und eine Urne, inkl. Pflege</p> <p>e) Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr, einsteilig in der Größe von 1,20 m x 1,80 m</p> <p>f) Urnenwahlgrabstätten, zweisteilig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m</p>	<p>neues Grabmodell</p>

<p>Anschließende weitere Verlängerungen sind möglich.</p> <p>(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können im voraus erworben werden.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen.</p> <p>(9) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Wahlgrabstätte ist vor Rückgabe an die Friedhofsverwaltung von jeglicher Bepflanzung sowie dem Grabmal und sonstigen Einbauten zu räumen.</p> <p>(10) Urnenwahlgrabstätten werden zunächst als 2 stellige Urnenstellen abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während 2 laufender Ruhezeiten ist diese Urnenstelle 4 stellig zu erwerben.</p> <p>(11) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren inkl. der erforderlichen Pflege der Bepflanzung vergeben. Als Grabmal sind Liegesteine mit einer Breite von 0,50 m +/- 5 cm , einer Tiefe von 0,55 m +/- 5 cm und einer Stärke von mind. 0,12 m zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzers. Änderungen an der Grabstätte und das einbringen von Pflanzen sind nicht erlaubt. Für das Ablegen von Blumenschmuck sind die dafür vorgesehenen Flächen zu nutzen.</p>	<p>g) Urnenwahlgrabstätten, vierstellig, in der Größe von mind. 1,00 x 1,00 m</p> <p>h) Urnenwahlgräber als Baumgrabstätten, vierstellig,</p> <p>i) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen, zweistellig, inkl. Pflege,</p> <p>j) Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabgemeinschaften, zweistellig</p> <p>Die Abmessungen können in den einzelnen Grabfeldern und Gemeinschaftsgrabstätten abweichen.</p> <p>(3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Erdbestattung zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Abs. 2 d) und e) bleiben davon unberührt.</p> <p>(4) Urnenwahlgrabstätten werden grundsätzlich als zweistelliges Urnengrab abgegeben. Im Falle einer dritten oder vierten Beisetzung während zwei laufender Ruhezeiten ist die Grabstelle als vierstelliges Urnengrab zu erwerben. Abs. 2 h) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Eine Bestattung bzw. Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für mindestens ein Jahr und maximal für 20 Jahre verlängert oder wiederverliehen werden. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlgrabstätte.</p> <p>(7) Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung gestaltet, angelegt und gepflegt. Veränderungen an den Grabstätten sowie individuelle Pflanzungen sind nicht erlaubt.</p> <p>Es werden folgende Gemeinschaftsgrabanlagen eingerichtet:</p>	<p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>Reduzierung der Verlängerungsfrist von mind. 5 Jahren (2008) auf mind. 1 Jahr (2013)</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>a) Erdwahlgrabstätten für einen Sarg in Rasen- / Rabattenanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren einschließlich Grabstein und Beschriftung sowie der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Pro Erdwahlgrabstelle kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Rasen- / Rabattenanlagen werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschließlich der Pflegekosten der Gemeinschaftsanlage vergeben. Die Pflege schließt die Entfernung verwelkter Blumen und Gebinde ein. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 a) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2.</p> <p>c) Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in naturnahen Baumgrabgemeinschaften werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Der Standort des jeweiligen Grabes ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. Als Grabmal sind Liegesteine gem. § 20 Abs. 6 b) dieser Satzung zu setzen. Das Grabmal bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten und ist dementsprechend zu pflegen. Es gilt § 25 Abs. 2. Zudem gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <p>a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,</p> <p>b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,</p> <p>c) auf die Stiefkinder,</p> <p>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer</p>	<p>neues Grabmodell → siehe § 15 Abs. 2 (d)</p> <p>Ergänzung des Wortlaut Rabattenanlage für bessere Definition</p> <p>neues Grabmodell → siehe § 15 Abs. 2 (j)</p> <p>Erbfolge aus § 12 Abs. 5 (2008) Formulierung und Umfang gem. Mustersatzung</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</p> <p>Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) und auch keine Erben vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.</p> <p>(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung sowie der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.</p> <p>(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen werden, wenn sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Unterhaltungskosten bis zum Ende der Ruhefrist zu erstatten. Die vorzeitige Rückgabe erfolgt erst nach Eingang der Gebühren. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p style="text-align: center;">§ 18 Anonyme Grabfelder</p>		<p>da Reihengrab, Zuordnung → siehe § 14 Abs. 5 (2013)</p>
<p>(1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht möglich. Die Beisetzung oder Bestattung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen. (2) Es werden eingerichtet: Rasengrabfelder für anonyme Erdbestattungen; Rasengrabfelder für anonyme Urnenbeisetzungen und die Grabstätte für stillgeborene Kinder. (3) Die Gestaltung und die Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Das Aufstellen von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Das Ablegen von Kränzen, Blumen oder Sonstigem ist auf den für die Bestattung/Beisetzung vorgesehenen Rasenflächen nicht gestattet. Dafür sind die dafür ausgewiesenen Flächen zu verwenden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Ehrengabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ehrengabstätten</p>	
<p>Auf Beschluss der Bürgerschaft können Ehrengabstätten ausgewiesen werden. Ehrengabstätten werden im Auftrag der Hansestadt Wismar durch die Friedhofsverwaltung unterhalten.</p>	<p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Hansestadt Wismar.</p>	
<p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">V. Gestaltung der Grabstätten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlmöglichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p>	
<p>Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung zu den Öffnungszeiten einzusehen. Die Nutzungsberechtigten können zwischen den Grabarten wählen.</p>	<p>Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Wahlmöglichkeit</p>																					
<p>(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Feldern und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p> <p>(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen.</p> <p>(4) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Felder:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Feld 76</td> <td>Grabbeete im Rasen</td> </tr> <tr> <td>Feld 72</td> <td>Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen</td> </tr> <tr> <td>Feld 6</td> <td>Grabbeete im Rasen</td> </tr> <tr> <td>Feld 8</td> <td>Grabbeete im Rasen</td> </tr> <tr> <td>Feld 25</td> <td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td> </tr> <tr> <td>Feld 26</td> <td>Grabbeete im Rasen</td> </tr> <tr> <td>Feld 20</td> <td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td> </tr> <tr> <td>Feld 21</td> <td>Rasen und Grabbeete in Streifen</td> </tr> <tr> <td>Feld 19</td> <td>Efeuhügel</td> </tr> <tr> <td>Feld 14</td> <td>Efeuhügel</td> </tr> </table> <p>Teilbereich Urnenwahlgrabstätten im Rasen Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung <u>Urnenfelder Westfriedhof:</u> Feld 80/81/82/89/95/99/100 mit Bepflanzung und Eindeckung, liegender Stein</p> <p>(3) Nicht erlaubte Materialien sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Farben, Kiesel jeglicher Art sowie Einfassungen aller Art ausgenommen pflanzlicher Art. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher oder Koniferen und das aufstellen von Bänken.</p>	Feld 76	Grabbeete im Rasen	Feld 72	Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen	Feld 6	Grabbeete im Rasen	Feld 8	Grabbeete im Rasen	Feld 25	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 26	Grabbeete im Rasen	Feld 20	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 21	Rasen und Grabbeete in Streifen	Feld 19	Efeuhügel	Feld 14	Efeuhügel	<p>(1) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften in ausreichendem Umfang eingerichtet und vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen.</p> <p>(2) Die Abgrenzungen richten sich nach den Belegungsplänen. Die Belegungspläne sind in den Diensträumen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 (2008) → siehe § 20 (2013) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>
Feld 76	Grabbeete im Rasen																					
Feld 72	Urnenfeld mit stehenden und liegenden Steinen																					
Feld 6	Grabbeete im Rasen																					
Feld 8	Grabbeete im Rasen																					
Feld 25	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 26	Grabbeete im Rasen																					
Feld 20	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 21	Rasen und Grabbeete in Streifen																					
Feld 19	Efeuhügel																					
Feld 14	Efeuhügel																					

<p>vorgeschrieben werden.</p>	<p>(6) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 4 und 5 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.</p> <p>(7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig.</p> <p>(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p>	
	<p>§ 20 Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	
	<p>(1) In den Grabfeldern 13 und 72 sind für Urnenwahlgrabstätten je nach Gestaltungsgrundsatz stehende und liegende Grabsteine zu verwenden.</p> <p>(2) In den Urnengrabfeldern 80 / 81 / 82 / 89 / 95 / 99 / 100 sind nur liegende Grabsteine zulässig.</p> <p>(3) Im Grabfeld 14 werden Baumgrabstätten für Urnenwahlgräber angeboten. Es sind keine Grabsteine zulässig.</p> <p>(4) Für die Bereiche des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind für Erdwahlgrabstätten nur Grabsteine zu verwenden, die dem historischen Charakter in Form, Abmaßen, Material und Schrift / Ornamentik entsprechen.</p> <p>(5) Auf Gemeinschaftsanlagen für stillgeborene Kinder sind Findlinge mit folgenden Höchstmaßen zulässig: Breite / Höhe / Tiefe: 0,20 m / 0,15 m / 0,15 m</p>	<p>neu: auf Grabfeld 13 erfolgen aus Platzgründen fortan anstelle von Erdbestattungen nur noch Urnenbesetzungen</p> <p>Aufhebung: Efeuhügel in Feld 14, da neues Grabmodell (Efeuhügel in Feld 19 entfällt)</p> <p>Ergänzung: zum Erhalt des historischen Charakters der Bereiche</p> <p>Ergänzung</p>

	<p>(6) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 15 Abs. 7 dieser Satzung sind folgende Grabsteine zu verwenden:</p> <p>a) auf Wahlgrabstätten in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlagen Liegesteine: B: 0,50 m (+/- 0,05 m) T: 0,45 m (+/- 0,05 m) Stärke: mind. 0,12 m</p> <p>b) auf Wahlgrabstätten naturnahen für Urnen in Baumgrabgemeinschaften Pultsteine: Stärke mind. 0,12 m – max. 0,20 m</p> <p>(7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden die Grabsteine durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.</p> <p>(8) Auf anonymen Gemeinschaftsanlagen sind Einzelgrabsteine unzulässig. Der jeweilige Gedenkstein wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Zustimmungserfordernis</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zustimmungserfordernis</p>	
<p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15x0,30 m sind. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht an der entsprechenden Grabstätte nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung, b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p>	<p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Den zweifachen Anträgen sind beizufügen: a) der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Anordnung und Befestigung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. b) Angaben zur Schrift, Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der farblichen Gestaltung und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Besondere Regelungen sind gem. § 7 Abs. 1 2. Halbsatz zu beachten.</p>	

<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig für die Dauer eines Jahres.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar über.</p>	<p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn den Voraussetzungen dieser Satzung entsprochen wird. Wird ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige Zustimmung errichtet, kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Ersatzvornahme einen satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte herstellen. Die Kosten hierfür sind dem Nutzungsberechtigten oder Veranlasser in Rechnung zu stellen.</p> <p>(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(7) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>Ergänzung: Zustimmung</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Anlieferung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Anlieferung</p>	
<p>(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.</p> <p>(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können, Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der genehmigte Entwurf b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole <p>(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 25 Fundamentierung und Befestigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Standicherheit der Grabmale</p>	
<p>(1) Die Grabmale sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln und Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) Grabmale bis 0,50 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 14 cm, Grabmale über 0,50 m² Ansichtsfläche nicht unter 16 cm stark sein.</p>	<p>(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer jährlichen Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellung des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Es gilt die TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss die Stand- und Bruchfestigkeit des Grabmals gewährleisten und den Bestimmungen der TA-Grabmal entsprechen.</p>	<p>jährliche Druckprobe gemäß Unfallverhütungsvorschrift</p> <p>TA-Grabmal: Spezielles Regelwerk, nach dem Grabanlagen hergestellt und deren Standicherheit vom Steinmetz geprüft sowie dokumentiert werden muss</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Unterhaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltung</p>	
<p>(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauern in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten dazu</p>	<p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen zu überzeugen. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen</p>	

<p>berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Hansestadt Wismar ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> <p>(4) Die Sicherung eines Grabmales anlässlich einer Bestattung/Beisetzung in Wahlgrabstätten ist Sache des Nutzungsberechtigten.</p>	<p>von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten angeordnet und durchgeführt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.</p> <p>Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.</p> <p>(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>§ 26 Abs. 3 (2008) → siehe § 25 Abs. 4 (2013)</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Entfernung</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Entfernung</p>	
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 3 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entzeihung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabsteine abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>	<p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Hansestadt Wismar. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und</p>	

	<p>sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Hierzu zählen u. a. jegliche schmiedeeisernen Grabzäune. Diese dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>Ergänzung: Erhalt historischer Grabzäune</p>
<p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p>	<p>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p>	
<p>§ 28 Allgemeines</p>	<p>§ 26 Allgemeines</p>	
<p>(1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Paragraphen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Die gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.</p> <p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art Ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit, Abs. 7 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es</p>	<p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.</p> <p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Gestaltung der Grabstätte sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 27 Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen</p>	
	<p>(1) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsgrundsätzen müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen werden nähere Regelungen über die Art der Gestaltung der Grabstätten getroffen. Die Friedhofsverwaltung legt die Gestaltung fest.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar werden folgende Grabfelder mit besonderen Gestaltungsgrundsätzen vorgehalten:</p> <p>a) Grabfelder 6 / 8 / 26 - Grabbeete im Rasen Die Erdwahlgräber dürfen vom Nutzungsberechtigten in vorgegebenen Größen mit Steinplatten eingefasst werden. Die Platteneinfassung ist Eigentum des Nutzungsberechtigten.</p> <p>b) Grabfelder 20 / 21 / 24 / 25 - Rasen und Grabbeete in Streifen Die Erdwahlgräber werden friedhofsseitig durch Plattenstreifen begrenzt und strukturiert. Die Grabbeeteinfassung geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.</p> <p>c) Grabfeld 14 - Urnengräber als Baumgrabstätten Je Gehölz wird eine vierstellige Urnenwahlgrabstätte vergeben. Die Bäume werden von der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder sind bereits vorhanden und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Jegliche Pflegemaßnahmen an ihnen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Grabflächen werden als Rasenflächen hergestellt und friedhofsseitig unterhalten. Individuelle Pflanzungen sind unzulässig. Namenskennzeichnungen sind an den Gehölzen, z. B. mittels Schilder aus Holz oder ähnlich leichtem Material möglich. Die Kennzeichnung darf keine Störungen an den Gehölzen verursachen. Entstehen aus der Grabstättennutzung Schäden am Gehölz, so kann der Nutzungsberechtigte für Ersatzpflanzungen verantwortlich gemacht werden. Es sind keine Grabsteine</p>	<p>neues Grabmodell</p>

	<p>zulässig. § 26 Abs. 1 gilt entsprechend; verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>d) In den Bereichen des Alten Friedhofs und des Westfriedhofs sind Erdwahlgrabstätten mit mind. 0,40 m hohen immergrünen Hecken einzufassen. Dies gilt nicht, wenn historische Zaunanlagen wieder verwendet werden.</p> <p>e) Auf Gemeinschaftsanlagen gem. § 14 Abs. 5 – 7 und § 15 Abs. 7 gelten die Gestaltungsvorschriften entsprechend. Gestaltung, Pflege und Einebnung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser Satzung.</p>	<p>Ergänzung, zum Erhalt des historischen Charakters der Bereiche</p> <p>Ergänzung</p>
<p>§ 29 Vernachlässigung</p>	<p>§ 28 Vernachlässigung</p>	
<p>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebenen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn nicht nach o.g. öffentlicher Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte gem. o.g. Fristen die Grabstätten entsprechend hergerichtet wird.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder abgeräumt, so hat der Nutzungsberechtigte, auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung (durch Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild, das sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebenen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen lassen.</p>	

	<p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(4) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.</p>	
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	
§ 30 Benutzung der Leichenhalle	§ 29 Benutzung der Leichenhalle	
<p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis oder in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen vom Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in einem dafür vorgesehenem Raum Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Särge der anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Zutritt zu diesem Raum bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	<p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung bzw. der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 31 Trauerfeiern</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Trauerfeiern</p>	
<p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden, die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier am Sarg kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Trauerfeiern oder Teile von Trauerfeiern die vom üblichen Rahmen abweichen sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Grundausrüstung der Trauerhalle und des Abschiedsraumes. Die Entscheidung über eine weitere Ausschmückung ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.</p>	<p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof, Totengedenkfeiern sowie Trauerfeiern, die vom üblichen Rahmen abweichen, sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Grundausrüstung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Trauerfeier mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p> <p>(6) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann Einzelheiten zu Nutzungsablauf und -umfang an den verschiedenen Orten von Trauerfeiern bestimmen.</p>	

IX. Schlussvorschrift	IX. Schlussvorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 32 Alte Rechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Alte Rechte</p>	
<p>(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 12 Abs. 2 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2008 oder mit Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.</p>	<p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 11 festgesetzten Dauer endeten am 31.12.2008, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Satzung zuletzt Bestatteten. Im Übrigen gilt diese Satzung.</p> <p>(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gem. § 15 Abs. 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Haftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Haftung</p>	
<p>Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Sturm, Eis oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.</p>	<p>Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte und Nässe erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Hansestadt Wismar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Gebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Gebühren</p>	
<p>Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>Für die Benutzung des von der Hansestadt Wismar verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen, für zusätzliche Leistungen und Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>neu, um gegen Verstöße rechtlich vorgehen zu können</p>
	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 5 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 6 Abs. 3 a) ohne Genehmigung die Wege des Friedhofs mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt; 4. § 6 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 6 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 6 Abs. 3 d) auf dem Friedhof gewerbsmäßig fotografiert oder filmt; 7. § 6 Abs. 3 e) Druckschriften auf dem Friedhof verteilt; 8. § 6 Abs. 3 f) Abraum oder Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen und / oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert; 9. § 6 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt, 10. § 6 Abs. 3 h) unzulässig Wasser entnimmt; 11. § 6 Abs. 3 i) auf dem Friedhof lärmt, spielt oder lagert; 12. § 6 Abs. 3 j) Tiere auf den Friedhof mitbringt; 13. § 6 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof Totengedenkfeiern durchführt, musiziert und singt oder besondere Feierlichkeiten gestaltet; 14. den gemäß § 7 erlassenen Regelungen ohne vorherige Zulassung tätig wird, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten auf dem Friedhof ausführt sowie Werkzeuge 	

	<p>und Materialien unzulässig lagert;</p> <p>15. § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof errichtet oder verändert;</p> <p>16. § 23 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;</p> <p>17. § 24 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält;</p> <p>18. § 25 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;</p> <p>19. § 25 Abs. 4 künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt;</p> <p>20. § 26 Abs. 4 Grabstätten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich verändert;</p> <p>21. § 26 Abs. 6 die Grabstätte nicht innerhalb von 12 Monaten gärtnerisch herrichtet;</p> <p>22. § 26 Abs. 7 keine pflanzliche Einfassung verwendet;</p> <p>23. § 26 Abs. 9 die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit nicht beräumt an die Friedhofsverwaltung übergibt;</p> <p>24. § 26 Abs. 11 Marmorkies, Splitt, Beton, Kunststoffe, Glas und andere nicht verrottbare Werkstoffe bei der Grabgestaltung und -pflege verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;</p> <p>25. § 28 Grabstätten vernachlässigt oder nicht beräumt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	
<p>§ 35 Inkrafttreten</p>	<p>§ 35 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30. August 1996 außer Kraft.</p> <p>Wismar, Dienstsiegel</p>	<p>Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.11.2008 außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Der Bürgermeister Dienstsiegel</p>	

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0743**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 15.08.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.10.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	09.10.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Gebühren wurden auf der Grundlage der aktuellen Kosten neu kalkuliert. Die Festsetzung neuer Gebühren ist erforderlich, um eine Kostendeckung zu erreichen. Im Jahr 2012 betrug die Kostendeckung für Grabnutzungsrechte lediglich 82 %. Die neu berechneten Gebühren sollen die prognostizierten gebührenrelevanten Gesamtkosten zu 100 % decken. So müssten z.B. wegen des sehr hohen Pflegeaufwandes die Gebühren für anonyme Bestattungen deutlich angehoben werden. Näheres ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Vorlage. Zudem müssten die mit der neuen Friedhofsatzung vorgeschlagenen Grabmodelle als Gebührentatbestand in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, neue Gebührentatbestände wie z.B. Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 4 Abs. 6 des Entwurfes) aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500 / THH 06	Ertrag in Höhe von	1.332,12 *
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen ist. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500/ THH 06	Einzahlung in Höhe von	26.642,50
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

siehe Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre (jährlich)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 432500 / THH 06	Ertrag in Höhe von	5.328,50 *
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

* Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag aus laufender Grabnutzung, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig ertragswirksam aufzulösen ist. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden. Die Einzahlungen dagegen werden im laufenden Haushaltsjahr in der Finanzrechnung in voller Höhe erfasst.

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300 632500/ THH 06	Einzahlung in Höhe von	106.570,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):
siehe Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: KV M-V

Anlage/n:

1. Friedhofsgebührensatzung (öffentlich)
2. Friedhofsgebührensatzung_Synopse (öffentlich)
3. Erläuterung_Gebührenbedarfskalkulation – Anlage 1 (nicht öffentlich)
4. Kostenträgerrechnung_Gebührenbedarfskalkulation – Anl. 2 (nicht öffentlich)
5. Prognose_Gebührenbedarfskalkulation_2013-2017 – Anl. 3 (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg - Vorpommern (BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.
Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
wer die Leistungen des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Beendigung der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

**§ 4
Gebührentarif**

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

1. Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	605,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	einstellig	(20 Jahre)	410,00 €
c) anonyme Erdgemeinschaft	einschl. Pflege	(25 Jahre)	1.600,00 €
d) anonyme Urnengemeinschaft	einschl. Pflege	(20 Jahre)	950,00 €
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder	einschl. Pflege	(4 Jahre)	73,00 €
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	2.350,00 €
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage	einschl. Pflege	(20 Jahre)	1.900,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	(25 Jahre)	785,00 €
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	(25 Jahre)	1.100,00 €
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	(25 Jahre)	1.495,00 €
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	(15 Jahre)	190,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	(20 Jahre)	455,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	(20 Jahre)	650,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten- Gemeinschaftsanlage	zweistellig / inkl. Pflege	(20 Jahre)	2.550,00 €
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten - Gemeinschaftsanlage	einstellig / inkl. Pflege	(25 Jahre)	4.990,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft (Die Gebühr setzt sich zusammen aus Herstellungs- kosten 220,00 € und Grabnutzungsgebühr 810,00 €.)	zweistellig	(20 Jahre)	1.030,00 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz (Die Gebühr setzt sich zusammen aus Herstellungs- kosten 620,00 € und Grabnutzungsgebühr 900,00 €.)	vierstellig	(20 Jahre)	1.520,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

a) Erdwahlgrabstätte	einstellig	31,40 €/Jahr
b) Erdwahlgrabstätte	zweistellig	44,00 €/Jahr
c) Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	59,80 €/Jahr
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	12,70 €/Jahr
e) Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	22,75 €/Jahr
f) Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	32,50 €/Jahr
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	zweistellig	127,50 €/Jahr
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage	einstellig	199,60 €/Jahr
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft	zweistellig	40,50 €/Jahr
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz	vierstellig	45,00 €/Jahr

(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

1. Benutzung der Leichenhalle
Die Gebühr beinhaltet:
 - die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung
 - a) Montag bis Freitag 31,50 €
 - b) Samstag 55,00 €

2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier
Die Gebühr beinhaltet:
 - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
 - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
 - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
 - Kranztransport zur Grabstätte
 - a) Montag bis Freitag 200,00 €
 - b) Samstag 350,00 €

3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen
Die Gebühr beinhaltet:
 - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
 - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
 - Kranztransport zur Grabstätte
 - a) Montag bis Freitag 150,00 €
 - b) Samstag 262,50 €

4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen
Die Gebühr beinhaltet:
 - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration
 - Kranztransport zur Grabstätte
 - a) Montag bis Freitag 140,00 €
 - b) Samstag 245,00 €

(3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:

- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

1. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren
 - Maschinelles Aushub
 - a) Montag bis Freitag 430,00 €
 - b) Samstag 537,25 €
 - Manueller Aushub
 - c) Montag bis Freitag 840,00 €
 - d) Samstag 1.050,00 €

2. Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen unter 6 Jahren
 - a) Montag bis Freitag 215,00 €
 - b) Samstag 268,25 €

3. Grabherstellung für Urnen
 - a) Montag bis Freitag 60,50 €
 - b) Samstag 75,50 €

(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte

1.	Urnenbeisetzungen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	26,00 €
b)	Samstag	45,50 €
2.	Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger	
a)	Montag bis Freitag	31,00 €
b)	Samstag	54,25 €
3.	Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern	
a)	Montag bis Freitag	124,00 €
b)	Samstag	217,00 €
4.	Vororttermin zur Urnenbeisetzung	
a)	Montag bis Freitag	41,00 €
b)	Samstag	72,00 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten	
a)	Montag bis Freitag	29,00 €
b)	Samstag	51,00 €

(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten

1.	Ausbettung einer Urne	460,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:	
	- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne	
	- die Überführung zum anderen Grabplatz	
	Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	
2.	Ausbettung eines Sarges	1.370,00 €
	Die Gebühr beinhaltet:	
	- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes	
	- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal	
	- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis	
	- Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar	
	Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

1.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde	17,40 €
2.	Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde	10,20 €
3.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde	5,00 €
4.	gärtnerische Pflege von:	
a)	Urnengrabstätten	jährlich: 69,75 €
b)	einstelligen Erdgrabstätten	jährlich: 52,50 €
c)	zweistelligen Erdgrabstätten	jährlich: 78,75 €
d)	mehrstelligen Erdgrabstätten	jährlich: 96,00 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je | 15,00 € |
| 2. | für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je | 19,00 € |
| 3. | für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung | 30,50 € |
| 4. | für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung | |
| | a) für ein stehendes Grabmal je | 23,50 € |
| | b) für ein liegendes Grabmal je | 15,00 € |
| 5. | für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je | 67,00 € |
| 6. | für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je | 27,50 € |
| 7. | für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | |
| | a) pro Kalenderjahr: | 35,00 € |
| | b) Einzelfallbezogen: | 26,50 € |
| 8. | für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde | 21,00 € |
| 9. | Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. | |
| 10. | Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. | |

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 02.10.2010	Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom _____	Hinweise zu Änderungen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht	
<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Ergänzung: Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten</p>
§ 2 Gebührenschuldner	§ 2 Gebührensschuldner	
<p>Gebührensschuldner ist</p> <p>a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,</p> <p>b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.</p> <p>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
<p>1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.</p> <p>2. Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Beendigung der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>Gebühren werden fortan mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern und Bestattungsgebühren	§ 4 Gebührentarif	Zusammenfassung der §§ 4-6 (2010) unter einen § 4 (2013), → neue Strukturierung
<p>4.1 Gebühren für Trauerfeiern und Inanspruchnahme der Leichenhalle</p> <p>4.1.1 Benutzung der Leichenhalle 26,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Aufbewahrung von Särgen (bis max. 10 Stunden) und Urnen (bis max. 10 Tagen) bis zur Trauerfeier, Bestattung, Beisetzung oder Ähnlichem</p> <p>4.1.2 Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 200,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für max. 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.3 Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme 147,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes für ca. 20 min zur Abschiednahme - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte</p> <p>4.1.4 Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen 165,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration, - Kranztransport zur Grabstätte</p>	<p>(1) Grabnutzungsgebühren Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.</p> <p>1. Reihengrabstätten</p> <p>a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre) 605,00 € b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre) 410,00 € c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre) 1.600,00 € d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre) 950,00 € e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre) 73,00 € f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 2.350,00 € g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre) 1.900,00 €</p> <p>2. Wahlgrabstätten</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre) 785,00 € b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre) 1.100,00 € c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig (25 Jahre) 1.495,00 € d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre) 190,00 € e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre) 455,00 € f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre) 650,00 € g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) 2.550,00 € h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) 4.990,00 € i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) 1.030,00 € j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) 1.520,00 €</p>	<p>→ Gegenüberstellung der Gebühren siehe Seiten 10/11</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p> <p>neues Grabmodell</p>

<p>4.2 Bestattungsgebühren Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten</p> <p>4.2.1 Grabaushub für Säрге mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell 430,00 € - manuell 840,00 €</p> <p>4.2.2 Grabaushub für Säрге mit Verstorbenen unter 6 Jahren 159,00 €</p> <p>4.2.3 Grabaushub für Urnen 70,00 €</p>	<p>3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.</p> <p>a) Erdwahlgrabstätte, einstellig 31,40 €/Jahr b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig 44,00 €/Jahr c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig 59,80 €/Jahr d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig 12,70 €/Jahr e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig 22,75 €/Jahr f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig 32,50 €/Jahr g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig 127,50 €/Jahr h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig 199,60 €/Jahr i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig 40,50 €/Jahr j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig 45,00 €/Jahr</p>	
<p>4.3 Gebühren für Trägerleistungen</p>	<p>(2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern</p>	
<p>4.3.1 bei Urnenbeisetzungen für einen Träger 33,00 €</p> <p>4.3.2 bei Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger 28,00 €</p> <p>4.3.3 bei anonymen Erdbestattungen mit vier Trägern 112,00 €</p>	<p>1. Benutzung der Leichenhalle Die Gebühr beinhaltet: - die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Stunden) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung a) Montag bis Freitag 31,50 € b) Samstag 55,00 €</p> <p>2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme</p>	<p>neu: Samstagspreise</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 200,00 €</p> <p>b) Samstag 350,00 €</p>	
<p>4.4 Gebühr für Ausbettungsarbeiten einer Urne</p> <p>Ausbettung einer Urne 333,00 €</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz <p>Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet</p>	<p>3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 150,00 €</p> <p>b) Samstag 262,50 €</p> <p>4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte <p>a) Montag bis Freitag 140,00 €</p> <p>b) Samstag 245,00 €</p>	
	<p>(3) Bestattungsgebühren</p>	
	<p>Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten 	

	<p>1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren</p> <p>- Maschinelles Aushub</p> <p>a) Montag bis Freitag 430,00 €</p> <p>b) Samstag 537,25 €</p> <p>- Manueller Aushub</p> <p>c) Montag bis Freitag 840,00 €</p> <p>d) Samstag 1.050,00 €</p> <p>2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren</p> <p>a) Montag bis Freitag 215,00 €</p> <p>b) Samstag 268,25 €</p> <p>3. Grabherstellung für Urnen</p> <p>a) Montag bis Freitag 60,50 €</p> <p>b) Samstag 75,50 €</p>	
	(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
	<p>1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 26,00 €</p> <p>b) Samstag 45,50 €</p> <p>2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger</p> <p>a) Montag bis Freitag 31,00 €</p> <p>b) Samstag 54,25 €</p> <p>3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern</p> <p>a) Montag bis Freitag 124,00 €</p> <p>b) Samstag 217,00 €</p> <p>4. Vororttermin zur Urnenbeisetzung</p> <p>a) Montag bis Freitag 41,00 €</p> <p>b) Samstag 72,00 €</p> <p>5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten</p> <p>a) Montag bis Freitag 29,00 €</p> <p>b) Samstag 51,00 €</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p>

	(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten	
	<p>1. Ausbettung einer Urne 460,00 € Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p> <p>2. Ausbettung eines Sarges 1.370,00 € Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.</p>	neu aufgenommen
	(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen	neu aufgenommen
	<p>1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangener 1/2 Stunde 17,40 €</p> <p>2. Einsatz eines Multicars je angefangener Stunde 10,20 €</p> <p>3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangener Stunde 5,00 €</p> <p>4. gärtnerische Pflege von:</p> <p>a) Urnengrabstätten jährlich: 69,75 €</p> <p>b) einstelligen Erdgrabstätten jährlich: 52,50 €</p> <p>c) zweistelligen Erdgrabstätten jährlich: 78,75 €</p> <p>d) mehrstelligen Erdgrabstätten jährlich: 96,00 €</p>	

§ 5 Verwaltungsgebühren	(7) Verwaltungsgebühren	
<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>5.1 für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte, Ausstellung von Fahrgenehmigungen je 12,50 €</p> <p>5.2 für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 15,50 €</p> <p>5.3 für Urnenanforderungen und weitere Verwaltungsaufgaben bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>5.4 Genehmigung zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal 20,00 € b) für ein liegendes Grabmal 10,00 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5.5 für die Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 32,50 € Bei Ablehnung eines Antrages werden 100 % der Gebühren erhoben.</p>	<p>Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je 15,00 €</p> <p>2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je 19,00 €</p> <p>3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung 30,50 €</p> <p>4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung a) für ein stehendes Grabmal je 23,50 € b) für ein liegendes Grabmal je 15,00 €</p> <p>5. für die Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 67,00 €</p> <p>6. für die Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 27,50 €</p> <p>7. für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten a) pro Kalenderjahr: 35,00 € b) Einzelfallbezogen: 26,50 €</p> <p>8. für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 21,00 €</p> <p>9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.</p>	<p>neu aufgenommen</p> <p>neu aufgenommen</p> <p>geändert von 100 % auf max. 75 %</p>

	10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	neu aufgenommen
§ 6 Grabnutzungsgebühren		
Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.		
6.1 Reihengrabstätten 6.1.1 Erdreihengrabstätte einstellig 380,00 € 6.1.2 Urnenreihengrabstätte einstellig 145,00 € 6.1.3 anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege 610,00 € 6.1.4 anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege 973,00 € 6.1.5 Urnengemeinschaft mit Namensnennung, einschl. Pflege 2.750,00 € 6.1.6 Grabstätte für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege 61,00 €		
6.2 Wahlgrabstätten 6.2.1 Erdwahlgrabstätte einstellig 495,50 € 6.2.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig 990,00 € 6.2.3 Erdwahlgrabstätte mehrstellig 1.480,00 € 6.2.4 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig 145,00 € 6.2.5 Urnenwahlgrabstätte zweistellig 3 40,00 € 6.2.6 Urnenwahlgrabstätte vierstellig 540,00 € 6.2.7 Urnenwahlgrabstätte im Rasen zweistellig/einschl. Pflege 2.550,00 €		
6.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 6 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird erhoben ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgende Kalenderjahr.		

6.3.1	Erdwahlgrabstätte einstellig	19,80 €/Jahr		
6.3.2	Erdwahlgrabstätte zweistellig	39,60 €/Jahr		
6.3.3	Erdwahlgrabstätte mehrstellig	59,20 €/Jahr		
6.3.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einstellig	10,33 €/Jahr		
6.3.5	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	17,00 €/Jahr		
6.3.6	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	27,00 €/Jahr		
6.3.7	Urnenwahlgrabstätte im Rasen, zweistellig	127,50 €/Jahr		
§ 7 In-Kraft-Treten			§ 5 In-Kraft-Treten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008 außer Kraft.			Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 2. August 2010 außer Kraft.	
Wismar, 2010 Der Bürgermeister			Wismar, den Der Bürgermeister	
Dienstsiegel			Dienstsiegel	

Gegenüberstellung der Friedhofs- und Verwaltungsgebühren (2010/2013)

		bisherige Gebühr 2010	Gebühren lt. Bedarf 2013
§ 4 Gebührentarif			
(1)	Grabnutzungen		
1.	Reihengrabstätten		
a)	Erdreihengrabstätte ab vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	380,00 €	605,00 €
b)	Urnenreihengrabstätte, einstellig	145,00 €	410,00 €
c)	anonyme Erdgemeinschaft, einschl. Pflege	973,00 €	1.600,00 €
d)	anonyme Urnengemeinschaft, einschl. Pflege	610,00 €	950,00 €
e)	Grabstelle für stillgeborene Kinder, einschl. Pflege	61,00 €	73,00 €
f)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in kleiner Grabanlage, einschl. Pflege	2.750,00 €	2.350,00 €
g)	Urnengemeinschaft mit Namensnennung in großer Grabanlage, einschl. Pflege	--	1.900,00 €
2.	Wahlgrabstätten		
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	495,50 €	785,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	990,00 €	1.100,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	1.480,00 €	1.495,00 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, einstellig	145,00 €	190,00 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	340,00 €	455,00 €
f)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	540,00 €	650,00 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig, einschl. Pflege	2.550,00 €	2.550,00 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen- / Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig, einschl. Pflege	--	4.990,00 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (Die Gebühr setzt sich zusammen aus Herstellungskosten 220,00 € und Grabnutzungsgebühr 810,00 €.)	--	1.030,00 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (Die Gebühr setzt sich zusammen aus Herstellungskosten 620,00 € und Grabnutzungsgebühr 900,00 €.)	--	1.520,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr		
a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig	19,80 €	31,40 €
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig	39,60 €	44,00 €
c)	Erdwahlgrabstätte, mehrstellig	59,20 €	59,80 €
d)	Wahlgrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10,33 €	12,70 €
e)	Urnenwahlgrabstätte, zweistellig	17,00 €	22,75 €
f)	Urnenwahlgrabstätte, vierstellig	27,00 €	32,50 €
g)	Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, zweistellig	127,50 €	127,50 €
h)	Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlage, einstellig	--	199,60 €
i)	Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig	--	40,50 €
j)	Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig	--	45,00 €
(2)	Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern		
1.	Leichenhalle		
a)	Mo. – Fr.	26,00 €	31,50 €
b)	Sa.	--	55,00 €
2.	Große Trauerhalle		
a)	Mo. – Fr.	200,00 €	200,00 €
b)	Sa.	--	350,00 €
3.	Abschiedsraum		
a)	Mo. – Fr.	147,00 €	150,00 €
b)	Sa.	--	262,50 €
4.	Kleine Kapelle		
a)	Mo. – Fr.	165,00 €	140,00 €
b)	Sa.	--	245,00 €
(3)	Bestattungsgebühren		
1.	Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - maschinell		
a)	Mo. – Fr.	430,00 €	430,00 €
b)	Sa.	--	537,25 €

	- manuell		
a)	Mo. – Fr.	840,00 €	840,00 €
b)	Sa.	--	1.050,00 €
2.	Grabherstellung für Säрге mit Verstorbenen unter 6 Jahren		
a)	Mo. – Fr.	159,00 €	215,00 €
b)	Sa.	--	268,25 €
3.	Grabherstellung für Urnen		
a)	Mo. – Fr.	70,00 €	60,50 €
b)	Sa.	--	75,50 €
(4)	Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte		
1.	Urnenbeisetzungen für einen Träger		
a)	Mo. – Fr.	33,00 €	26,00 €
b)	Sa.	--	45,50 €
2.	Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger		
a)	Mo. – Fr.	28,00 €	31,00 €
b)	Sa.	--	54,25 €
3.	anonyme Erdbestattung mit vier Trägern		
a)	Mo. – Fr.	112,00 €	124,00 €
b)	Sa.	--	217,00 €
4.	Vororttermin zur Urnenbeisetzung		
a)	Mo. – Fr.	--	41,00 €
b)	Sa.	--	72,00 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten		
a)	Mo. – Fr.	--	29,00 €
b)	Sa.	--	51,00 €
(5)	Gebühren für Ausbettungsarbeiten		
1.	Ausbettung einer Urne	333,00 €	460,00 €
2.	Ausbettung eines Sarges	--	1.370,00 €
(6)	Gebühren für zusätzliche Leistungen		
1.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	--	17,40 €
2.	Einsatz eines Multicars je angefangene Stunde	--	10,20 €
3.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	--	5,00 €
4.	Gärtnerische Pflege von:		
a)	Urnengrabstätten		
	jährlich:	--	69,75 €
b)	einstelligen Erdgrabstätten		
	jährlich:	--	52,50 €
c)	zweistelligen Erdgrabstätten		
	jährlich:	--	78,75 €
d)	mehrstelligen Erdgrabstätten		
	jährlich:	--	96,00 €
(7)	Verwaltungsgebühren		
1.	Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung Nutzungsrecht	12,50 €	15,00 €
2.	Beschaffung von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden	15,50 €	19,00 €
3.	Urnenanforderung, Absprachen mit Bestattern, Unterlagenversand u.a.	30,50 €	30,50 €
4.	Genehmigung Grabmalaufstellung		
	a. stehendes Grabmal	20,00 €	23,50 €
	b. liegendes Grabmal	10,00 €	15,00 €
5.	Genehmigung Antrag Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	32,50 €	67,00 €
6.	Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr	12,50 €	27,50 €
7.	Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof		
	pro Kalenderjahr:	--	35,00 €
	Einzelfallbezogen:	--	26,50 €
8.	Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit, je angefangene halbe Stunde	--	21,00 €
9.	Bei Ablehnung eines Antrages werden 10-75 % der Gebühren erhoben.	x	x
10.	Bei Zurückweisung von Widersprüchen werden 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben.	--	x

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0771**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale
Steuerangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

24.09.2013

Verfasser:

Rehme-Zingelmann, Alexander

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Hebesatzsatzung für die Jahre 2014 bis 2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.10.2013		Finanz- und Liegenschaftsausschuss Vorberatung
Öffentlich	24.10.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung.

Begründung:

s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
2014	61101. 4013100		614 TEUR*
2014	61101. 4012000		
2015	61101. 4013100		1.148 TEUR*
2015	61101. 4012000		
2016	61101. 4013100		1.293 TEUR*
2016	61101. 4012000		
2017	61101. 4013100		1.439 TEUR*
2017	61101. 4012000		
2018	61101. 4013100		1.498 TEUR*
2018	61101. 4012000		
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

* aus den beiden Steuern zusammengefasster und über die Jahre kumulierter Betrag

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
2014	61101. 6013100		614 TEUR*
2014	61101. 6012000		
2015	61101. 6013100		1.148 TEUR*
2015	61101. 6012000		

2016	61101. 6013100		1.293 TEUR*
2016	61101. 6012000		
2017	61101. 6013100		1.439 TEUR*
2017	61101. 6012000		
2018	61101. 6013100		1.498 TEUR*
2018	61101. 6012000		
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der
Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017)

Anlage 2 Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar
(Hebesatzsatzung 2014- 2017)**

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom _____.2013 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017

- b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)
500 v.H. für das Jahr 2014,
550 v.H. für das Jahr 2015,
560 v.H. für das Jahr 2016,
570 v.H. für das Jahr 2017,

2. Gewerbesteuer

430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den _____.201__

Thomas Beyer
Bürgermeister

Die Erhöhung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer mittels Hebesatzsatzung bildet den Kern des Haushaltssicherungskonzeptes. Ohne diese Maßnahme lässt sich keine tragfähige Haushaltskonsolidierung darstellen.

Eine Anpassung bzw. Erhöhung der Hebesätze ist bereits aufgrund der Inflation notwendig. Wie alle Geldmittel so sind auch Einnahmen aus Steuern einem Wertverlust unterworfen. Die Kaufkraft der Geldmittel aus der Steuer sinkt stetig. Die Leistungen, welche die Stadt erbringt, sollen jedoch beibehalten, wenn möglich erweitert werden. Der Aufwand für die Leistungserbringung steigt inflationsbedingt ständig.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Zusammenhang zwischen Inflation und den Hebesätzen dar. Neben dem tatsächlichen Hebesatz wurde für das jeweilige Jahr ein errechneter Hebesatz abgebildet. Der errechnete, fiktive Hebesatz erhöht sich im gleichen Umfang wie die Inflation fortschreitet. Somit gleicht der Hebesatz der Grundsteuer B von 1991 i.H.v. 300 wertmäßig dem Hebesatz in 2012 i.H.v. 445. Mit den in 1991 und in 2012 eingenommenen Geldmengen kann man jeweils die gleichen Waren oder Dienstleistungen kaufen.

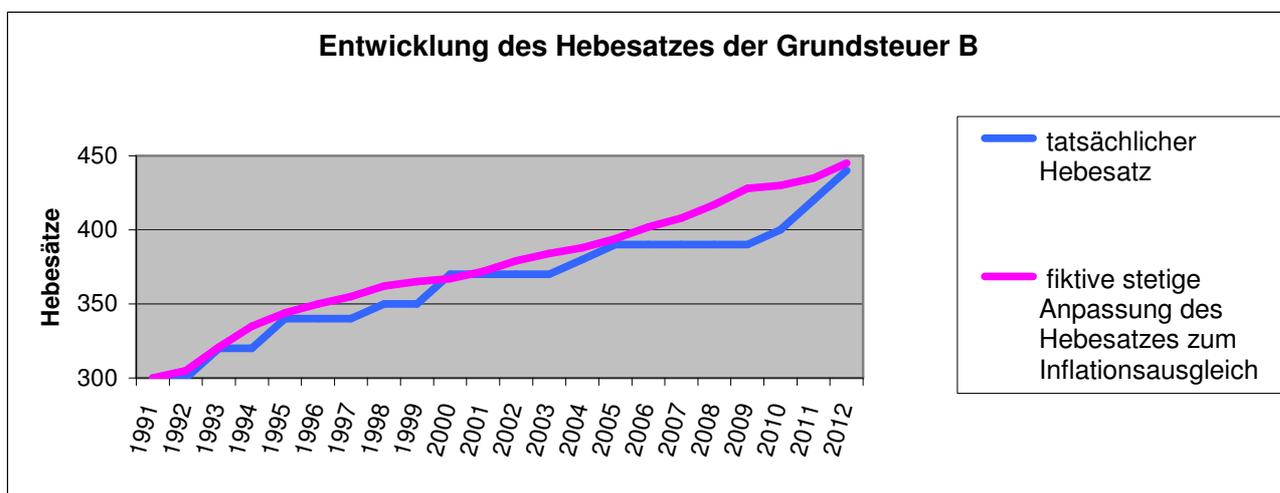
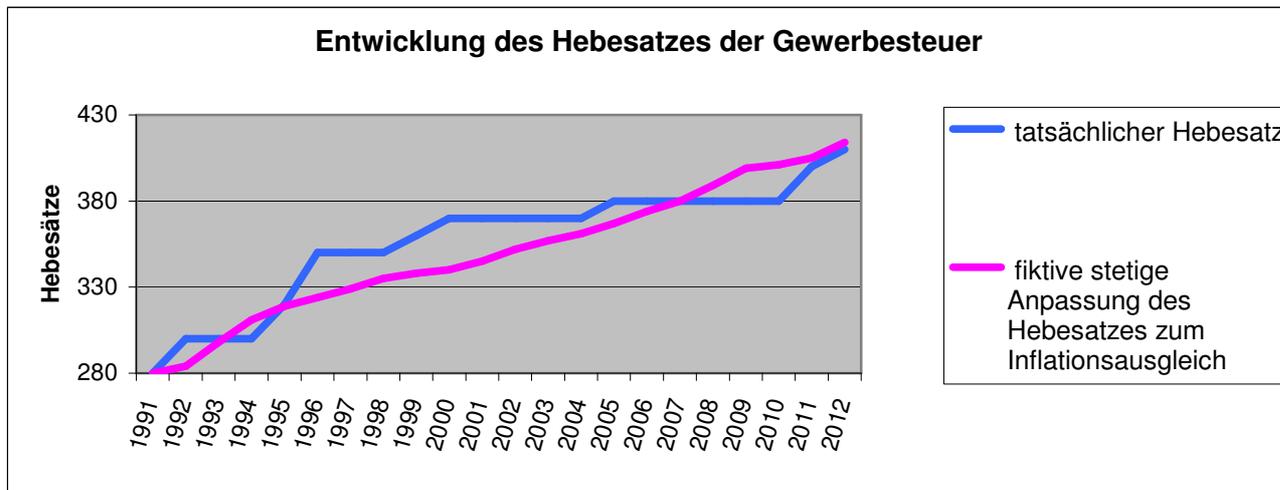
Kalenderjahr	Inflationsrate in % (= Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahr)	Gewerbesteuer		Grundsteuer B	
		Tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich	tatsächlicher Hebesatz	fiktive stetige Anpassung des Hebesatzes zum Inflationsausgleich
1991	1,6%	280	280	300	300
1992	5,1%	300	284	300	305
1993	4,4%	300	298	320	321
1994	2,7%	300	311	320	335
1995	1,7%	320	319	340	344
1996	1,5%	350	324	340	350
1997	1,9%	350	329	340	355
1998	0,9%	350	335	350	362
1999	0,6%	360	338	350	365
2000	1,4%	370	340	370	367
2001	2,0%	370	345	370	372
2002	1,4%	370	352	370	379
2003	1,1%	370	357	370	384
2004	1,6%	370	361	380	388
2005	2,0%	380	367	390	394
2006	1,6%	380	374	390	402
2007	2,3%	380	380	390	408
2008	2,6%	380	389	390	417
2009	0,4%	380	399	390	428
2010	1,1%	380	401	400	430
2011	2,3%	400	405	420	435
2012	2,0%	410	414	440	445
2013	1,9%	420	422	450	454

Die Inflationsrate 2013 wurde als Mittelwert der Jahre 1991 bis 2012 gerechnet.

Quelle: Inflationsraten 1991 bis 2004 IHK Trier

Der Inhalt der Tabelle wurde in den nachfolgenden Diagrammen graphisch dargestellt.

Soweit die blaue Linie des tatsächlichen Hebesatzes unterhalb der pinkfarbenen Linie des fiktiven Hebesatzes verläuft, erfolgte eine Hebesatzanpassung unter Inflationsniveau. Eine solche Hebesatzanpassung trägt lediglich dazu bei, das jährliche Defizit langsamer anwachsen zu lassen. Ein Abbau des strukturellen Defizits erfolgt nur mit einer Hebesatzerhöhung über Inflationsniveau.



Hebesatzanpassungen zum Defizitabbau haben in der Vergangenheit alle kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte im Land vorgenommen. Die Hebesätze in 2013 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	Hebsatz 2013 in v.H.		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Hansestadt Wismar	300	450	420
Hansestadt Greifswald	300	430	425
Hansestadt Stralsund	300	500	420
Schwerin	300	630	420
Hansestadt Rostock	300	480	465
Neubrandenburg	280	480	420

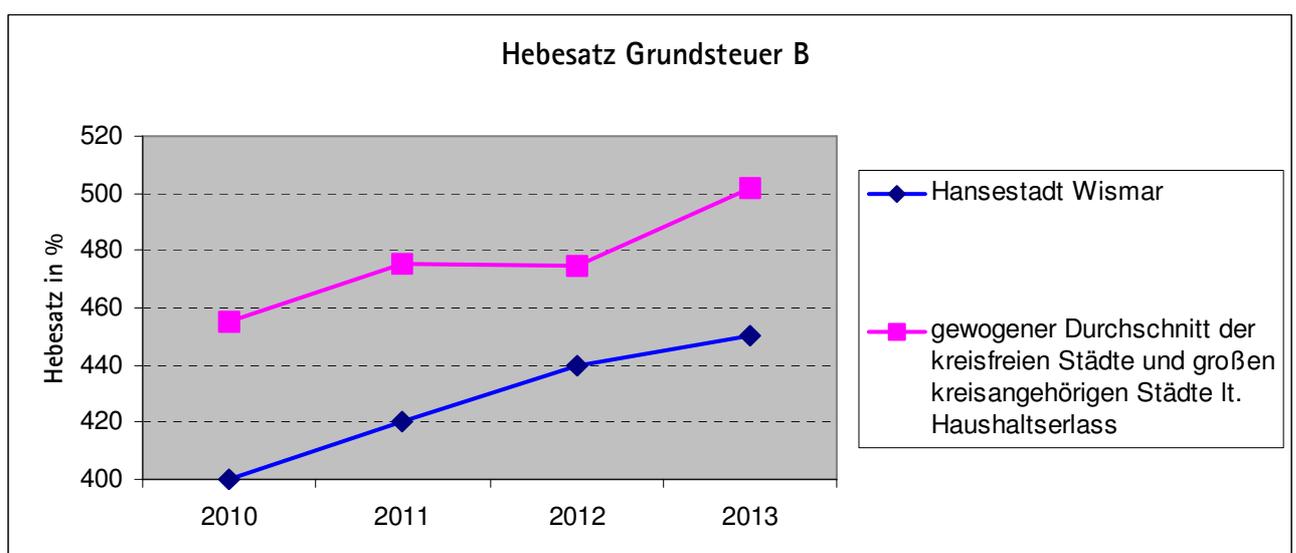
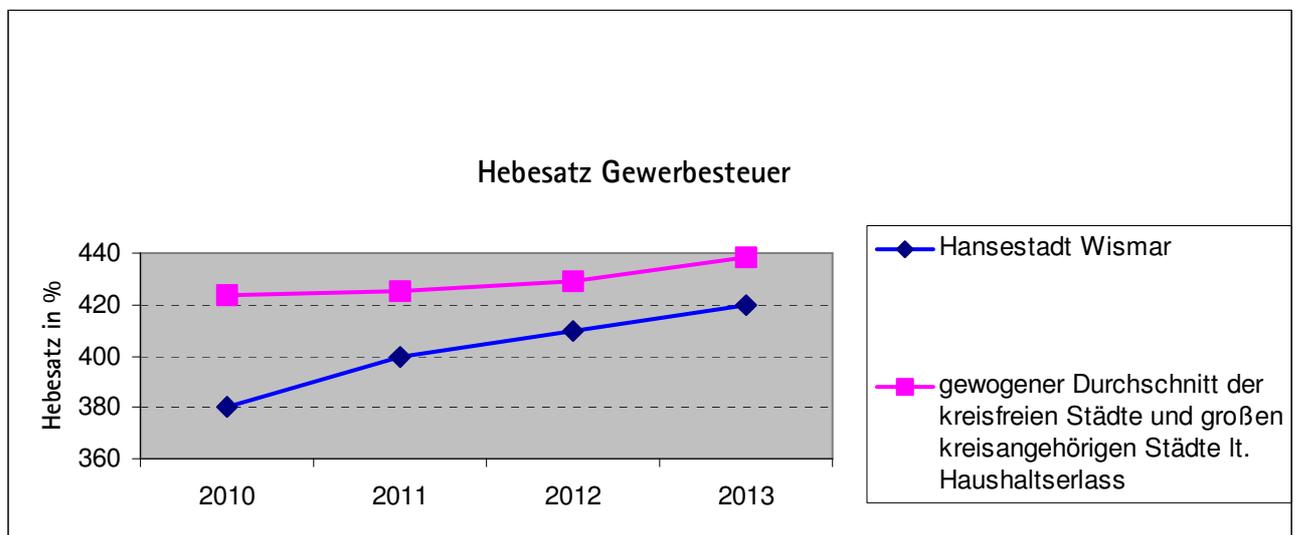
Bei der Grundsteuer A wird kein Anpassungsbedarf gesehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der eigenen Hebesätze im Verhältnis zum Durchschnitt der Gruppe der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte auf. Dieser anhand der Einwohnerzahlen gewogene Durchschnitt wird mit dem Haushaltserlass des laufenden Jahres für das Vorvorjahr festgestellt. Dieser Durchschnittswert spielt bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen eine entscheidende Rolle. Diejenige Stadt, die mit dem Hebesatz unter dem Durchschnitt liegt, wird bei der Verteilung „reichgerechnet“ und erhält somit weniger Schlüsselzuweisungen. Dieses geschieht zuguns-

ten der Städte, die über dem Durchschnitt liegen, diese werden „armgerechnet“. Mit diesem gesetzlich verankerten Wirkmechanismus will das Land erreichen, dass die Kommunen die eigenen Möglichkeiten der Einnahmeerzielung ausschöpfen. Die negative Auswirkung dieses Wirkmechanismus ist eine Aufwärtsspirale der Hebesätze. Man kann sich dieser Wirkung nicht entziehen.

		2010	2011	2012	2013
Hebesatz Gewerbesteuer	Hansestadt Wismar	380	400	410	420
	gewogener Durchschnitt der kreisfreien (und großen kreisangehörigen) Städte lt. Haushaltserlass	423,7	425,5	428,8	438,2
	Differenz	43,7	25,5	18,8	18,2
Hebesatz Grundsteuer B	Hansestadt Wismar	400	420	440	450
	gewogener Durchschnitt der kreisfreien (und großen kreisangehörigen) Städte lt. Haushaltserlass	455,2	475,5	474,6	501,8
	Differenz	55,2	55,5	34,6	51,8

Der jeweilige Haushaltserlass stellt einen Durchschnittwert der Hebesätze jeweils für das Vorvorjahr fest. Daher mussten die kursiv geschriebenen Werte gerechnet werden und weisen eine gewisse Ungenauigkeit auf. Die Ungenauigkeit wird auf + - 2 geschätzt.



Die vorstehenden Diagramme veranschaulichen den Versuch der Hansestadt Wismar, zu den Durchschnittsbesätzen aufzuschließen. Dieses konnte nur ansatzweise erreicht werden.

Es werden daher kontinuierliche Hebesatzerhöhungen für notwendig erachtet. Auf diese Weise wird ein Niveau erreicht, das wertmäßig über dem von 1991 liegt. Ebenso wird sichergestellt, dass die Hebesätze der Stadt in näherer Zukunft in unmittelbarer Nähe des Durchschnittsbesatzes platziert werden, sodass die Schlüsselzuweisungen optimiert werden. Letztendlich ist eine deutliche Hebesatzanpassung auch ein eindringliches Zeichen an das Land, dass eigene Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden, um das Defizit abzubauen. Solange dieses unterbleibt, liefert man dem Land ein hinreichendes Argument, um ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen zu unterlassen.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzsatzung sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Mehraufkommen der Gewerbesteuer

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr in v.H.		10	0	0	0	0
prozentuale Erhöhung der Steuer gegenüber dem Vorjahr		2,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Hebesatz in v.H.	420	430	430	430	430	430
Mehraufkommen gegenüber dem Vorjahr in TEUR *		131	50	49	49	50

* Die Berechnung erfolgte auf Basis des voraussichtlichen Aufkommens des Jahres 2013.

Mehraufkommen der Grundsteuer B

	2013	2014	2015	2016	2017
Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr in v.H.		50	50	10	10
prozentuale Erhöhung der Steuer gegenüber dem Vorjahr		11,1%	10,0%	1,8%	1,8%
Hebesatz in v.H.	450	500	550	560	570
Mehraufkommen gegenüber dem Vorjahr in TEUR *		483,3	483,3	96,7	96,7

* Die Berechnung erfolgte auf der Basis der Summe der Messbeträge 2012.

Monatliche Mehrbelastung eines Haushaltes infolge der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B

	Messbetrag	Anzahl der Wohnungen	monatliche Mehrbelastung pro Wohnung gegenüber dem Vorjahr			
			Hebesatz	2014	2015	2016
			500%	550%	560%	570%
Wohnblock Friedenshof	790,00 €	35	0,94 €	0,94 €	0,19 €	0,19 €
Wohnblock Wendorf	885,00 €	40	0,92 €	0,92 €	0,18 €	0,18 €
durchschnittliches Eigenheim	50,00 €	1	2,08 €	2,08 €	0,42 €	0,42 €

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0776**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDNUNGSAMT
60 BAUAMT

Verfasser: Wellmann, Cathleen

**Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der
Hansestadt Wismar - Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Begründung:

Die bisherige Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar trat am 28.03.1997 in Kraft und wurde durch Änderungssatzungen aus den Jahren 1999 und 2001 modifiziert.

Die nunmehr vorgelegte Satzung soll die derzeit geltende Rechtssituation auf diesem Gebiet wiedergeben. Im Vergleich zur damaligen Satzung wurde zum einen die Begriffsbestimmung angepasst und um den Anwendungsbereich erweitert. Die Benutzung der Grünflächen wird im § 2 konkretisiert, der auch die Ausnahmen bzw. die genehmigungspflichtigen Tatbestände beschreibt. Gänzlich neu ist der § 4, der für die genehmigungspflichtigen Benutzungen erstmalig eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung festlegt. Das bedeutet, dass zukünftig für Benutzungen der Grünfläche über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus eine Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
---	---------------------------------

	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3
--	---------------------------------------------

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- 1 - Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar
- 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

S a t z u n g

zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

- Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar -

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
 - b) Spielplätze und Bolzplätze,
 - c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
 - h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - d) Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,
 - e) Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 - h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Mannschaftsballspiele zu betreiben, zu grillen und offene Feuerstellen zu errichten,
 - j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,
 - k) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - l) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - m) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - n) Wasservögel zu füttern.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- und Bolzplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopse zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar –
Grünflächensatzung der Hansestadt Wismar –

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.02.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1999 - geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.2001 	<p>Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 – Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 – Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich</p>
<p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten und verwaltet werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschl. der Wegebeziehungen - Spiel- und Bolzplätze — Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäume und 	<p>(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind <u>gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtung im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann im Bauamt der Hansestadt Wismar eingesehen werden.</u></p> <p>(2) <u>Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.</u></p> <p>Hierzu gehören <u>insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege, b) Spielplätze und Bolzplätze,

<p>Wanderwege.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sind im einzelnen in der Anlage benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>c) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Anlagen</p> <p>1. Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>2. Eingetragene Vereine, die öffentliche Grünanlagen oder Parkanlagen pflegen bzw. nutzen, sind verpflichtet, alle Veränderungen der Erweiterungen mit der Hansestadt Wismar abzustimmen.</p> <p>3. Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 – Ausnahmen</p> <p>1. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 hinausgeht, gestatten. Zu Ausnahmen im Sinne dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Benutzung der Grünflächen</p> <p>(1) <u>Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen für jegliche Art von Mannschaftsballspielen, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</u> Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) <u>Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.</u></p> <p>(3) <u>Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:</u></p>

~~zählen:~~

- ~~- das Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen,~~
- ~~- Aufgrabungen aller Art, z. B. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung),~~
- ~~- Baustelleneinrichtungen,~~
- ~~- das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B. Bauwagen,~~
- ~~- Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Sportveranstaltungen,~~
- ~~- Nutzung zu Handelszwecken.~~

~~2. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Hansestadt Wismar mit folgendem Inhalt zu richten:~~

- ~~- Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes,~~
- ~~— Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift),~~
- ~~- Bezeichnung der Grünanlage mit Ortsangabe,~~

- a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern),
- c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
- d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
- e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
- f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
- g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen,
- h) Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse.

§ 3 – Genehmigungserteilung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des

<p>Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes, Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist, städtebaulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortsatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben.</p> <p>3. Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen: — für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn, — für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser.</p> <p>4. Die Genehmigung durch die Hansestadt Wismar wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt.</p> <p>5. Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Der Ersatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Hansestadt Wismar geltend gemacht werden.</p> <p>6. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Hansestadt Wismar unverzüglich zu informieren.</p>	<p><u>Grünflächenteils,</u> c) <u>Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.</u></p> <p>(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den <u>Antragsteller</u> zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. <u>Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst die Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.</u></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p style="text-align: center;">§ 4 – Gebühren</p> <p>(1) <u>Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</u></p> <p>(2) <u>Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 – Ordnungsvorschriften</p> <p>1. In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen, - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen, - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen, - Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln, - Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger, 	<p style="text-align: center;">§ 5 – Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) <u>Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen zu betreten,</u> b) <u>die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,</u> c) <u>Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,</u> d) <u>Pflanzen, Tiernester und Gelege zu beschädigen oder zu zerstören,</u> e) <u>Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,</u>

<p>— Waren und Dienste anzubieten, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, - die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, - auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben, - gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, - Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt der § 4. <p>2. Es ist verboten, Hunde auf Spielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten, g) die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen, h) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, <u>Drogen oder Tabakwaren</u> zu sich zu nehmen, i) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen <u>Mannschaftsballspiele</u> zu betreiben, <u>zu grillen und offene Feuerstellen zu errichten,</u> j) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen, k) Kraftfahrzeuge oder <u>Anhänger</u> jeder Art zu parken oder abzustellen, l) <u>die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,</u> m) <u>zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,</u> n) <u>Wasservögel zu füttern.</u> <p>(2) Es ist verboten, Hunde auf Spiel- <u>und Bolzplätzen</u> und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundeführer sofort zu entfernen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 4a - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen
 - a) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 1 Anpflanzungen betritt,~~
 - b) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt,~~
 - c) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 3 Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe verunreinigt sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder entfernt,~~
 - d) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 4 Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen befestigt,~~
 - e) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 5 Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier sammelt,~~
 - f) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 6 Lärm erzeugt, besonders durch Rundfunkträger oder andere Tonträger,~~
 - g) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 7 Waren und Dienste ohne Genehmigung entsprechend § 4 anbietet,~~
 - h) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt oder reitet,~~
 - i) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 9 die freilebende Tierwelt mutwillig belästigt,~~
 - j) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 10 auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche behindert oder belästigt oder dort alkoholische Getränke zu sich nimmt,~~
 - k) ~~§ 3 Absatz 1 Punkt 11 außerhalb der dafür~~

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absatz 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

<p>gekennzeichneten Flächen Ballspiele betreibt, l) § 3 Absatz 1 Punkt 12 außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gefährliche Spiel- und Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge gebraucht, m) § 3 Absatz 1 Punkt 13 Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art ohne Genehmigung entsprechend § 4 parkt oder abstellt, n) § 3 Absatz 2 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt; Hunde in weiteren Grünanlagen nicht an der Leine führt und Hundekot auf Spielplätzen und in weiteren Grünanlagen nicht sofort entfernt, o) § 4 Absatz 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Grünanlagen zum Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen oder als Baustelleneinrichtung benutzt, p) § 4 Absatz 5 die Grünanlage nach Beendigung der Nutzung nicht in ihrem ursprünglichen Zustand versetzt und der Hansestadt Wismar übergeben wird.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 und die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.</p>

alt

neu

Anlage 2

Anlage zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar

Ersatzlos gestrichen

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0784**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 21.10.2013

Beteiligt:
II Senator

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation 2014 für die derzeit geltende Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung bleibt in der Form der 1. Änderungssatzung bestehen. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Straßen bekannt, die in das dazugehörige Straßenverzeichnis zusätzlich aufgenommen werden müssten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf 2014 für die Aufgabenerfüllung gemäß 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2014 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nur gering erhöhen würden, wird vorgeschlagen, für 2014 die derzeitige geltende Gebührensatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 - Kalkulation Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

B e r a t u n g s v e r l a u f

VO/2013/0784

Beschlüsse:

Betriebsausschuss des EVB

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation 2014 für die derzeit geltende Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar, dass diese unverändert Bestand hat.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0784**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 21.10.2013

Beteiligt:
II Senator

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation 2014 für die derzeit geltende Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung bleibt in der Form der 1. Änderungssatzung bestehen. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Straßen bekannt, die in das dazugehörige Straßenverzeichnis zusätzlich aufgenommen werden müssten.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf 2014 für die Aufgabenerfüllung gemäß 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2014 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nur gering erhöhen würden, wird vorgeschlagen, für 2014 die derzeit geltende Gebührensatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 - Kalkulation Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
51005	innerbetr.Aufw.Mat/Werkstatt	-	20.000,00	338,97	71.274,70	3.676,86	75.592,38	27.130,22	- 198.013,14
51010	Reifen und Schläuche	20.000,00	500,00	-	-	-	994,31	-	18.505,69
51020	Ersatzteile und Baugruppen,	280.000,00	500,00	11,60	189,12	-	906,77	8,95	278.383,57
51030	Dieselmotorkraftstoff	350.000,00	20.000,00	626,36	85.847,68	7.686,69	208.509,92	25.379,25	1.950,10
51040	Vergaserkraftstoff	2.500,00	2.000,00	-	43,71	-	144,49	-	311,80
51070	Sonst.Hilfsmaterial	30.000,00	20.000,00	-	-	-	9.839,12	160,88	-
51071	Streusalz	14.000,00	-	-	-	5.119,37	8.880,63	-	-
51073	Salz	35.000,00	-	-	-	35.000,00	-	-	-
51074	Abfallsäcke	2.000,00	-	-	360,51	-	1.639,49	-	-
51075	MGB	25.000,00	5.000,00	-	-	-	20.000,00	-	-
51090	Reinigungsmaterial	10.000,00	250,00	1.042,07	1.385,27	335,99	1.760,00	633,17	4.593,50
51100	Dienstbekleidung	16.000,00	2.500,00	82,38	2.693,96	102,61	6.427,99	537,23	3.655,83
51110	Gesundh-,Arbeits-u.Brandsch.	10.000,00	1.500,00	781,91	1.317,28	-	4.259,88	390,99	1.749,94
64500	Rep.-u.Instandh.material	500,00	250,00	63,51	-	-	186,49	-	-
	Material	795.000,00	72.500,00	2.946,80	163.112,22	51.921,52	339.141,47	54.240,69	111.137,29
59001	Fremdleistungen Entsorgung	1.160.000,00	1.500,00	32,78	15.025,44	-	1.040.436,87	103.004,91	-
59002	Fremdl.Ents.Sondermüll	80.000,00	-	3.191,28	-	-	20.669,95	56.138,76	-
59008	innerbtr.Aufw.Lohn/Werkstatt	-	15.000,00	735,80	57.635,00	15.968,78	61.392,20	22.035,96	- 172.767,74
59010	Fremdrepaturen a. Fahrz.	40.000,00	5.000,00	414,69	4.888,69	-	28.291,05	414,60	990,97
59030	Sonst.Aufw.f.bezogene Leist.	364.300,00	264.400,74	- 136,95	1.704,87	296,72	90.243,89	7.790,73	-
59032	Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	-	-	-	-
59090	Frachtkosten	-	-	-	-	-	-	-	-
64510	Instandhaltung von Bauten	20.000,00	-	20.000,00	-	-	-	-	-
64600	Rep/Instandh.techn.Anlagen	25.000,00	10.000,00	659,88	1.229,30	684,38	5.195,28	-	7.231,17
64850	Rep.Instandh.v.anderen Anl.	15.000,00	10.000,00	2.079,35	-	-	2.920,65	-	-
64900	Sonst.Reparatur u.Instandh.	10.000,00	2.000,00	996,26	91,46	-	1.028,64	8,97	5.874,67
	bezogene Leistungen	1.714.300,00	307.900,74	27.973,08	80.574,76	16.949,88	1.250.178,53	189.393,94	- 158.670,92
60100	Löhne einschl.tarif.Zulagen	2.184.200,00	456.400,00	- 601,91	630.441,32	92.362,31	783.060,20	36.980,26	185.557,81
60200	Gehälter und Zulagen	911.200,00	186.496,79	426.095,30	102.967,88	53.518,80	98.656,43	10.545,28	32.919,52
	Löhne und Gehälter	3.095.400,00	642.896,79	425.493,40	733.409,20	145.881,10	881.716,63	47.525,55	218.477,33
61100	Gesetzl.soz.Aufwend.Arbeiter	436.800,00	88.600,00	626,16	122.537,91	21.699,42	159.288,79	6.981,52	37.066,20
61110	Gesetzl.soz.Aufw.Angestellt.	182.200,00	36.301,69	83.066,78	17.473,24	13.153,11	22.157,51	2.466,55	7.581,11

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
61111	Gesetzl.soz.Aufw.für Beamte	3.500,00	-	1.597,83	1.711,96	-	190,22	-	-
61120	soz. Aufw. Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-	-	-
61200	Beiträge GUV / BG	40.000,00	3.000,00	37.000,00	-	-	-	-	-
61300	Freiw.soz.Aufwend.,Istfr.	-	-	-	-	-	-	-	-
61400	Aufwend.f.Altersvers.Beamte	25.000,00	-	13.793,44	10.085,90	-	1.120,66	-	-
61401	Aufw.für Altersv.Ang./Arb.	105.500,00	18.530,59	15.917,55	25.851,03	1.713,84	33.559,70	2.152,14	7.775,14
61402	Aufw.für Altersv.Pausch-FA	8.500,00	1.575,64	1.356,41	2.357,89	161,32	2.490,01	126,33	432,40
61410	Zuführung zur Pensions-RSt	8.000,00	-	8.000,00	-	-	-	-	-
61420	Zuführung zur Beihilfe-RSt	2.000,00	-	2.000,00	-	-	-	-	-
	soziale Aufwendungen	811.500,00	148.007,92	163.358,17	180.017,93	36.727,69	218.806,90	11.726,54	52.854,85
62200	Abschreibung auf Sachanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
62210	Abschreibung auf Gebäude	199.000,00	32.000,00	103.650,72	-	20.934,67	5.958,23	-	36.456,39
62220	Abschreibg.auf Anl.u.Masch.	117.500,00	10.000,00	-	623,18	33.902,86	60.826,76	4.136,01	8.011,19
62230	Abschreibg. auf Fahrzeuge	322.000,00	10.000,00	-	70.956,64	-	212.072,25	28.971,11	-
62240	Abschreibg.auf Betr.Ausstatt	57.500,00	1.000,00	6.384,77	2.400,34	7.167,62	24.222,66	13.265,86	3.058,76
62250	Abschreibg.immatr. WG	6.000,00	-	6.000,00	-	-	-	-	-
62260	Abschreibg.Büroaustattung	10.500,00	-	8.802,41	83,10	-	636,69	477,60	500,21
62620	Abschreibg.auf GWG	2.000,00	1.000,00	-	-	-	936,07	-	63,93
	Abschreibungen	714.500,00	54.000,00	124.837,89	74.063,26	62.005,14	304.652,65	46.850,58	48.090,48
63000	Sonstige betr.Aufwendungen	1.000,00	-	220,78	-	-	20,49	758,73	-
63250	Gas	20.000,00	4.500,00	13.078,49	-	-	2.421,51	-	-
63260	Strom	40.000,00	5.000,00	23.971,54	-	-	11.028,46	-	-
63270	Wasser	10.000,00	4.000,00	5.096,87	-	-	903,13	-	-
63300	Reinigung	20.000,00	2.500,00	8.374,07	1.299,72	-	5.434,03	1.092,32	1.299,86
63350	Instandh.betrieb.Räume	-	-	-	-	-	-	-	-
63501	Nachsorge Deponie	6.000,00	-	-	-	-	6.000,00	-	-
64000	Versicherungen außer Kfz.	5.000,00	-	4.708,52	-	-	291,48	-	-
64200	Beiträge	3.000,00	-	2.593,82	-	-	406,18	-	-
64300	Sonstige Abgaben	1.000,00	-	500,55	-	-	-	499,45	-
64310	Aufw.f.Fort-u.Weiterbildung	6.000,00	1.000,00	631,03	1.472,93	-	1.808,59	-	1.087,45
64311	Aufwdg. Weiterbildg. PR	4.000,00	-	4.000,00	-	-	-	-	-
64312	Ausbildungsk. für Azubis	5.000,00	-	392,08	-	-	2.491,67	-	2.116,25
64700	Rep/Instandh.Betr.ausstatt.	40.000,00	500,00	26.071,50	428,87	-	4.743,33	56,45	8.199,85

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
65000	Fahrzeugkosten	10.000,00	1.200,00	84,19	1.789,24	189,67	4.625,72	401,83	1.909,35
65200	Kfz.-Versicherungen	30.000,00	5.000,00	658,20	7.065,69	57,66	14.443,16	2.299,84	475,45
65300	Lfd.Kfz.-Betriebskosten	15.000,00	500,00	45,76	-	-	333,87	-	14.120,37
65400	Kfz.-Reparaturen	-	-	-	-	-	-	-	-
65700	Sonstige Kfz.Kosten	10.000,00	-	-	-	-	10.000,00	-	-
66010	Veröffentlichungen-Satzung	5.000,00	-	102,30	183,36	-	4.714,34	-	-
66510	Reisekosten	2.000,00	50,00	411,08	-	-	844,46	90,08	604,38
66511	Reisekosten PR	-	-	-	-	-	-	-	-
68000	Porto	15.000,00	-	15.000,00	-	-	-	-	-
68050	Telefon	7.000,00	750,00	3.275,36	979,43	-	1.700,74	232,67	61,80
68060	Sonstige Gebühren	3.000,00	200,00	2.600,34	27,52	-	80,04	-	92,10
68150	Bürobedarf	7.000,00	266,09	3.775,12	-	4,65	2.550,91	399,69	3,55
68200	Zeitschriften, Bücher	4.000,00	50,00	3.741,06	-	-	208,94	-	-
68201	Zeitschriften, Bücher PR	100,00	-	100,00	-	-	-	-	-
68250	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	614,71	2.376,08	-	42,95	1.878,83	87,43	-
68260	Mahn- und Prozeßkosten	5.000,00	-	3.570,86	73,29	-	1.355,84	-	-
68270	Abschluß.u.Prüfungskosten	10.000,00	-	10.000,00	-	-	-	-	-
68300	Buchführungskosten	30.000,00	5.000,00	25.000,00	-	-	-	-	-
68350	Mieten f. Einricht.u.Anlagen	60.000,00	5.000,00	2.542,15	953,05	15,94	48.395,62	-	3.093,24
68360	Versg.sch.Verwaltungsgebäude	1.000,00	-	1.000,00	-	-	-	-	-
68400	Mietleasing	-	-	-	-	-	-	-	-
68450	Werkzeuge u.Kleingeräte	5.000,00	2.000,00	-	471,53	-	63,85	9,96	2.454,66
68500	Sonstiger Betriebsbedarf	5.000,00	134,39	99,06	3.302,80	4,23	1.372,57	-	86,95
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	100,00	1.995,07	452,44	-	452,48	-	-
68600	Nicht anrechenbare Vorsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
68790	Kosten für Liz. und Konz.	-	-	-	-	-	-	-	-
68800	Aufwend.a.Kursdifferenzen	-	-	-	-	-	-	-	-
68950	Anlagenabgänge (Buchverlust)	-	-	-	-	-	-	-	-
68990	anteilig. Kosten KST 14030	-	-	-	-	-	-	-	-
68991	anteilig. Kosten CD 7% UST	-	-	-	-	-	-	-	-
68992	anteilig. Kosten CD 19% UST	7.500,00	-	-	-	-	46.973,72	39.473,72	-
68993	innerbetr. Aufwand Container	10.000,00	10.000,00	-	-	-	-	-	-
68999	innerbetriebl. Aufwendungen	106.500,00	90.000,00	7.563,27	2.123,27	-	6.813,46	-	-
	sonstige betr. Aufwendungen	502.100,00	138.565,19	173.179,17	20.623,15	315,10	88.409,98	45.402,16	35.605,25

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
73000	Zinsen u. ähnl.Aufwendungen	65.500,00	22.000,00	43.500,00	-	-	-	-	-
73010	Zinsen f.erhaltenes Darlehen	1.000,00	-	1.000,00	-	-	-	-	-
	Zinsaufwendungen	66.500,00	22.000,00	44.500,00	-	-	-	-	-
76850	Kfz-Steuer	12.000,00	2.000,00	244,00	1.270,12	70,33	6.337,09	1.883,33	195,12
76800	Grundsteuer	200,00	-	100,02	-	-	84,72	15,26	-
	Steuern	12.200,00	2.000,00	344,02	1.270,12	70,33	6.421,81	1.898,59	195,12
	Kosten	7.711.500,00	1.387.870,64	962.632,53	1.253.070,64	313.870,77	3.089.327,98	397.038,04	307.689,40

**Umverteilung der Nebenkostenstellen
Gebührenbedarfsrechnung – Kostenumverteilung – Plan 2014**

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstellen Verwaltung und Betriebsleitung (11000 und 12000) auf die u.g. Hauptkostenstellen erfolgt nach Anzahl der Beschäftigten in den Hauptkostenstellen.

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstelle Werkstatt (15000) erfolgt nach Anzahl der für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge.

Hauptkostenstelle	Bezeichnung	11000 und 12000		15000	
		AK	%	Fahrzeuge	%
13020	Grünflächenunterhaltung	16	21%	16	26%
13000/3010	Straßenreinigung/Winterdienst	19	25%	18	29%
4010/14020/14040	Haus- und Gewerbemüll	38	50%	25	40%
14030/14050	Container	3	4%	3	5%
	gesamt:	76	100%	62	100%

Die Umverteilung der Nebenkosten auf die Kostenstellen Straßenreinigung und Winterdienst erfolgt in einem zweiten Schritt nach den Anteilen an den summierten Kosten der beiden Kostenstellen.

Summe der Hauptkostenstellen Straßenreinigung und Winterdienst vor der Umverteilung	1.492.091 €
davon Kosten der Straßenreinigung:	1.181.796 €
davon Kosten des Winterdienstes:	310.295 €
Das sind für die Straßenreinigung:	79%
und für den Winterdienst:	21%

Es werden 79 % der auf beide Kostenstellen umzulegenden Nebenkosten der Kostenstelle "Straßenreinigung" und 21 % der Kostenstelle "Winterdienst" zugerechnet.

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstellen 11000 + 12000 erfolgt nach der Anzahl der Beschäftigten in den Hauptkostenstellen; die Umverteilung der Kosten der Werkstatt (15000) nach der Anzahl der für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (siehe Verteilerschlüssel auf Seite 5).							
KNr.	Bezeichnung	Stadtreinigung gesamt	Grünflächen/Entsorgung 13020/14000	Straßenreinigung 13000	Winterdienst 13010	Hausmüll 14010/14020/14040	Containerdienst 14030/14050
		€	€	€	€	€	€
51005	innerbetr.Aufw.Mat/Werkstatt	0,00	- 31.028,80	25.809,26	- 8.260,63	- 4.082,14	17.562,32
51010	Reifen und Schläuche	20.000,00	5.275,66	4.255,33	1.117,29	8.456,28	895,44
51020	Ersatzteile und Baugruppen,	280.000,00	72.343,36	64.204,94	16.808,12	113.164,00	13.479,58
51030	Dieselmotorkraftstoff	350.000,00	20.635,12	86.420,12	7.836,99	209.609,43	25.498,33
51040	Vergaserkraftstoff	2.500,00	2.080,47	115,41	18,83	270,22	15,09
51070	Sonst.Hilfsmaterial	30.000,00	20.000,00	-	-	9.839,12	160,88
51071	Streusalz	14.000,00	-	-	5.119,37	8.880,63	-
51073	Salz	35.000,00	-	-	35.000,00	-	-
51074	Abfallsäcke	2.000,00	-	360,51	-	1.639,49	-
51075	MGB	25.000,00	5.000,00	-	-	20.000,00	-
51090	Reinigungsmaterial	10.000,00	1.654,80	2.647,87	667,50	4.133,26	896,57
51100	Dienstbekleidung	16.000,00	3.460,78	3.550,92	327,62	7.943,30	717,38
51110	Gesundh-,Arbeits-u.Brandsch.	10.000,00	2.116,21	1.874,50	146,30	5.356,45	506,53
64500	Rep.-u.Instandh.material	500,00	263,37	12,57	3,30	218,25	2,51
	Material	795.000,00	101.800,97	189.251,43	58.784,68	385.428,30	59.734,62
59001	Fremdleistungen Entsorgung	1.160.000,00	1.506,90	15.031,93	1,70	1.040.453,26	103.006,20
59002	Fremdl.Ents.Sondermüll	80.000,00	671,85	631,91	165,91	22.265,60	56.264,74
59008	innerbtr.Aufw.Lohn/Werkstatt	-	- 29.430,32	18.053,24	5.576,11	- 7.904,31	13.705,28
59010	Fremdreparaturen a. Fahrz.	40.000,00	5.343,04	5.198,68	81,39	28.897,98	478,92
59030	Sonst.Aufw.f.bezogene Leist.	364.300,00	264.371,90	1.677,76	289,60	90.175,41	7.785,33
59032	Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	-	-
59090	Frachtkosten	-	-	-	-	-	-
64510	Instandhaltung von Bauten	20.000,00	4.210,53	3.960,20	1.039,80	10.000,00	789,47
64600	Rep/Instandh.techn.Anlagen	25.000,00	12.005,03	3.022,75	1.155,27	8.441,01	375,94

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
64850	Rep.Instandh.v.anderen Anl.	15.000,00	10.437,76	411,73	108,11	3.960,33	82,08
64900	Sonst.Reparatur u.Instandh.	10.000,00	3.725,78	1.639,59	406,48	3.895,59	332,55
	bezogene Leistungen	1.714.300,00	272.842,47	49.627,78	8.824,38	1.200.184,86	182.820,51
60100	Löhne einschl.tarif.Zulagen	2.184.200,00	504.159,17	672.990,64	103.534,14	857.580,95	45.935,11
60200	Gehälter und Zulagen	911.200,00	284.696,43	194.908,79	77.658,99	324.978,08	28.957,72
60250	Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-
60270	Geschäftsführergehalt	-	-	-	-	-	-
49600	periodenfr. Ertrag Pension	-	-	-	-	-	-
	Löhne und Gehälter	3.095.400,00	788.855,60	867.899,43	181.193,13	1.182.559,03	74.892,82
61100	Gesetzl.soz.Aufwend.Arbeiter	436.800,00	98.297,29	131.185,16	23.969,86	174.547,92	8.799,76
61110	Gesetzl.soz.Aufw.Angestellt.	182.200,00	55.745,85	35.664,56	17.929,46	66.747,80	6.112,33
61111	Gesetzl.soz.Aufw.für Beamte	3.500,00	336,38	2.028,34	83,07	989,13	63,07
61120	soz. Aufw. Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-
61200	Beiträge GUV / BG	40.000,00	10.789,47	7.326,37	1.923,63	18.500,00	1.460,53
61300	Freiw.soz.Aufwend.,Istfr.	-	-	-	-	-	-
61400	Aufwend.f.Altersvers.Beamte	25.000,00	2.903,88	12.817,14	717,12	8.017,38	544,48
61401	Aufw.für Altersv.Ang./Arb.	105.500,00	23.888,14	30.790,73	3.010,82	44.653,62	3.156,68
61402	Aufw.für Altersv.Pausch-FA	8.500,00	1.972,79	2.725,91	257,94	3.342,57	200,79
61410	Zuführung zur Pensions-RSt	8.000,00	1.684,21	1.584,08	415,92	4.000,00	315,79
61420	Zuführung zur Beihilfe-RSt	2.000,00	421,05	396,02	103,98	1.000,00	78,95
	soziale Aufwendungen	811.500,00	196.039,07	224.518,32	48.411,81	321.798,42	20.732,38
62200	Abschreibung auf Sachanlagen	-	-	-	-	-	-
62210	Abschreibung auf Gebäude	199.000,00	63.229,30	28.906,93	28.524,53	72.483,74	5.855,49
62220	Absschreibg.auf Anl.u.Masch.	117.500,00	12.067,40	2.465,33	34.386,54	64.057,08	4.523,65
62230	Abschreibg. auf Fahrzeuge	322.000,00	10.000,00	70.956,64	-	212.072,25	28.971,11

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
62240	Abschreibg.auf Betr.Ausstatt	57.500,00	3.133,52	4.367,94	7.684,23	28.648,41	13.665,90
62250	Abschreibg.immatr. WG	6.000,00	1.263,16	1.188,06	311,94	3.000,00	236,84
62260	Abschreibg.Büroaustattung	10.500,00	1.982,22	1.941,09	487,84	5.239,59	849,26
62620	Abschreibg.auf GWG	2.000,00	1.016,50	14,70	3,86	961,85	3,09
62640	Abschr. Sammelkosten GWG	-	-	-	-	-	-
	Abschreibungen	714.500,00	92.692,11	109.840,69	71.398,93	386.462,92	54.105,35
63000	Sonstige betr.Aufwendungen	1.000,00	46,48	43,72	11,48	130,88	767,45
63250	Gas	20.000,00	7.253,37	2.589,67	679,95	8.960,75	516,26
63260	Strom	40.000,00	10.046,64	4.746,61	1.246,28	23.014,23	946,25
63270	Wasser	10.000,00	5.073,02	1.009,23	264,99	3.451,57	201,19
63300	Reinigung	20.000,00	4.598,41	3.256,77	513,85	10.145,20	1.485,77
63350	Instandh.betrieb.Räume	-	-	-	-	-	-
63501	Nachsorge Deponie	6.000,00	-	-	-	6.000,00	-
64000	Versicherungen außer Kfz.	5.000,00	991,27	932,34	244,80	2.645,74	185,86
64200	Beiträge	3.000,00	546,07	513,60	134,85	1.703,09	102,39
64300	Sonstige Abgaben	1.000,00	105,38	99,11	26,02	250,28	519,21
64310	Aufw.f.Fort-u.Weiterbildung	6.000,00	1.413,48	1.847,94	98,46	2.562,59	77,53
64311	Aufwdg. Weiterbildg. PR	4.000,00	842,11	792,04	207,96	2.000,00	157,89
64312	Ausbildungsk. für Azubis	5.000,00	628,67	564,26	148,15	3.541,04	117,88
64700	Rep/Instandh.Betr.ausstatt.	40.000,00	8.104,83	7.476,82	1.850,52	21.085,47	1.482,35
65000	Fahrzeugkosten	10.200,00	1.710,46	2.244,96	309,33	5.437,71	497,54
65200	Kfz.-Versicherungen	30.000,00	5.261,27	7.305,35	120,58	14.963,97	2.348,83
65300	Lfd.Kfz.-Betriebskosten	15.000,00	4.153,60	3.256,00	854,90	6.050,45	685,05
65400	Kfz.-Reparaturen	-	-	-	-	-	-
65700	Sonstige Kfz.Kosten	10.000,00	-	-	-	10.000,00	-
66010	Veröffentlichungen-Satzung	5.000,00	21,54	203,61	5,32	4.765,49	4,04
66510	Reisekosten	2.000,00	292,51	220,38	57,86	1.293,70	135,55

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
66511	Reisekosten PR	-	-	-	-	-	-
68000	Porto	15.000,00	3.157,89	2.970,15	779,85	7.500,00	592,11
68050	Telefon	7.000,00	1.455,50	1.642,20	174,02	3.363,34	364,95
68060	Sonstige Gebühren	3.000,00	771,21	563,59	140,75	1.417,35	107,10
68150	Bürobedarf	7.000,00	1.061,77	748,33	201,13	4.439,90	548,88
68200	Zeitschriften, Bücher	4.000,00	837,59	740,77	194,50	2.079,47	147,67
68201	Zeitschriften, Bücher PR	100,00	21,05	19,80	5,20	50,00	3,95
68250	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	1.114,94	470,49	166,48	3.066,87	181,22
68260	Mahn- und Prozeßkosten	5.000,00	751,76	780,36	185,65	3.141,28	140,96
68270	Abschluß.u.Prüfungskosten	10.000,00	2.105,26	1.980,10	519,90	5.000,00	394,74
68300	Buchführungskosten	30.000,00	10.263,16	4.950,25	1.299,75	12.500,00	986,84
68350	Mieten f. Einricht.u.Anlagen	60.000,00	6.333,44	2.167,70	334,86	50.913,97	250,02
68360	Versg.sch.Verwaltungsgebäude	1.000,00	210,53	198,01	51,99	500,00	39,47
68400	Mietleasing	-	-	-	-	-	-
68450	Werkzeuge u.Kleingeräte	5.000,00	2.633,46	1.035,97	148,20	1.053,63	128,74
68500	Sonstiger Betriebsbedarf	5.000,00	177,68	3.342,41	14,63	1.457,15	8,12
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	520,02	847,49	103,72	1.450,02	78,75
68600	Nicht anrechenbare Vorsteuer	-	-	-	-	-	-
68790	Kosten für Liz. und Konz.	-	-	-	-	-	-
68800	Aufwend.a.Kursdifferenzen	-	-	-	-	-	-
68950	Anlagenabgänge (Buchverlust)	-	-	-	-	-	-
68990	anteilig. Kosten KST 14030	-	-	-	-	-	-
68991	anteilig. Kosten CD 7% UST	-	-	-	-	-	-
68992	anteilig. Kosten CD 19% UST	- 7.500,00	-	-	-	- 46.973,72	39.473,72
68993	innerbetr. Aufwand Container	10.000,00	10.000,00	-	-	-	-
68999	innerbetriebl. Aufwendungen	106.500,00	91.592,27	3.620,87	393,21	10.595,09	298,55
	sonstige betriebl. Aufwendungen	502.100,00	184.212,42	63.101,70	11.468,35	189.356,52	53.961,01

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
73000	Zinsen u. ähnl.Aufwendungen	65.500,00	31.157,89	8.613,44	2.261,56	21.750,00	1.717,11
73010	Zinsen f.erhaltenes Darlehen	1.000,00	210,53	198,01	51,99	500,00	39,47
	Zinsaufwendungen	66.500,00	31.368,42	8.811,45	2.313,55	22.250,00	1.756,58
76850	Kfz-Steuer	12.000,00	2.101,72	1.363,30	94,80	6.537,77	1.902,40
76800	Grundsteuer	200,00	21,06	19,80	5,20	134,73	19,21
	Steuern	12.200,00	2.122,78	1.383,11	100,00	6.672,50	1.921,62
	Kosten	7.711.500,00	1.669.933,84	1.514.433,90	382.494,83	3.694.712,55	449.924,89

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62250	100231	14010	Softwaremodul ACS-ASI f. Programms	29.05.2000	5	14.175,06	0	14.175,06	14.174,56	0	14.174,56	0,5
62250	100232	14020	Wägedatenverarbeitung unter Windows	10.10.2000	5	17.858,20	0	17.858,20	17.857,70	0	17.857,70	0,5
62250	100270	12000	Windows 2000 Server deutsch	15.10.2001	5	559,42	0	559,42	558,92	0	558,92	0,5
62250	100271	14020	OAS- Wägedatenverarbeitungssoftware	20.12.2001	5	8.508,60	0	8.508,60	8.508,10	0	8.508,10	0,5
62250	100278	12000	KHK Upgrade Version 3.1	30.09.2002	5	2.885,19	0	2.885,19	2.884,69	0	2.884,69	0,5
62250	100299	12000	Windows 2000 SEL-C11-00227Liz	17.05.2002	5	858,42	0	858,42	857,92	0	857,92	0,5
62250	100348	12000	10 Windows 2003 Lizenzen	23.03.2004	5	4.327,03	0	4.327,03	4.326,53	0	4.326,53	0,5
62250	100349	11000	Zeiterfassungsprogr. anteilig	09.06.2004	5	2.793,91	0	2.793,91	2.793,41	0	2.793,41	0,5
62250	100350	15000	BIG instaPAC/Werkstatt-Progr.	09.09.2004	5	24.371,94	0	24.371,94	24.371,44	0	24.371,44	0,5
62250	100396	12000	Q-Soft HM/STR-Programm	08.11.2005	5	49.300,29	0	49.300,29	49.299,79	0	49.299,79	0,5
62250	100424	12000	KHK Anlagenb.ClassicLine100-3.4	17.07.2006	5	2.097,41	0	2.097,41	2.096,91	0	2.096,91	0,5
62250	100505	12000	Zeiterfassungssoftware-Basism.AHB	26.09.2008	5	7.721,69	0	7.721,69	7.721,19	0	7.721,19	0,5
62250	100531	12000	sage s+p Personalwirtschaft f. 200MA	05.03.2009	5	10.698,37	0	10.698,37	10.341,76	356,11	10.697,87	0,5
62200	100576	14020	Grundstück Landgang 1-4134/9	05.09.2011	0	24.216,37	0	24.216,37	0	0	0	24.216,37
62200	100604	14020	Abfallwirtschaftshof - Müggenburg	01.01.2012	0	346.210,00	0	346.210,00	0	0	0	346.210,00
62200	100605	14020	Deponie - Müggenburg	01.01.2012	0	24.265,29	0	24.265,29	0	0	0	24.265,29
62210	100015	12000	Heizungsanlage	20.09.1995	10	290.391,08	0	290.391,08	290.390,58	0	290.390,58	0,5
62210	100016	12000	Zutrittskontrollsystem	22.11.1995	5	4.257,90	0	4.257,90	4.257,40	0	4.257,40	0,5
62210	100017	12000	Gitterzaun Typ GZ-K	30.11.1995	10	26.095,12	0	26.095,12	26.094,62	0	26.094,62	0,5
62210	100019	12000	Dachventilatore	01.10.1997	7	42.742,40	0	42.742,40	42.741,90	0	42.741,90	0,5
62210	100021	13000	Rolltore	13.11.1997	7	7.690,85	0	7.690,85	7.690,35	0	7.690,35	0,5
62210	100022	14020	Raumzellenkomplex Müggenburg	14.12.1992	10	52.988,03	0	52.988,03	52.987,53	0	52.987,53	0,5
62210	100023	14020	Zaun Müggenburg	05.04.1994	10	47.291,83	0	47.291,83	47.291,33	0	47.291,33	0,5
62210	100024	14020	Meteorologische Meßstation	19.05.1995	8	10.270,08	0	10.270,08	10.269,58	0	10.269,58	0,5
62210	100025	14020	Einbruchmeldeanlage	08.09.1995	6	2.645,94	0	2.645,94	2.645,44	0	2.645,44	0,5
62210	100026	14020	Abfallumschlagstation Müggenburg	20.12.1996	10	1.186.751,45	0	1.186.751,45	1.186.750,95	0	1.186.750,95	0,5
62210	100026-200	14020	Abfallumschlagstation Müggenburg	30.11.2009	10	57.941,00	0	57.941,00	24.032,08	5.812,96	29.845,04	28.095,96
62210	100027	15000	Sanitär- u. Umkleieräume Reko-Werk	10.11.1993	10	221.136,63	0	221.136,63	221.136,13	0	221.136,13	0,5
62210	100028	15000	Faltec-Sektionaltore Werkstattgeb.	29.03.1994	7	49.493,82	0	49.493,82	49.493,32	0	49.493,32	0,5
62210	100029	15000	Kunststofffenster Werkstattgeb.Werf	11.07.1994	8	11.072,02	0	11.072,02	11.071,52	0	11.071,52	0,5
62210	100030	15000	Bosch Tenocard 15 Stempeluhr	02.11.1998	5	1.545,76	0	1.545,76	1.545,26	0	1.545,26	0,5
62210	100329	11000	Verwaltungsgebäude-Anteil SES	01.05.2004	50	1.381.916,49	0	1.381.916,49	266.892,97	27.875,59	294.768,56	1.087.147,93
62210	100398	13010	Streugutlager	30.01.2005	20	403.435,75	0	403.435,75	178.768,95	20.424,25	199.193,20	204.242,55
62210	100399	11000	Gutshaus-Anteil SES	01.06.2005	50	199.375,90	0	199.375,90	33.623,24	4.002,08	37.625,32	161.750,58
62210	100444-07	11000	Außenanlage	30.06.2006	20	687.267,81	0	687.267,81	260.497,04	34.370,80	294.867,84	392.399,97
62210	100446-07	15000	Busabstellhalle/Waschanl.baulich	31.01.2006	25	444.383,45	0	444.383,45	141.937,79	17.790,92	159.728,71	284.654,74
62210	100447-07	12000	Abstellhalle	30.10.2006	25	599.944,37	0	599.944,37	173.853,49	24.005,12	197.858,61	402.085,76
62210	100448-07	11000	Schallschutzwände	31.01.2006	25	269.921,79	0	269.921,79	85.132,07	10.869,98	96.002,05	173.919,74

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62210	100504-07	15000	Werkstatt Anteil SES - Betriebschef	31.12.2007	50	888.078,76	0	888.078,76	107.389,20	17.776,61	125.165,81	762.912,95
62210	100603	13020	Fahrzeughalle-Betriebsh.öffentl.Grün	11.04.2012	50	1.575.638,38	0	1.575.638,38	55.147,35	31.512,77	86.660,12	1.488.978,26
62220	100033	14010	Selbstpressender Behälter Typ SPB 8	12.09.1996	4	5.010,28	0	5.010,28	5.009,78	0	5.009,78	0,5
62220	100036	14020	Straßenfahrzeugwaage	09.12.1991	20	78.204,04	0	78.204,04	78.203,54	0	78.203,54	0,5
62220	100037	14020	Entwässerungssystem Müggenb.	18.02.1992	30	88.791,13	0	88.791,13	53.146,24	1.980,27	55.126,51	33.664,62
62220	100038	14020	Trommelsiebanlage	15.02.1994	6	50.707,88	0	50.707,88	50.707,38	0	50.707,38	0,5
62220	100039	14020	Teleskopmast	18.11.1994	10	872,07	0	872,07	871,57	0	871,57	0,5
62220	100040	14020	FORUS-Holzbrecher HB 375	20.04.1995	6	214.114,98	0	214.114,98	214.114,48	0	214.114,48	0,5
62220	100041	14020	Magnetabschneider	21.12.1995	6	30.614,06	0	30.614,06	30.613,56	0	30.613,56	0,5
62220	100042	14020	Buschhacker A231 Nr. 229811396	25.03.1999	4	28.943,21	0	28.943,21	28.942,71	0	28.942,71	0,5
62220	100043	15000	Kompressor LP 602/15/500 D	17.02.1995	5	1.730,37	0	1.730,37	1.729,87	0	1.729,87	0,5
62220	100224	14020	Erweiterung AWH Müggenburg	10.12.1999	6	1.550.652,28	0	1.550.652,28	1.550.651,78	0	1.550.651,78	0,5
62220	100230	14020	Kehrgutumladeeinrichtung	06.07.2000	6	13.752,09	0	13.752,09	13.751,59	0	13.751,59	0,5
62220	100264	14020	Kompressor BASIC 350/10/50 W	16.05.2001	14	427,96	0	427,96	397,4	30,06	427,46	0,5
62220	100276	14020	BACKHUS Kompostwender	03.12.2001	6	51.125,10	0	51.125,10	51.124,60	0	51.124,60	0,5
62220	100277	14020	Backers EW-liner Mobiles Tromme	12.12.2001	6	51.125,10	0	51.125,10	51.124,60	0	51.124,60	0,5
62220	100281	14010	Hochdruckreiniger HWM E24 M	21.12.2002	7	8.745,59	0	8.745,59	8.745,09	0	8.745,09	0,5
62220	100400	13010	Streuer STA 1300 Twin Concept 150-11	04.01.2005	10	18.029,65	0	18.029,65	16.226,69	1.802,46	18.029,15	0,5
62220	100401	14010	Krangreifer	15.02.2005	5	2.088,00	0	2.088,00	2.087,50	0	2.087,50	0,5
62220	100403	13010	Teelader m. Palettengabel+Greifer	12.05.2005	15	52.432,00	0	52.432,00	30.294,06	3.495,46	33.789,52	18.642,48
62220	100404	13010	Klein-Silo f. Streugut	24.05.2005	17	7.418,20	0	7.418,20	3.781,83	436,36	4.218,19	3.200,01
62220	100412	13010	Beilhack-Elastikschneepfl.PVL3, CA98	16.11.2005	10	9.465,60	0	9.465,60	7.730,24	946,56	8.676,80	788,8
62220	100425	13010	Schneepflug, für CC 31	01.02.2006	10	2.525,32	0	2.525,32	1.999,21	252,53	2.251,74	273,58
62220	100454	13000	Wildkrautbürste	04.06.2007	10	2.850,05	0	2.850,05	1.876,28	285,01	2.161,29	688,76
62220	100455	15000	Kehrreinigungsmaschine - Werkstatt	26.07.2007	10	3.278,93	0	3.278,93	2.131,30	327,89	2.459,19	819,74
62220	100456	13010	Schneepflug, für CA 30	16.07.2007	5	4.046,00	0	4.046,00	4.045,50	0	4.045,50	0,5
62220	100457	13010	Frontkehrmaschine, für CA 30	16.07.2007	5	4.641,00	0	4.641,00	4.640,50	0	4.640,50	0,5
62220	100458	13010	Streuautomat Gmeiner,für CA 30	16.07.2007	5	14.875,00	0	14.875,00	14.874,50	0	14.874,50	0,5
62220	100459	14020	Atlas Mobilbagger	12.07.2007	8	122.332,00	0	122.332,00	99.394,75	15.291,50	114.686,25	7.645,75
62220	100502-07	15000	Grubenheber Ant. SES Werkstatt	11.06.2007	15	4.277,75	0	4.277,75	1.877,44	285,19	2.162,63	2.115,12
62220	100503-07	15000	Grubenheber Ant.SES Werkstatt	11.06.2007	15	7.227,16	0	7.227,16	3.171,92	481,81	3.653,73	3.573,43
62220	100506	14020	Sortiergreifer	16.10.2008	7	16.898,00	0	16.898,00	12.673,50	2.414,00	15.087,50	1.810,50
62220	100507	13010	Salz-Rückförderanlage elektrisch	01.02.2008	12	33.150,91	0	33.150,91	16.345,25	2.762,57	19.107,82	14.043,09
62220	100508	13010	Schneeräumschild, für CA 10	14.01.2008	5	1.457,75	0	1.457,75	1.457,25	0	1.457,25	0,5
62220	100509	13010	Walzenstreuer, für CA 10	14.01.2008	5	5.597,76	0	5.597,76	5.597,26	0	5.597,26	0,5
62220	100510	13010	Frontkehrmaschine, für CA 10	14.01.2008	5	2.798,88	0	2.798,88	2.798,38	0	2.798,38	0,5
62220	100530-07	15000	Werkstatt-Solaranlage	18.04.2008	10	11.775,75	0	11.775,75	6.771,06	1.177,57	7.948,63	3.827,12
62220	100532	14040	Unterflursystem Fischkaten Süd	02.07.2009	10	22.509,96	0	22.509,96	10.129,49	2.250,99	12.380,48	10.129,48

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand	Zugang in	Endbestand	Bestand	Zugang in	Endbestand	
						01.01.2014	2014	31.12.2014	01.01.2014	2014	31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	€
62220	100533	14050	Unterflursystem Fischkatzen Süd	02.07.2009	10	18.915,93	0	18.915,93	8.512,16	1.891,59	10.403,75	8.512,18
62220	100551	13010	WESTA-Anbauschneefräse Typ 550	16.12.2010	10	14.848,41	0	14.848,41	4.578,26	1.484,84	6.063,10	8.785,31
62220	100552	15000	Bandsägemaschine THOMAS SUPER TRAD	17.11.2010	15	7.334,20	0	7.334,20	1.548,34	488,95	2.037,29	5.296,91
62220	100577	15000	Klimaservicegerät AC	01.03.2011	5	3.443,17	0	3.443,17	1.951,13	688,63	2.639,76	803,41
62220	100578	13020	Aufsatz f. Multicar-Hubarb.bühne	31.08.2011	8	83.895,00	0	83.895,00	25.343,28	10.486,88	35.830,16	48.064,84
62220	100579	15000	Schweißanlage WIG - 180-AC/DC	06.12.2011	13	2.780,22	0	2.780,22	445,54	213,86	659,4	2.120,82
62220	100600	13020	Rasenmäher Viking MB 655 VM	15.08.2012	6	1.259,50	0	1.259,50	297,39	209,91	507,3	752,2
62220	100606	14020	Radlader - Sennebogen Mulihandler	24.08.2012	10	139.055,34	0	139.055,34	19.699,50	13.905,53	33.605,03	105.450,31
62220	100607	14020	Kompressor - UNM 410-10-50 W	15.02.2012	10	628,7	0	628,7	120,5	62,87	183,37	445,33
62230	100047	13000	HWI-2041 Straßenreiniger	11.02.1992	6	118.078,49	0	118.078,49	118.077,99	0	118.077,99	0,5
62230	100049	13010	HWI-DZ 8Anhänger Streuautomat	28.10.1993	5	14.221,99	0	14.221,99	14.221,49	0	14.221,49	0,5
62230	100051	14020	AHLMANN-Schwenklader Typ AS 7	03.11.1993	5	93.827,81	0	93.827,81	93.827,31	0	93.827,31	0,5
62230	100065	14010	HWI-Wx 99 LKW Kippmulde	18.04.1997	5	154.044,06	0	154.044,06	154.043,56	0	154.043,56	0,5
62230	100066	14010	HWI-CA 98 LKW Kippmulden	08.05.1997	5	104.914,28	0	104.914,28	104.913,78	0	104.913,78	0,5
62230	100068	14010	HWI-CW 11 Entsorgungsfahrzeug	22.12.1998	4	180.076,59	0	180.076,59	180.076,09	0	180.076,09	0,5
62230	100082	13010	HWI-CA 93 Kippmulden	12.11.1997	5	89.611,37	0	89.611,37	89.610,87	0	89.610,87	0,5
62230	100238	13000	HWI-DL 60 SOAH Baumasch.-Anhänger	27.12.2000	4	4.062,73	0	4.062,73	4.062,23	0	4.062,23	0,5
62230	100275	13000	HWI-DK 55 SDAH Anhä. geschl. Kasten	06.12.2001	11	6.524,08	0	6.524,08	6.523,58	0	6.523,58	0,5
62230	100282	13000	HWI-CM 43 Straßenkehrmaschine DA88	23.05.2002	4	142.072,35	0	142.072,35	142.071,85	0	142.071,85	0,5
62230	100283	13000	HWI-CC 31 LKW KipperM30 Ausf.KAL31	04.10.2002	4	46.052,00	0	46.052,00	46.051,50	0	46.051,50	0,5
62230	100300	14020	HWI-CA 68 Dreiseitenkipper 4WD	23.01.2003	4	45.227,00	0	45.227,00	45.226,50	0	45.226,50	0,5
62230	100301	15000	HWI-CA 80 VW Kastenwagen	10.04.2003	4	22.181,52	0	22.181,52	22.181,02	0	22.181,02	0,5
62230	100302	13000	HWI-CA 44 Nutzfahrzeug FUMO	30.06.2003	4	54.896,07	0	54.896,07	54.895,57	0	54.895,57	0,5
62230	100303	13000	Hagemann-Wechselaufbau Typ HG 4	23.07.2003	4	28.919,28	0	28.919,28	28.918,78	0	28.918,78	0,5
62230	100351	13000	HWI-CA 60 Kleintransporter	05.02.2004	6	55.112,30	0	55.112,30	55.111,80	0	55.111,80	0,5
62230	100353	13000	Hagemann Wechselaufbau Typ HG4	15.04.2004	5	28.919,28	0	28.919,28	28.918,78	0	28.918,78	0,5
62230	100354	14010	HWI-CA 64 MAN LKW+Multilift Schubhak	02.02.2004	8	125.058,30	0	125.058,30	125.057,80	0	125.057,80	0,5
62230	100355	13000	HWI-CA 97 Kleintransporter	06.09.2004	6	60.873,32	0	60.873,32	60.872,82	0	60.872,82	0,5
62230	100397	14040	HWI-CA 99 MB Müllfahrzeug	17.10.2005	8	170.984,00	0	170.984,00	170.983,50	0	170.983,50	0,5
62230	100426	14010	MAN TGA28.350 HWI-CA66	28.11.2006	8	176.931,32	0	176.931,32	158.500,97	18.429,85	176.930,82	0,5
62230	100460	14010	Mitsubishi Canter 75-HWI-CA38	31.03.2007	6	97.049,11	0	97.049,11	97.048,61	0	97.048,61	0,5
62230	100461	14030	MAN HWI-CA26	31.03.2007	7	104.285,00	0	104.285,00	101.802,02	2.482,48	104.284,50	0,5
62230	100462	13000	Kebrmaschine Grundfahrz. HWI-CA30	31.05.2007	5	74.252,70	0	74.252,70	74.252,20	0	74.252,20	0,5
62230	100463	13000	Kebrmaschinen-Wechselaufb.,für CA30	23.05.2007	5	50.575,00	0	50.575,00	50.574,50	0	50.574,50	0,5
62230	100464	14010	MAN TGA28.320-HWI-CA 55	30.09.2007	6	209.105,61	0	209.105,61	209.105,11	0	209.105,11	0,5
62230	100465	14040	Atlas-LKW HWI-CA 33	19.12.2007	7	75.800,00	0	75.800,00	65.873,81	9.925,69	75.799,50	0,5
62230	100466	14040	Atlas-LKW-Ladekran HWI-CA 33	20.12.2007	7	57.900,00	0	57.900,00	50.317,86	7.581,64	57.899,50	0,5
62230	100511	14010	Müllfahrzeug HWI-CA88	30.12.2008	8	236.291,87	0	236.291,87	150.143,79	29.536,48	179.680,27	56.611,60

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62230	100512	13000	Kehrmaschine HWI-CA 28	28.07.2008	6	145.715,50	0	145.715,50	133.572,54	12.142,46	145.715,00	0,5
62230	100513	14010	Containerfahrzeug HWI-CA 89	11.12.2008	8	126.259,00	0	126.259,00	80.227,07	15.782,38	96.009,45	30.249,55
62230	100514	13000	Kompaktschlepper-HWI-CA 10	14.01.2008	8	50.746,54	0	50.746,54	37.675,11	6.535,72	44.210,83	6.535,71
62230	100515	14010	Mitsubishi Fuso-HWI-CA 22	13.02.2008	6	52.544,45	0	52.544,45	51.814,67	729,28	52.543,95	0,5
62230	100516	14010	MAN HWI-CA 62	12.03.2008	8	214.622,21	0	214.622,21	156.495,36	26.827,78	183.323,14	31.299,07
62230	100534	14010	LKW-Anhänger, HWI-CA74	28.05.2009	10	24.255,00	0	24.255,00	11.319,00	2.425,50	13.744,50	10.510,50
62230	100535	14010	LKW-Anhänger, HWI-CA87	28.05.2009	10	24.255,00	0	24.255,00	11.319,00	2.425,50	13.744,50	10.510,50
62230	100536	13000	Kehrmaschine,Hako Citym.,HWI-CA11	29.12.2009	8	88.115,92	0	88.115,92	44.975,83	11.014,49	55.990,32	32.125,60
62230	100553	14030	LKW MAN TGM 18.290-HWI-CA25	22.10.2010	7	107.269,50	0	107.269,50	49.580,28	15.383,79	64.964,07	42.305,43
62230	100554	13000	Hako-Citymaster 300-Kehrmaschine	20.09.2010	6	49.020,00	0	49.020,00	27.233,33	8.170,00	35.403,33	13.616,67
62230	100555	14010	LKW MAN TGM 18.290-HWI-CA47	16.08.2010	7	151.080,02	0	151.080,02	73.741,44	21.582,86	95.324,30	55.755,72
62230	100580	13000	Multicar Fumo Hydrostat - HWI-SR16	07.04.2011	8	124.347,22	0	124.347,22	42.744,35	15.543,40	58.287,75	66.059,47
62230	100581	13020	Multicar Fumo Carrier-HWI-SR18	31.08.2011	8	79.730,00	0	79.730,00	24.085,10	9.966,25	34.051,35	45.678,65
62240	100092	13010	Schneeflug DKS-4 SIN,für CA 68	22.02.1993	5	3.704,31	0	3.704,31	3.703,81	0	3.703,81	0,5
62240	100093	13000	NIMOS-Unkrautbürste MUG	08.06.1993	5	3.068,41	0	3.068,41	3.067,91	0	3.067,91	0,5
62240	100094	13010	Feuchtsalzaufbau STE 5H,für CA 98	09.11.1993	5	34.746,37	0	34.746,37	34.745,87	0	34.745,87	0,5
62240	100096	13010	HAKO-Profivariette	18.11.1993	5	3.284,86	0	3.284,86	3.284,36	0	3.284,36	0,5
62240	100097	13010	HAKO-Profivariette	18.11.1993	5	3.284,86	0	3.284,86	3.284,36	0	3.284,36	0,5
62240	100101	13010	Aufbaustreuer STA 23L	09.12.1993	5	29.190,55	0	29.190,55	29.190,05	0	29.190,05	0,5
62240	100102	13010	Aufbaustreuer STA 23L	09.12.1993	5	29.190,55	0	29.190,55	29.190,05	0	29.190,05	0,5
62240	100104	13000	Frontkehrmaschine JKM 600/1.5	24.03.1994	4	3.545,55	0	3.545,55	3.545,05	0	3.545,05	0,5
62240	100107	13010	Schneeflug PV2-26, 1/101,CA98+CA64	03.02.1995	5	7.679,09	0	7.679,09	7.678,59	0	7.678,59	0,5
62240	100109	13010	Schneeflug PV2-26, 1/102, CA98+CA64	06.10.1995	5	8.120,08	0	8.120,08	8.119,58	0	8.119,58	0,5
62240	100110	13010	Aufsetzstreuer HS 700	06.10.1995	5	11.577,44	0	11.577,44	11.576,94	0	11.576,94	0,5
62240	100114	13000	Vorbautellerbesen	09.10.1996	4	12.118,38	0	12.118,38	12.117,88	0	12.117,88	0,5
62240	100115	13010	Beilhackschneeflug PHS 23,für CA 93	22.12.1997	5	7.934,87	0	7.934,87	7.934,37	0	7.934,37	0,5
62240	100116	13000	Spezialcontainer	18.03.1998	4	3.831,90	0	3.831,90	3.831,40	0	3.831,40	0,5
62240	100119	14010	Umkleideschränke	20.10.1993	10	12.963,32	0	12.963,32	12.962,82	0	12.962,82	0,5
62240	100121	14010	Sonderpreßbehälter 24 m3	30.04.1997	4	13.076,80	0	13.076,80	13.076,30	0	13.076,30	0,5
62240	100123	14010	Abrollcontainer 28 m3	15.09.1997	4	4.033,58	0	4.033,58	4.033,08	0	4.033,08	0,5
62240	100124	14010	Abrollcontainer 28 m3	17.09.1997	4	4.033,58	0	4.033,58	4.033,08	0	4.033,08	0,5
62240	100129	14010	Wechselbehälter HWB 500	11.08.1999	4	48.871,32	0	48.871,32	48.870,82	0	48.870,82	0,5
62240	100133	14020	Seecontainer 2 Stck.	31.07.1996	5	2.939,93	0	2.939,93	2.939,43	0	2.939,43	0,5
62240	100134	14020	Abrollcontainer 30 m3	21.02.1997	4	8.498,16	0	8.498,16	8.497,66	0	8.497,66	0,5
62240	100135	14020	Abrollcontainer 30 m3	11.03.1997	4	8.585,77	0	8.585,77	8.585,27	0	8.585,27	0,5
62240	100136	14020	Hako-Jonas 1150 DH	29.05.1997	5	19.248,30	0	19.248,30	19.247,80	0	19.247,80	0,5
62240	100137	14020	Registrierkasse Sharp ER-A 310	08.12.1997	5	734,98	0	734,98	734,48	0	734,48	0,5
62240	100138	14020	KMV Schneeschild (Breite 150 cm)	07.01.1998	5	1.352,37	0	1.352,37	1.351,87	0	1.351,87	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100139	14020	Abrollcontainer 6000x2300x1500	11.09.1998	4	3.371,17	0	3.371,17	3.370,67	0	3.370,67	0,5
62240	100140	14020	Abrollcontainer 6000x2300x1500	14.09.1998	4	3.371,17	0	3.371,17	3.370,67	0	3.370,67	0,5
62240	100141	14020	Kehrbesen KB50/14 u.Sprüheinrichtg.	27.11.1998	5	4.798,17	0	4.798,17	4.797,67	0	4.797,67	0,5
62240	100142	14030	Absetzmulden 5,5 m3	17.09.1990	4	8.160,22	0	8.160,22	8.159,72	0	8.159,72	0,5
62240	100144	14030	Absetzmulden 7,0 m3	22.10.1990	4	1.923,48	0	1.923,48	1.922,98	0	1.922,98	0,5
62240	100145	14030	Absetzmulden 7,0 m3	30.10.1990	4	1.632,04	0	1.632,04	1.631,54	0	1.631,54	0,5
62240	100146	14030	Mat.-Container f. TM l u.Fette	30.10.1990	4	1.719,47	0	1.719,47	1.718,97	0	1.718,97	0,5
62240	100147	14030	Absetzmulden 3,0 m3	11.12.1990	4	1.763,96	0	1.763,96	1.763,46	0	1.763,46	0,5
62240	100148	14030	Container mit 4 Klappen	18.12.1990	4	1.573,76	0	1.573,76	1.573,26	0	1.573,26	0,5
62240	100149	14030	Absetzmulden 7,0 m3	07.02.1991	4	15.737,56	0	15.737,56	15.737,06	0	15.737,06	0,5
62240	100150	14030	Absetzmulden 10,0 m3	09.04.1991	4	5.770,44	0	5.770,44	5.769,94	0	5.769,94	0,5
62240	100151	14030	Absetzmulden 7,0 m3	15.06.1991	4	2.972,65	0	2.972,65	2.972,15	0	2.972,15	0,5
62240	100152	14030	Absetzmulden 10,0 m3	15.06.1991	4	1.923,48	0	1.923,48	1.922,98	0	1.922,98	0,5
62240	100153	14030	Absetzmulden 12,0 m3	15.06.1991	4	3.147,51	0	3.147,51	3.147,01	0	3.147,01	0,5
62240	100155	14030	Absetzmulden 5,5 m3	27.06.1991	4	2.360,63	0	2.360,63	2.360,13	0	2.360,13	0,5
62240	100156	14030	Absetzmulde 6,0 m3	27.06.1991	4	1.224,03	0	1.224,03	1.223,53	0	1.223,53	0,5
62240	100157	14030	Absetzmulden 8,0 m3	27.06.1991	4	2.564,64	0	2.564,64	2.564,14	0	2.564,14	0,5
62240	100158	14030	Absetzmulden 7,0 m3	10.12.1991	4	8.451,65	0	8.451,65	8.451,15	0	8.451,15	0,5
62240	100159	14030	Absetzmulden 7,0 m3	10.12.1991	4	4.808,70	0	4.808,70	4.808,20	0	4.808,20	0,5
62240	100160	14030	Container 20,0 m3	23.10.1992	4	3.223,29	0	3.223,29	3.222,79	0	3.222,79	0,5
62240	100161	14030	Abrollcontainer 32,0 m3	19.11.1992	4	3.916,90	0	3.916,90	3.916,40	0	3.916,40	0,5
62240	100162	14030	Abrollcontainer 21,0 m3	26.11.1992	4	9.355,11	0	9.355,11	9.354,61	0	9.354,61	0,5
62240	100163	14030	Abrollcontainer 32,0 m3	30.11.1992	4	7.833,81	0	7.833,81	7.833,31	0	7.833,31	0,5
62240	100164	14030	Container 20,0 m3	17.12.1992	4	9.535,80	0	9.535,80	9.535,30	0	9.535,30	0,5
62240	100165	14030	Mehrschalengreifer 100-4452	30.06.1993	5	4.987,88	0	4.987,88	4.987,38	0	4.987,38	0,5
62240	100166	14030	Abrollcontainer 10,0 m3	07.10.1993	4	2.381,34	0	2.381,34	2.380,84	0	2.380,84	0,5
62240	100167	14030	Abrollcontainer 10,0 m3	08.10.1993	4	2.528,34	0	2.528,34	2.527,84	0	2.527,84	0,5
62240	100168	14030	Abrollcontainer 20,0 m3	31.03.1994	4	4.417,54	0	4.417,54	4.417,04	0	4.417,04	0,5
62240	100169	14030	Abrollcontainer 30 m3	04.08.1995	4	4.498,09	0	4.498,09	4.497,59	0	4.497,59	0,5
62240	100170	14030	Spezialcontainer 20 m3	31.08.1995	4	1.481,72	0	1.481,72	1.481,22	0	1.481,22	0,5
62240	100172	14030	Selbstpressender Behälter	22.12.1997	4	10.190,55	0	10.190,55	10.190,05	0	10.190,05	0,5
62240	100173	15000	Ständerpresse HP 102	01.01.1954	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100175	15000	Doppelschleifmaschine	01.01.1966	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100176	15000	Schleifbock	01.01.1969	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100177	15000	Pflegebühne	01.01.1984	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100179	15000	Bremsbelagnietpresse	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100180	15000	Scheinwerfereinstellgerät	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100186	15000	Tischbohrmaschine	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100187	15000	Bremsbackenabdrehergerät,Bremstrommel	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100188	15000	Hydro-Testgerät UC-4121	13.11.1992	10	1.131,12	0	1.131,12	1.130,62	0	1.130,62	0,5
62240	100189	15000	Heizluftturbine B 75	30.01.1997	5	1.095,86	0	1.095,86	1.095,36	0	1.095,36	0,5
62240	100190	15000	Rangierwagenheber 3t	15.06.1999	5	639,36	0	639,36	638,86	0	638,86	0,5
62240	100220	14020	Sauerstoff-Temperatur-Handmeßgerät	26.11.1999	4	1.942,40	0	1.942,40	1.941,90	0	1.941,90	0,5
62240	100225	14020	Werkbank 1500x700x840	21.03.2000	6	458,6	0	458,6	458,1	0	458,1	0,5
62240	100226	14020	GP 320 VHF 1 Kanal	05.04.2000	5	1.766,84	0	1.766,84	1.766,34	0	1.766,34	0,5
62240	100234	14030	Absetzmulden 5,5 cbm mit Klappe	23.10.2000	4	2.704,53	0	2.704,53	2.704,03	0	2.704,03	0,5
62240	100239	12000	Briefkastenanlage	15.08.2000	5	650,99	0	650,99	650,49	0	650,49	0,5
62240	100240	15000	Hicom 150E Office Pro	11.09.2000	8	768,27	0	768,27	767,77	0	767,77	0,5
62240	100241	14030	Abrollcontainer 30 cbm mit Türen	26.10.2000	4	3.262,04	0	3.262,04	3.261,54	0	3.261,54	0,5
62240	100242	15000	Stehpult mit 2 Ablagen	25.10.2000	10	447,05	0	447,05	446,55	0	446,55	0,5
62240	100250	13010	Schneepflug Beilh. PKK 1-17,für CA97	15.01.2001	9	4.264,41	0	4.264,41	4.263,91	0	4.263,91	0,5
62240	100251	13000	Schmutzkehrmaschine Beilhack	15.01.2001	9	3.440,53	0	3.440,53	3.440,03	0	3.440,03	0,5
62240	100258	13010	Streuautomat Beilhack BS 1001	08.03.2001	9	12.609,28	0	12.609,28	12.608,78	0	12.608,78	0,5
62240	100260	14020	Mähbalken 102 cm+Mähantrieb	23.05.2001	9	880,75	0	880,75	880,25	0	880,25	0,5
62240	100261	14020	Fettpumpe m. Schöpfwerk 50:1	28.05.2001	14	552,42	0	552,42	512,97	38,95	551,92	0,5
62240	100263	14020	Rasentraktor LT 166 mit Freedom 42	11.07.2001	9	3.681,36	0	3.681,36	3.680,86	0	3.680,86	0,5
62240	100269	15000	Werkbank 2000mm RAL 5020	05.09.2001	14	532,97	0	532,97	475,87	38,07	513,94	19,03
62240	100284	14030	Presscontainer Nr. 2441/6	05.03.2002	4	4.858,00	0	4.858,00	4.857,50	0	4.857,50	0,5
62240	100287	12000	Olymp CAMEDIA C-730	29.10.2002	5	840	0	840	839,5	0	839,5	0,5
62240	100304	13010	Hydraulikkombistreuer HKS-200	23.01.2003	10	7.343,73	0	7.343,73	7.343,23	0	7.343,23	0,5
62240	100305	14010	3 Abfallsammelwag. SKIPPER	14.05.2003	4	2.147,29	0	2.147,29	2.146,79	0	2.146,79	0,5
62240	100306	14030	2 Absetzcontainer 7 cbm	02.07.2003	4	1.580,00	0	1.580,00	1.579,50	0	1.579,50	0,5
62240	100307	14030	2 Absetzcontainer 10 cbm	02.07.2003	4	1.860,00	0	1.860,00	1.859,50	0	1.859,50	0,5
62240	100308	12000	Schallpegel-Meßgerät	10.11.2003	10	905,69	0	905,69	905,19	0	905,19	0,5
62240	100309	15000	Profi-Batterielader Velox 420	10.11.2003	10	542,25	0	542,25	541,75	0	541,75	0,5
62240	100310	14020	Hochdruckreiniger ALTO TITAN Energy	25.11.2003	8	2.847,80	0	2.847,80	2.847,30	0	2.847,30	0,5
62240	100311	15000	LKW-Achsschenkelbolzenpresse	28.11.2003	8	3.657,82	0	3.657,82	3.657,32	0	3.657,32	0,5
62240	100312	15000	Fasspumpe	10.12.2003	8	815,65	0	815,65	815,15	0	815,15	0,5
62240	100313	15000	Pumpe Pneumato 3	08.12.2003	8	625,24	0	625,24	624,74	0	624,74	0,5
62240	100314	13010	Beilhack-elastikschneepfl., für TA 7	17.12.2003	10	8.562,77	0	8.562,77	8.562,27	0	8.562,27	0,5
62240	100315	13010	Keilpflug Fiedler FKP 1900, für CA44	17.12.2003	10	4.292,00	0	4.292,00	4.291,50	0	4.291,50	0,5
62240	100316	13010	Kombistreuer/Heckanbau Typ B 400/KIF	17.12.2003	10	7.690,80	0	7.690,80	7.690,30	0	7.690,30	0,5
62240	100317	13000	Frontkehrmaschine Fiedler	17.12.2003	4	3.132,00	0	3.132,00	3.131,50	0	3.131,50	0,5
62240	100318	13010	Doppelk.-streuautomat,STA1300DK,CA44	23.12.2003	10	20.648,00	0	20.648,00	20.647,50	0	20.647,50	0,5
62240	100319	13010	Keilpflug Fiedler	23.12.2003	10	4.292,00	0	4.292,00	4.291,50	0	4.291,50	0,5
62240	100356	15000	Lux-Meßgerät m.Koffer	28.01.2004	8	699,13	0	699,13	698,63	0	698,63	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand	Zugang in	Endbestand	Bestand	Zugang in	Endbestand	
						01.01.2014	2014	31.12.2014	01.01.2014	2014	31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	€
62240	100357	14010	2 Preßbehälter 25cbm	04.03.2004	5	20.244,13	0	20.244,13	20.243,63	0	20.243,63	0,5
62240	100358	13000	PKW-Anhänger HWI-DW 24	26.03.2004	3	469	0	469	468,5	0	468,5	0,5
62240	100359	13000	Lagercontainer geb.	24.03.2004	3	626,4	0	626,4	625,9	0	625,9	0,5
62240	100360	15000	2 Komplettwerkbenke	29.04.2004	14	876,42	0	876,42	620,8	63,91	684,71	191,71
62240	100361	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	18.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100362	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	24.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100363	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	26.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100364	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUK-7/B	13.07.2004	4	1.590,00	0	1.590,00	1.589,50	0	1.589,50	0,5
62240	100365	14010	4 Abrollcontainer 31cbm ARSD225	24.08.2004	4	19.673,60	0	19.673,60	19.673,10	0	19.673,10	0,5
62240	100366	14030	1 Abrollcontainer 18 cbm ARS160	24.09.2004	4	3.345,00	0	3.345,00	3.344,50	0	3.344,50	0,5
62240	100368	14010	Ladekran AK85.2 CE ATLAS	15.11.2004	10	31.074,08	0	31.074,08	29.459,45	1.614,13	31.073,58	0,5
62240	100402	14020	Mäher Groundsmaster 3000-DA	25.02.2005	9	28.942,00	0	28.942,00	28.674,02	267,48	28.941,50	0,5
62240	100405	14030	Absetzcontainer 7 cbm	08.06.2005	4	1.030,00	0	1.030,00	1.029,50	0	1.029,50	0,5
62240	100406	14030	2 Absetzcontainer 5,5 cbm	08.06.2005	4	1.900,00	0	1.900,00	1.899,50	0	1.899,50	0,5
62240	100407	14030	Absetzcontainer 3 cbm	08.06.2005	4	795	0	795	794,5	0	794,5	0,5
62240	100408	15000	Plasmaschneidgerät Profi Cut 35IE	28.09.2005	5	1.932,56	0	1.932,56	1.932,06	0	1.932,06	0,5
62240	100409	13010	5 Streugutboxen mit Deckel	12.10.2005	10	4.854,16	0	4.854,16	4.004,68	485,42	4.490,10	364,06
62240	100410	15000	Drehmaschine	08.11.2005	15	3.229,08	0	3.229,08	1.758,04	215,27	1.973,31	1.255,77
62240	100411	11000	Handy Nokia 8800	16.12.2005	4	549,5	0	549,5	549	0	549	0,5
62240	100427	14010	Kranwaage MCWLT6	03.11.2006	7	785,53	0	785,53	785,03	0	785,03	0,5
62240	100428	12000	Luftentfeuchter Oasis	31.03.2006	5	682,66	0	682,66	682,16	0	682,16	0,5
62240	100429	12000	Golf Trendline HWI-EB72	25.01.2006	5	22.824,34	0	22.824,34	22.823,84	0	22.823,84	0,5
62240	100468	14010	Lagercontainer - Werkstatt	22.05.2007	5	1.178,10	0	1.178,10	1.177,60	0	1.177,60	0,5
62240	100469	14010	Abrollcontainer 2St. 31,0 m³	24.05.2007	4	10.554,11	0	10.554,11	10.553,61	0	10.553,61	0,5
62240	100470	14010	Abrollcontainer 31,0 m³ 2Stück	29.05.2007	4	10.769,50	0	10.769,50	10.769,00	0	10.769,00	0,5
62240	100471	13000	Nissan Terrano-HWI-EB 80	03.07.2007	5	21.300,00	0	21.300,00	21.299,50	0	21.299,50	0,5
62240	100472	14020	Bürocontainer Abfallwirtschaftshof	13.08.2007	4	954,7	0	954,7	954,2	0	954,2	0,5
62240	100473	14030	Absetzcontainer 7m³ gedeckelt 2Stück	28.08.2007	4	2.489,20	0	2.489,20	2.488,70	0	2.488,70	0,5
62240	100474	14030	Absetzcontainer 5,5m³ gedeckelt 2St.	28.08.2007	4	2.342,20	0	2.342,20	2.341,70	0	2.341,70	0,5
62240	100475	14030	Absetzcontainer 7m³ Klappe 2Stück	28.08.2007	4	1.852,20	0	1.852,20	1.851,70	0	1.851,70	0,5
62240	100476	14030	Absetzcontainer 5,5m³ Klappe 2St.	28.08.2007	4	1.685,60	0	1.685,60	1.685,10	0	1.685,10	0,5
62240	100477	14030	Absetzcontainer 10,0m³ gedeckelt	11.09.2007	4	1.460,20	0	1.460,20	1.459,70	0	1.459,70	0,5
62240	100478	13010	Streugutboxen 5 Stück + Deckel	05.10.2007	10	5.910,30	0	5.910,30	3.693,94	591,03	4.284,97	1.625,33
62240	100479	12000	Navigationsgerät	15.11.2007	5	545,94	0	545,94	545,44	0	545,44	0,5
62240	100496	13010	ORTAS-Management System	19.01.2007	5	37.527,25	0	37.527,25	37.526,75	0	37.526,75	0,5
62240	100497	14010	DEKRA Office Station	20.06.2007	10	2.154,50	0	2.154,50	1.418,38	215,45	1.633,83	520,67
62240	100498	15000	Fahrzeugdiagnosetechnik	26.07.2007	10	8.612,39	0	8.612,39	5.598,06	861,24	6.459,30	2.153,09
62240	100517	14040	2 Abrollcontainer 33,6 m³	07.11.2008	4	14.565,84	0	14.565,84	14.565,34	0	14.565,34	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100518	14040	1 Abrollcontainer 26,1 m³	23.04.2008	4	5.055,48	0	5.055,48	5.054,98	0	5.054,98	0,5
62240	100519	14040	1 Abrollcontainer 26,1 m³	14.03.2008	4	5.055,48	0	5.055,48	5.054,98	0	5.054,98	0,5
62240	100520	14030	Absetzkipper	07.02.2008	5	15.108,96	0	15.108,96	15.108,46	0	15.108,46	0,5
62240	100528	14050	100 Stahlbehälter SOWA Papier	29.12.2008	10	68.653,44	0	68.653,44	34.898,83	6.865,34	41.764,17	26.889,27
62240	100529-07	15000	Werkstatt-Erstausstattung	10.12.2008	10	14.809,08	0	14.809,08	7.527,96	1.480,91	9.008,87	5.800,21
62240	100537	12000	Router incl.Firewall-NetScreen	30.03.2009	5	1.390,61	0	1.390,61	1.344,26	45,85	1.390,11	0,5
62240	100538	12000	Streamer f.Datensicherg.-Freecom	27.04.2009	5	5.027,20	0	5.027,20	4.775,84	250,86	5.026,70	0,5
62240	100539	14020	Selbstpressend. Behälter 20 cbm	18.08.2009	4	14.428,63	0	14.428,63	14.428,13	0	14.428,13	0,5
62240	100540	14030	Absetzmulde12,0 cbm offen	23.09.2009	4	1.349,00	0	1.349,00	1.348,50	0	1.348,50	0,5
62240	100541	14020	Abrollcontainer 32,0 cbm	24.09.2009	4	4.994,43	0	4.994,43	4.993,93	0	4.993,93	0,5
62240	100542	14020	Abrollcontainer 32,0 cbm	24.09.2009	4	4.994,43	0	4.994,43	4.993,93	0	4.993,93	0,5
62240	100556	14040	Stahlbehälter SOWA 3,0 Papier	01.12.2010	5	595	0	595	366,92	119	485,92	109,08
62240	100557	14020	Abrollcontainer 32m³-mit eins.Klappd	09.04.2010	5	4.994,43	0	4.994,43	3.745,82	998,89	4.744,71	249,72
62240	100558	14020	Abrollcontainer 32m³-mit eins.Klappd	09.04.2010	5	4.994,43	0	4.994,43	3.745,82	998,89	4.744,71	249,72
62240	100559	14020	Motorsäge MS 290 RMC3 40	27.01.2010	10	571,06	0	571,06	228,4	57,11	285,51	285,55
62240	100582	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100583	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100584	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	28.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100585	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100586	11000	Geschirrspüler Bosch Betriebsleitung	29.08.2011	7	600	0	600	207,14	85,71	292,85	307,15
62240	100587	13020	Kombiwerkzeug z.Schneiden+Fegen	07.12.2011	8	839,76	0	839,76	218,69	104,97	323,66	516,1
62240	100588	13020	Freischneider FS 240 C-E	19.12.2011	5	594,14	0	594,14	247,56	118,83	366,39	227,75
62240	100589	13020	Stromerzeuger ENDRESS ESE206 RS-GT	20.12.2011	10	565,25	0	565,25	117,76	56,53	174,29	390,96
62240	100590	13020	Motorsense FS 240 C-E	19.12.2011	8	594,14	0	594,14	154,73	74,27	229	365,14
62240	100591	13020	Motorsäge Stihl MS 260	21.12.2011	8	594,41	0	594,41	154,79	74,3	229,09	365,32
62240	100599	13020	Spielplatz Am Schwanzenbusch	30.11.2012	10	22.177,52	0	22.177,52	2.587,38	2.217,75	4.805,13	17.372,39
62240	100608	14020	Wägedatenverarbeitung-Systemr.OAS	12.12.2012	5	5.499,23	0	5.499,23	1.191,50	1.099,85	2.291,35	3.207,88
62240	100609	12000	Fahrradständer - überdacht anteilig	24.08.2012	15	509,24	0	509,24	48,1	33,95	82,05	427,19
62240	100610	12000	EDV-Anlage anteilig - Verwaltung	08.03.2012	5	24.599,20	0	24.599,20	9.019,71	4.919,84	13.939,55	10.659,65
62240	100611	14030	Presscontainer - AVOS MPC 10 P/E	03.01.2012	6	9.268,00	0	9.268,00	3.089,32	1.544,67	4.633,99	4.634,01
62260	100193	11000	Rollcontainer	19.08.1996	10	526,28	0	526,28	525,78	0	525,78	0,5
62260	100207	12000	Laserdrucker HL 2060	29.03.1999	4	1.486,26	0	1.486,26	1.485,76	0	1.485,76	0,5
62260	100208	12000	HP DesJet 1120C color	21.05.1999	4	586,57	0	586,57	586,07	0	586,07	0,5
62260	100210	14010	PC-Komplettsystem und Drucker HP D	31.08.1999	4	1.850,79	0	1.850,79	1.850,29	0	1.850,29	0,5
62260	100211	14020	Assmann-Büromöbel f. Raumzellenkomp.	15.02.1993	10	2.310,78	0	2.310,78	2.310,28	0	2.310,28	0,5
62260	100212	14020	Drucker OKI 3390	05.02.1997	5	933,4	0	933,4	932,9	0	932,9	0,5
62260	100215	14010	Schreibtisch 160/80	19.10.1999	10	484,17	0	484,17	483,67	0	483,67	0,5
62260	100216	14010	Tisch mit Schiebeplatte	03.12.1999	10	471,38	0	471,38	470,88	0	470,88	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100217	14010	Seitenrollsschrank B1350/T420/H2182	03.12.1999	10	708,53	0	708,53	708,03	0	708,03	0,5
62260	100227	12000	AcerPower Sn Pentium III 550 NT4.0	17.04.2000	4	1.926,38	0	1.926,38	1.925,88	0	1.925,88	0,5
62260	100229	12000	OKI Matrixdrucker ML 3320	19.05.2000	4	649,33	0	649,33	648,83	0	648,83	0,5
62260	100233	12000	Konica Kopierer 7020	31.07.2000	5	4.708,02	0	4.708,02	4.707,52	0	4.707,52	0,5
62260	100243	11000	Seitenrollsschrank S6 GR 135210	11.05.2000	10	1.261,52	0	1.261,52	1.261,02	0	1.261,02	0,5
62260	100244	12000	Hicom 150E Office Pro	11.09.2000	8	7.389,04	0	7.389,04	7.388,54	0	7.388,54	0,5
62260	100245	12000	Hicom 150E Office Pro	14.09.2000	8	2.076,10	0	2.076,10	2.075,60	0	2.075,60	0,5
62260	100246	11000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.206,07	0	1.206,07	1.205,57	0	1.205,57	0,5
62260	100247	11000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.473,65	0	1.473,65	1.473,15	0	1.473,15	0,5
62260	100248	12000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.264,19	0	1.264,19	1.263,69	0	1.263,69	0,5
62260	100249	12000	Endlos-Laserdrucker A4 - PP 2024	28.11.2000	4	15.337,83	0	15.337,83	15.337,33	0	15.337,33	0,5
62260	100252	15000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100253	15000	Tisch mit Schiebeplatte	18.01.2001	13	458,02	0	458,02	457,52	0	457,52	0,5
62260	100254	15000	Bürodrehstuhl TE 1SMPLA	18.01.2001	13	469,06	0	469,06	468,56	0	468,56	0,5
62260	100255	15000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100256	13000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100257	11000	ACER TravelMate 522TX	09.02.2001	3	2.926,35	0	2.926,35	2.925,85	0	2.925,85	0,5
62260	100259	12000	ACER Veriton 7100 Intel Pentium III	04.05.2001	3	2.369,72	0	2.369,72	2.369,22	0	2.369,22	0,5
62260	100262	12000	Kombischrank S6 G 1080180	06.07.2001	13	427,79	0	427,79	411,34	15,95	427,29	0,5
62260	100265	12000	Drehstuhl ROVOCOM VK RC 4075	26.07.2001	13	418,49	0	418,49	402,39	15,6	417,99	0,5
62260	100266	12000	Drehessel ROVOTEC VK RT 6075 A 2-	26.07.2001	13	589,96	0	589,96	567,27	22,19	589,46	0,5
62260	100267	12000	Aktenregale B3000/H1920/T600	30.07.2001	13	1.065,21	0	1.065,21	1.024,24	40,47	1.064,71	0,5
62260	100268	12000	Hicom 150E Office Pro	24.08.2001	10	562,29	0	562,29	561,79	0	561,79	0,5
62260	100272	12000	Tisch mit Schiebeplatte OS	20.11.2001	13	462,66	0	462,66	444,87	17,29	462,16	0,5
62260	100273	12000	Acer Altos 1200 Intel Pentium III	22.11.2001	3	11.310,55	0	11.310,55	11.310,05	0	11.310,05	0,5
62260	100274	12000	Acer Altos 600 Intel Pentium III	22.11.2001	3	8.686,66	0	8.686,66	8.686,16	0	8.686,16	0,5
62260	100289	12000	Acer WT300/2 Cytix Media GLXV 200	24.01.2002	3	1.070,10	0	1.070,10	1.069,60	0	1.069,60	0,5
62260	100290	14030	Acer Veriton 7200 Intel Pentium	05.02.2002	3	1.036,00	0	1.036,00	1.035,50	0	1.035,50	0,5
62260	100291	14030	Q-Soft SQL-Server IBM Server	24.06.2002	3	5.893,96	0	5.893,96	5.893,46	0	5.893,46	0,5
62260	100292	12000	Drucker Lexmark Optra T520	23.07.2002	3	1.079,50	0	1.079,50	1.079,00	0	1.079,00	0,5
62260	100293	11000	Aker Veriton 7200D, 1,7GHz, 128MB	31.07.2002	3	1.392,19	0	1.392,19	1.391,69	0	1.391,69	0,5
62260	100294	11000	Drucker Lexmark Optra E210	31.07.2002	3	468,12	0	468,12	467,62	0	467,62	0,5
62260	100295	11000	Seitenrollsschrank S6 RA12750A (50H)	16.08.2002	13	703,86	0	703,86	622,64	54,15	676,79	27,07
62260	100296	14020	Druck OKI 3390 SN:29AJ4039394K	18.11.2002	3	899	0	899	898,5	0	898,5	0,5
62260	100297	11000	LCD-Display Fujitsu CTM 9011D	04.12.2002	3	1.726,40	0	1.726,40	1.725,90	0	1.725,90	0,5
62260	100298	12000	LCD-Display Fujitsu CTM 9011D	04.12.2002	3	8.923,20	0	8.923,20	8.922,70	0	8.922,70	0,5
62260	100320	12000	Lexmark Optra T520 Laserdrucker	22.01.2003	3	1.203,50	0	1.203,50	1.203,00	0	1.203,00	0,5
62260	100321	14030	PC Acer Veriton 7500G P4 2.4GHz	31.03.2003	3	1.023,38	0	1.023,38	1.022,88	0	1.022,88	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100322	12000	PC Acer Veriton 7500G P4 2.4GHz	31.03.2003	3	1.187,11	0	1.187,11	1.186,61	0	1.186,61	0,5
62260	100323	12000	Nadeldrucker OKI ML 3390	15.05.2003	3	525,48	0	525,48	524,98	0	524,98	0,5
62260	100324	12000	Lexmark Optra T420d Laserdrucker	29.07.2003	3	1.089,02	0	1.089,02	1.088,52	0	1.088,52	0,5
62260	100326	11000	PC Acer Veriton 3600G P4 2,6GHz	22.12.2003	3	1.126,59	0	1.126,59	1.126,09	0	1.126,09	0,5
62260	100327	11000	2 Flach-BS Vobis 965 TFT	17.12.2003	3	1.098,00	0	1.098,00	1.097,50	0	1.097,50	0,5
62260	100328	12000	7 Flach-BS Vobis 965 TFT	17.12.2003	3	3.843,00	0	3.843,00	3.842,50	0	3.842,50	0,5
62260	100330	11000	4 Bildschirmarbeitsplätze SB Anteil.	30.04.2004	13	529,18	0	529,18	404,28	41,63	445,91	83,27
62260	100331	11000	4 Aktenschränke SB - anteilig	30.04.2004	13	528,61	0	528,61	403,86	41,58	445,44	83,17
62260	100332	11000	6 Rollcontainer SB - anteilig	30.04.2004	13	464,95	0	464,95	355,23	36,57	391,8	73,15
62260	100333	11000	Konferenztisch - anteilig	30.04.2004	13	494	0	494	368,38	41,87	410,25	83,75
62260	100334	11000	3 Schiebetürenschränke Konf.raum-ant	30.04.2004	13	197,81	0	197,81	151,12	15,56	166,68	31,13
62260	100335	11000	Schreibtischkombi.Sekr.BL-anteilig	30.04.2004	13	644,56	0	644,56	492,45	50,7	543,15	101,41
62260	100336	11000	Schrankkombi. Sekr.BL - anteilig	30.04.2004	13	357,52	0	357,52	273,15	28,12	301,27	56,25
62260	100337	11000	7 Sessel - Konferenzraum	30.04.2004	13	1.559,04	0	1.559,04	1.191,08	122,65	1.313,73	245,31
62260	100338	11000	Kassentresen SB - anteilig	30.04.2004	13	1.264,40	0	1.264,40	965,98	99,47	1.065,45	198,95
62260	100339	11000	Schreibtischkombi.Sekr.BL-anteilig	10.05.2004	13	722,15	0	722,15	550,45	57,23	607,68	114,47
62260	100340	11000	Schreibtischkombi. AL SB - anteilig	10.05.2004	13	433,69	0	433,69	330,57	34,37	364,94	68,75
62260	100341	11000	Schrankkombi. AL SB - anteilig	10.05.2004	13	1.667,15	0	1.667,15	1.171,36	165,26	1.336,62	330,53
62260	100342	11000	2 Schiebetürenschränke AL SB - Anteil.	10.05.2004	13	337,8	0	337,8	257,48	26,77	284,25	53,55
62260	100343	11000	Küchenzeile	27.05.2004	15	1.755,81	0	1.755,81	1.155,54	120,05	1.275,59	480,22
62260	100344	12000	Küchenzeile	27.05.2004	15	1.755,80	0	1.755,80	1.155,53	120,05	1.275,58	480,22
62260	100345	11000	Info-Vitrine anteilig	18.08.2004	10	243,28	0	243,28	231	11,78	242,78	0,5
62260	100346	12000	Lamellenvorhang	16.06.2004	10	685,49	0	685,49	684,99	0	684,99	0,5
62260	100369	11000	PC Acer Veriton anteilig WL	30.01.2004	3	270,28	0	270,28	269,78	0	269,78	0,5
62260	100370	11000	Lexmark X630 anteilig	07.04.2004	7	900,49	0	900,49	899,99	0	899,99	0,5
62260	100371	11000	Aktenvernichter BL anteilig	29.04.2004	8	158,77	0	158,77	158,27	0	158,27	0,5
62260	100372	12000	Aktenvernichter RW anteilig	10.06.2004	8	158,78	0	158,78	158,28	0	158,28	0,5
62260	100373	11000	Wertschutzschrank anteilig	30.04.2004	23	1.041,10	0	1.041,10	445,64	45,8	491,44	549,66
62260	100374	12000	Kasse SB	11.05.2004	6	1.584,56	0	1.584,56	1.584,06	0	1.584,06	0,5
62260	100375	12000	PC AcerPower F1 BL SES	22.07.2004	3	811,42	0	811,42	810,92	0	810,92	0,5
62260	100376	12000	Sessel	27.07.2004	13	473,82	0	473,82	346,26	36,45	382,71	91,11
62260	100377	15000	PC Acer incl.BS,Nadeldrucker,Tastat.	10.09.2004	3	1.995,77	0	1.995,77	1.995,27	0	1.995,27	0,5
62260	100378	12000	PC Acer Power SG Ordnungswidrigkeit.	22.11.2004	3	735,81	0	735,81	735,31	0	735,31	0,5
62260	100379	12000	PC Acer Power SG Gebührenrechng.	22.11.2004	3	1.012,87	0	1.012,87	1.012,37	0	1.012,37	0,5
62260	100380	11000	Tisch rund Kfm.L. anteilig	24.06.2004	13	110,48	0	110,48	84,02	8,82	92,84	17,64
62260	100381	11000	Schrank Kfm.L. anteilig	24.06.2004	13	106,08	0	106,08	80,68	8,47	89,15	16,93
62260	100382	11000	Tisch rund SB Pers.anteilig	24.06.2004	13	103,28	0	103,28	78,55	8,24	86,79	16,49
62260	100383	11000	2 Seitenrollschränke ant.SB Personal	24.06.2004	13	326,64	0	326,64	248,42	26,07	274,49	52,15

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100384	11000	Seitenrollschrank SB Contr.	24.06.2004	13	52,44	0	52,44	39,89	4,18	44,07	8,37
62260	100385	11000	Tisch SES SB Wdspr.	24.06.2004	13	186,14	0	186,14	141,55	14,86	156,41	29,73
62260	100386	11000	Tisch AL RW anteilig	24.06.2004	13	186,14	0	186,14	141,55	14,86	156,41	29,73
62260	100387	11000	3 Schiebetürschränke AL RW anteilig	24.06.2004	13	241,38	0	241,38	183,56	19,27	202,83	38,55
62260	100388	12000	Tisch RW SES	24.06.2004	13	160,92	0	160,92	122,39	12,84	135,23	25,69
62260	100389	12000	Tisch BL SES	24.06.2004	13	309,83	0	309,83	235,63	24,73	260,36	49,47
62260	100390	12000	2 Schränke Abfallberater	24.06.2004	13	979,94	0	979,94	745,24	78,23	823,47	156,47
62260	100391	12000	Tisch Abfallberater	24.06.2004	13	317,04	0	317,04	241,1	25,31	266,41	50,63
62260	100392	12000	Tisch AL SES	24.06.2004	13	373,48	0	373,48	284,04	29,81	313,85	59,63
62260	100393	12000	Tisch SB SES	24.06.2004	13	303,83	0	303,83	231,07	24,25	255,32	48,51
62260	100394	12000	Tisch Aufenthaltsraum	24.06.2004	13	237,78	0	237,78	180,83	18,98	199,81	37,97
62260	100395	12000	Schrank SB Ordnungswidrigk.	24.06.2004	13	219,76	0	219,76	167,13	17,54	184,67	35,09
62260	100415	11000	1 Tisch	17.06.2005	13	752,84	0	752,84	497,06	57,91	554,97	197,87
62260	100416	11000	PDA Acer N35	10.06.2005	3	546,94	0	546,94	546,44	0	546,44	0,5
62260	100417	12000	Regalsystem (Archiv)	09.09.2005	15	5.323,41	0	5.323,41	2.957,44	354,9	3.312,34	2.011,07
62260	100418	12000	PC Acer Power FV+BS+Drucker AL SES	03.11.2005	3	1.253,88	0	1.253,88	1.253,38	0	1.253,38	0,5
62260	100419	12000	Schranksystem Raum 9	18.11.2005	13	1.788,19	0	1.788,19	1.123,34	137,56	1.260,90	527,29
62260	100420	12000	Schreibtischkombination Raum 9	18.11.2005	13	1.249,34	0	1.249,34	784,83	96,11	880,94	368,4
62260	100421	12000	2 Drehstühle Raum 9	18.11.2005	13	647,98	0	647,98	407,06	49,85	456,91	191,07
62260	100422	14020	PC Acer Power F1 Schul-PC3	23.11.2005	3	846,22	0	846,22	845,72	0	845,72	0,5
62260	100423	14030	Fotodrucker Canon i9950 für AB	04.10.2005	3	566	0	566	565,5	0	565,5	0,5
62260	100430	11000	PCAcerPower+Laserdrucker	01.03.2006	3	1.290,50	0	1.290,50	1.290,00	0	1.290,00	0,5
62260	100430/1	12000	PC Acer Power F5 - Herr Prestin	01.03.2006	3	952,59	0	952,59	952,09	0	952,09	0,5
62260	100480	11000	Projektor Epson EMP 1700 LCD	13.09.2007	10	1.430,02	0	1.430,02	905,67	143	1.048,67	381,35
62260	100481	14030	PC Acer Veriton 6900pro-Fr.Langer	24.09.2007	5	1.576,68	0	1.576,68	1.576,18	0	1.576,18	0,5
62260	100482	11000	Notebook Acer TM6592G-Hr.Wäsch	27.11.2007	5	1.834,00	0	1.834,00	1.833,50	0	1.833,50	0,5
62260	100500	11000	Laserdrucker Lexmark-Fr.Steinhausen	16.10.2007	5	199	0	199	198,5	0	198,5	0,5
62260	100543	11000	Schreibtischkombi. Fr. Donath	22.04.2009	13	3.661,66	0	3.661,66	1.337,92	281,67	1.619,59	2.042,07
62260	100560	11000	Bürostuhl Frau Helms	08.11.2010	13	498,61	0	498,61	121,45	38,36	159,81	338,8
62260	100561	12000	Acer Aspire-Laptop Herr Langer	02.09.2010	5	691,09	0	691,09	460,73	138,22	598,95	92,14
62260	100562	12000	Büromöbelkombination Herr Langer	25.06.2010	13	4.950,84	0	4.950,84	1.364,64	380,84	1.745,48	3.205,36
62260	100563	14020	Büromöbelkombination Herr Thimm	20.04.2010	13	3.634,57	0	3.634,57	1.048,43	279,58	1.328,01	2.306,56
62260	100575	15000	Klemmbretthalterung Werkstatt	21.05.2010	13	979,37	0	979,37	276,24	75,34	351,58	627,79
62260	100595	12000	Standcontainer (Büro) - Frau Boyko	28.10.2011	13	687,71	0	687,71	119,03	52,9	171,93	515,78
62640	100521	11000	GWG-Sammelposten 2008 T11000	01.01.2008	5	2.564,67	0	2.564,67	2.564,67	0	2.564,67	0
62640	100522	12000	GWG-Sammelposten 2008 T12000	01.01.2008	5	790,69	0	790,69	790,69	0	790,69	0
62640	100523	14010	GWG-Sammelposten 2008 T14010	01.01.2008	5	16.379,52	0	16.379,52	16.379,52	0	16.379,52	0
62640	100524	14020	GWG-Sammelposten 2008 T14020	01.01.2008	5	942,89	0	942,89	942,89	0	942,89	0

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62640	100525	14030	GWG-Sammelposten 2008 T14030	01.01.2008	5	5.233,20	0	5.233,20	5.233,20	0	5.233,20	0
62640	100526	14040	GWG-Sammelposten 2008 T14040	01.01.2008	5	10.322,22	0	10.322,22	10.322,22	0	10.322,22	0
62640	100527	15000	GWG-Sammelposten 2008 T15000	01.01.2008	5	1.537,72	0	1.537,72	1.537,72	0	1.537,72	0
62640	100544	14020	GWG-Sammelposten 2009 T14020	01.01.2009	5	1.203,20	0	1.203,20	1.203,20	0	1.203,20	0
62640	100545	14040	GWG-Sammelposten 2009 T14040	01.01.2009	5	30.140,40	0	30.140,40	30.140,40	0	30.140,40	0
62640	100546	11000	GWG-Sammelposten 2009 T11000	01.01.2009	5	1.821,92	0	1.821,92	1.821,92	0	1.821,92	0
62640	100547	12000	GWG-Sammelposten 2009 T12000	01.01.2009	5	3.225,32	0	3.225,32	3.225,32	0	3.225,32	0
62640	100548	14010	GWG-Sammelposten 2009 T14010	01.01.2009	5	1.434,81	0	1.434,81	1.434,81	0	1.434,81	0
62640	100549	13000	GWG-Sammelposten 2009 T13000	01.01.2009	5	2.951,20	0	2.951,20	2.951,20	0	2.951,20	0
62640	100550	15000	GWG-Sammelposten 2009 T15000	01.01.2009	5	279,75	0	279,75	279,75	0	279,75	0
62200	100442	14010	Unterird. Containeranl.-Marienplatz	31.12.2005	0	5.103,47	0	5.103,47	0	0	0	5.103,47
62200	900002	99999	Anlage im Bau - Regall.Abstellhalle	31.12.2012	0	1.309,00	0	1.309,00	0	0	0	1.309,00
62250	2013	12000	EDV-Software	28.02.2013	5	5.100,00	0	5.100,00	850,00	1.020,00	1.870,00	3.230,00
62250	2013	12000	EDV-Software	30.06.2013	5	22.500,00	0	22.500,00	2.250,00	4.500,00	6.750,00	15.750,00
62210	2013	12000	Schallschutzwand BH	31.10.2013	25	28.500,00	0	28.500,00	190,00	1.140,00	1.330,00	27.170,00
62220	2013	14020	Walzenzerkleinerer	12.06.2013	10	295.842,80	0	295.842,80	14.792,14	29.584,28	44.376,42	251.466,38
62220	2013	13010	Streumaschine	20.06.2013	8	46.109,88	0	46.109,88	2.881,87	5.763,74	8.645,60	37.464,28
62230	2013	13000	Kehrmaschine	19.06.2013	8	97.580,00	0	97.580,00	6.098,75	12.197,50	18.296,25	79.283,75
62240	2013	12000	div BGA	30.06.2013	6	18.000,00	0	18.000,00	1.500,00	3.000,00	4.500,00	13.500,00
62240	2013	14010	2 Abrollcontainer	14.08.2013	8	11.638,68	0	11.638,68	484,95	1.454,84	1.939,78	9.698,90
62240	2013	13020	Regallager	31.10.2013	15	23.800,00	0	23.800,00	264,44	1.586,67	1.851,11	21.948,89
62230	2013	14010	Abfallsammelfahrzeug	31.10.2013	10	160.000,00	0	160.000,00	2.666,67	16.000,00	18.666,67	141.333,33
62230	2013	13000	Kehrfahrzeug	31.10.2013	10	160.000,00	0	160.000,00	2.666,67	16.000,00	18.666,67	141.333,33
62230	2013	13020	Transporter für öG	31.10.2013	6	20.000,00	0	20.000,00	555,56	3.333,33	3.888,89	16.111,11
62220	2013	13000	Kärcher Pflasterreinigung	31.10.2013	7	5.000,00	0	5.000,00	119,05	714,29	833,33	4.166,67
62230	2013	13020	Multicar für öG	31.10.2013	8	71.280,00	0	71.280,00	1.485,00	8.910,00	10.395,00	60.885,00
62240	2013	13010	Streuer für Multicar	31.10.2013	8	24.000,00	0	24.000,00	500,00	3.000,00	3.500,00	20.500,00
62240	2013	13010	Schneepflüge	31.10.2013	6	11.000,00	0	11.000,00	305,56	1.833,33	2.138,89	8.861,11
62240	2013	13020	Rasentraktor	31.10.2013	8	40.000,00	0	40.000,00	833,33	5.000,00	5.833,33	34.166,67
62240	2013	13020	Absperrgitter in Halle öG	31.10.2013	10	10.000,00	0	10.000,00	166,67	1.000,00	1.166,67	8.833,33
62240	2013	13020	Mäher Herkules	31.10.2013	5	7.140,00	0	7.140,00	238,00	1.428,00	1.666,00	5.474,00
62240	2013	13010	Schneezäune	31.10.2013	10	3.000,00	0	3.000,00	50,00	300,00	350,00	2.650,00
62240	2013	14010	8 Container	31.10.2013	8	10.500,00	0	10.500,00	218,75	1.312,50	1.531,25	8.968,75
62220	2013	14020	Überbandmagnet Shredder	31.10.2013	10	27.370,00	0	27.370,00	456,17	2.737,00	3.193,17	24.176,83
62230	2013	13020	Multicar	31.10.2013	8	71.280,00	0	71.280,00	1.485,00	8.910,00	10.395,00	60.885,00

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014	
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014		
						€	€	€	€	€	€		
Investitionen 2014													
62210	2014	14020	Aphaltdecke	01.07.2014	25	0	150.000,00	150.000,00		3.000,00	3.000,00	147.000,00	
62220	2014	14020	Siebanlage	01.07.2014	10	0	300.000,00	300.000,00		15.000,00	15.000,00	285.000,00	
62230	2014	14010	Abfallsammelfahrzeug	01.07.2014	10	0	250.000,00	250.000,00		12.500,00	12.500,00	237.500,00	
62230	2014	13000	Kehrtechnik	01.07.2014	8	0	170.000,00	170.000,00		10.625,00	10.625,00	159.375,00	
62230	2014	13000	Straßenreinigungsfahrzeug	01.07.2014	8	0	90.000,00	90.000,00		5.625,00	5.625,00	84.375,00	
62230	2014	14020	Kran	01.07.2014	9	0	100.000,00	100.000,00		5.555,56	5.555,56	94.444,44	
62230	2014	13020	Multicar	01.07.2014	8	0	90.000,00	90.000,00		5.625,00	5.625,00	84.375,00	
62240	2014	14030	Container	01.07.2014	8	0	48.927,00	48.927,00		3.057,94	3.057,94	45.869,06	
62240	2014	13010	Streuautomaten	01.07.2014	8	0	80.000,00	80.000,00		5.000,00	5.000,00	75.000,00	
62240	2014	13010	Schneepflüge	01.07.2014	8	0	20.000,00	20.000,00		1.250,00	1.250,00	18.750,00	
62260	2014	12000	Abschreibg.Büroaustattung (EDV + Sonstiges)	01.07.2014	6	0	80.000,00	80.000,00		6.666,67	6.666,67	73.333,33	
62620	2014	12000	GWG	01.07.2014	0	0	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	0,00	
Gesamtsumme							18.154.264,59	1.380.927,00	19.535.191,59	10.343.206,58	713.459,15	11.056.665,72	8.478.525,87

I. Anlagengruppen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
Abschreibung auf Sachanlagen 62200	401.100,00	0,00	0,00	0,00	401.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	401.100,00	401.100,00
Abschreibung auf Gebäude 62210	8.490.800,00	150.000,00	0,00	0,00	8.640.800,00	3.281.900,00	199.000,00	0,00	0,00	3.480.400,00	5.160.400,00	5.208.900,00
Abschreibung auf Anlagen und Maschinen 62220	3.171.000,00	300.000,00	0,00	0,00	3.471.000,00	2.469.800,00	117.500,00	0,00	0,00	2.587.200,00	883.700,00	701.200,00
Abschreibungen auf Fahrzeuge 62230	4.445.900,00	700.000,00	0,00	0,00	5.145.900,00	3.263.000,00	322.000,00	0,00	0,00	3.584.800,00	1.561.100,00	1.182.900,00
Abschreibung auf Betriebsausstattung 62240	1.218.400,00	148.900,00	0,00	0,00	1.367.300,00	946.700,00	57.500,00	0,00	0,00	1.004.200,00	363.200,00	271.700,00
Abschreibung auf EDV-Software 62250	173.800,00	0,00	0,00	0,00	173.800,00	148.900,00	6.000,00	0,00	0,00	154.800,00	19.000,00	24.900,00
Abschreibung auf Büroausstattung 62260	174.500,00	80.000,00	0,00	0,00	254.500,00	154.100,00	10.500,00	0,00	0,00	164.500,00	90.000,00	20.400,00
Abschreibung auf GWG 62620	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
Abschreibung auf Sammel-GWG 62640	78.800,00	0,00	0,00	0,00	78.800,00	78.800,00	0,00	0,00	0,00	78.800,00	0,00	0,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.100,00

II. Kostenstellen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
KST 11000 Werkleitung	2.585.800,00	0,00	0,00	0,00	2.585.800,00	685.800,00	79.000,00	0,00	0,00	764.600,00	1.821.300,00	1.900.100,00
KST 12000 Verwaltung	1.285.900,00	82.000,00	0,00	0,00	1.367.900,00	764.100,00	50.000,00	0,00	0,00	813.700,00	554.100,00	521.800,00
KST 13000 Straßenreinigung	1.456.400,00	260.000,00	0,00	0,00	1.716.400,00	1.029.900,00	99.000,00	0,00	0,00	1.128.800,00	587.600,00	426.400,00
KST 13010 Winterdienst	1.019.400,00	100.000,00	0,00	0,00	1.119.400,00	654.400,00	50.000,00	0,00	0,00	704.200,00	415.200,00	365.000,00
KST 13020 Grünflächenunterhaltung	2.009.400,00	90.000,00	0,00	0,00	2.099.400,00	113.400,00	90.600,00	0,00	0,00	204.000,00	1.895.400,00	1.896.000,00
KST 14000 Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KST 14010 Haus- und Gewerbemüll	2.318.000,00	250.000,00	0,00	0,00	2.568.000,00	1.805.700,00	153.500,00	0,00	0,00	1.959.200,00	608.800,00	512.300,00
KST 14020 Abfallwirtschaftshof	4.825.600,00	550.000,00	0,00	0,00	5.375.600,00	3.896.300,00	99.100,00	0,00	0,00	3.995.400,00	1.380.200,00	929.300,00
KST 14040 PPK Hoheitlich	392.900,00	0,00	0,00	0,00	392.900,00	362.800,00	20.000,00	0,00	0,00	382.700,00	10.200,00	30.100,00
KST 14050 PPK gewerblich	87.600,00	0,00	0,00	0,00	87.600,00	43.400,00	8.800,00	0,00	0,00	52.200,00	35.400,00	44.200,00
KST 14030 Containerdienst	420.800,00	48.900,00	0,00	0,00	469.700,00	354.400,00	22.500,00	0,00	0,00	376.900,00	92.800,00	66.400,00
KST 15000 Werkstatt	1.751.200,00	0,00	0,00	0,00	1.751.200,00	633.000,00	42.000,00	0,00	0,00	675.000,00	1.076.200,00	1.118.200,00
KST 99999 Anlagen im Bau	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	1.300,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.100,00

III. Umverteilung der Nebenkostenstellen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
Straßenreinigung 13000	2.625.700,00	276.200,00	0,00	0,00	2.901.900,00	1.462.600,00	134.000,00	0,00	0,00	1.596.500,00	1.305.300,00	1.163.100,00
Winterdienst 13010	1.326.400,00	104.300,00	0,00	0,00	1.430.700,00	767.900,00	60.000,00	0,00	0,00	827.000,00	603.700,00	558.500,00
Grünflächenunterhaltung 13020	3.276.400,00	107.200,00	0,00	0,00	3.383.700,00	582.000,00	128.500,00	0,00	0,00	710.500,00	2.673.200,00	2.694.400,00
Entsorgung 14000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haus- und Gewerbemüll 14010/14020/14040	10.178.500,00	841.000,00	0,00	0,00	11.019.500,00	7.045.000,00	353.700,00	0,00	0,00	7.398.700,00	3.620.900,00	3.133.500,00
Containerdienst 14030/14050	746.000,00	52.200,00	0,00	0,00	798.100,00	485.700,00	38.300,00	0,00	0,00	524.000,00	274.100,00	260.200,00
Anlagen im Bau 99999	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	1.300,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.000,00

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern § 6 Absatz 2 ist in die Kosten zur Ermittlung der Gebühr eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals einzubeziehen.

Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der Restbuchwert - gekürzt um Beiträge bzw. Zuschüsse - als Basis für die Zinsberechnung zu verwenden ist. Der Bereich Stadtreinigung verfügt nicht über Beiträge bzw. Zuschüsse, die den Restbuchwert mindern.

Angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz, der den am freien Kapitalmarkt für langfristige Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

Als kalkulatorischer Zinssatz wird in dieser Kalkulation bestimmt: 3,5%

Restbuchwert Anlagevermögen Straßenreinigung am 31.12.2014	1.305.300,00 €
Restbuchwert Anlagevermögen Winterdienst am 31.12.2014	603.700,00 €
kalkulatorische Zinsen Straßenreinigung	45.685,50 €
kalkulatorische Zinsen Winterdienst	21.129,50 €

Kostenzusammenfassung und Ermittlung des umzulegenden Betriebsaufwandes

1. <i>Aufwendungen</i>	Straßenreinigung	Winterdienst	Abstumpfen
1.1 Material	189.251,43 €	56.484,68 €	2.300,00 €
1.2 bezogene Leistungen	49.627,78 €	7.624,38 €	1.200,00 €
1.3 Löhne und Gehälter	867.899,43 €	178.193,13 €	3.000,00 €
1.4 Soziale Aufwendungen	224.518,32 €	47.661,81 €	750,00 €
1.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	63.180,90 €	10.489,15 €	1.000,00 €
1.6 Steuern	1.383,11 €	-100,00 €	200,00 €
2. <i>Kalkulatorische Kosten (Zins und Abschreibung)</i>			
2.1 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals	45.685,50 €	21.029,50 €	100,00 €
2.2 Abschreibungen (linear)	109.840,69 €	71.198,93 €	200,00 €
<i>Summe Kosten</i>	<i>1.551.387,15 €</i>	<i>392.581,57 €</i>	<i>8.750,00 €</i>
3. <i>Erlöse</i>			
gebührenmindernde Erlöse	369.140,47 €	2.972,20 €	
4. <i>Umzulegender Betriebsaufwand</i>	<i>1.182.246,68 €</i>	<i>389.609,37 €</i>	<i>8.750,00 €</i>

<i>Straßenlängen</i>	Frontmeter	Reinigungstage	Kehrmeter		Jahreskosten Straßenreinigung	(€)	1.182.246,68
					Jahreskosten Winterdienst	(€)	389.609,37
RK 0	1.490,0	312	464.880,0		Jahreskosten Abstumpfen	(€)	8.750,00
RK 1	8.415,0	208	1.750.320,0		Kosten gesamt:		1.580.606,05
RK 2	30.103,0	104	3.130.712,0		Öffentliches Interesse	(%)	29%
RK 3	57.038,0	52	2.965.976,0		Öffentliches Interesse	(€)	458.556,19
RK 4	78.710,0	26	2.046.460,0		davon		
RK 5	19.412,0	26	504.712,0		allgemein für alle Gebührenpfl.	(€)	440.918,52
					Ermäßigung RK 0	(%)	25,90
				%		(€)	17.637,68
Summen RK 1-4	174.266,0		9.893.468,0	91,1%	Sockelbetrag	(€/m)	1,00
Summe RK 0	1.490,0		464.880,0	4,3%			
Summe RK 5	19.412,0		504.712,0	4,6%			
Gesamt	195.168,0		10.863.060,0	100,0%			

In der Reinigungsklasse 0 wird im öffentlichen Interesse gegenüber der Reinigungsklasse 1 wöchentlich 2 mal mehr gereinigt.
In der RK 0 sind die Grundstückseigentümer im Winterdienst nicht zur Schnee- und Glättebeseitigung verpflichtet. Diese Leistung wird vom EVB erbracht.
Die Jahresgebühr in der RK 0 wird daher bis auf ein um 10 % über der Jahresgebühr der RK 1 liegendes Niveau ermäßigt.

<i>Gebührenermittlung</i>	Gruppe ohne	Gruppe	Gruppe RK 5	Summe
	spez. Erm RK 1-4	RK 0	nur Abstumpfen	
Jahreskosten Straßenreinigung	1.076.724,21	50.593,74	54.928,73	1.182.246,68
Jahreskosten Winterdienst	372.123,80	17.485,57	8.750,00	398.359,37
Summe	1.448.848,01	68.079,31	63.678,73	1.580.606,05
Absenkung RK 0		-17.637,68		-17.637,68
umzulegende Kosten nach speziellen Ermäßigungen	1.448.848,01	50.441,63	63.678,73	1.562.968,38
Abzug allgemein für alle Gebührenpflichtigen	-401.563,95	-18.868,92	-20.485,65	-440.918,52
Abzug Sockelbetrag	-174.266,00	-1.490,00	-19.412,00	-195.168,00
Endkosten	873.018,07	30.082,71	23.781,08	926.881,86
<i>Gebühr pro Reinigungstag und Meter (€)</i>	<i>0,08824 €</i>	<i>0,06471 €</i>	<i>0,04712 €</i>	

(siehe Text)

	Jahresgebühr je Frontmeter €/m	zuzüglich Sockelbetrag €/m	Gesamt Gebühr €/m	bisherige Gebühr €/m	Jahreseinnahmen aus Vorkalkulation €	Jahreseinnahmen lt. Satzung	% Änderung
RK 0	20,19	1,00	21,19	21,16	31.572,71	31.528,40	0,14%
RK 1	18,35	1,00	19,35	19,32	162.866,50	162.577,80	0,21%
RK 2	9,18	1,00	10,18	10,16	306.362,87	305.846,48	0,20%
RK 3	4,59	1,00	5,59	5,58	318.761,25	318.272,04	0,18%
RK 4	2,29	1,00	3,29	3,29	259.293,45	258.955,90	0,00%
RK 5	1,23	1,00	2,23	2,23	43.193,08	43.288,76	0,00%
Stadtanteil öffentl. Interesse:					458.556,19	458.556,19	
Summe:					1.580.606,05	1.579.025,57	

Gebührenbedarf:	1.122.049,86
Jahreseinnahmen m. gült. Geb.:	1.120.469,38
Gebührenunterdeckung	-1.580,48

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0785**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 21.10.2013

Beteiligt:
II Senator

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation 2014 zur derzeit geltenden Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf 2014 für die Aufgabenerfüllung gemäß Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2014 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nicht ändern würden, wird vorgeschlagen, für 2014 die derzeit geltende Gebührensatzung beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen*(Alle Beträge in Euro):*

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Kalkulation Abfallgebühren für den Zeitraum 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

B e r a t u n g s v e r l a u f

VO/2013/0785

Beschlüsse:

Betriebsausschuss des EVB

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation 2014 für die derzeit geltende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar, dass diese unverändert Bestand hat.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0785**Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 21.10.2013

Beteiligt:
II Senator

Verfasser: Wellmann, Cathleen

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation 2014 zur derzeit geltenden Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 wurden die Gebührenkalkulationen überprüft.

Der Gebührenbedarf 2014 für die Aufgabenerfüllung gemäß Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar wurde in der angefügten Kalkulation für den Zeitraum 2014 ermittelt (siehe Anlage 1). Da sich die Gebührensätze nicht ändern würden, wird vorgeschlagen, für 2014 die derzeit geltende Gebührensatzung beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto / Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
------------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1 – Kalkulation Abfallgebühren für den Zeitraum 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
51005	innerbetr.Aufw.Mat/Werkstatt	-	20.000,00	338,97	71.274,70	3.676,86	75.592,38	27.130,22	- 198.013,14
51010	Reifen und Schläuche	20.000,00	500,00	-	-	-	994,31	-	18.505,69
51020	Ersatzteile und Baugruppen,	280.000,00	500,00	11,60	189,12	-	906,77	8,95	278.383,57
51030	Dieselmotorkraftstoff	350.000,00	20.000,00	626,36	85.847,68	7.686,69	208.509,92	25.379,25	1.950,10
51040	Vergaserkraftstoff	2.500,00	2.000,00	-	43,71	-	144,49	-	311,80
51070	Sonst.Hilfsmaterial	30.000,00	20.000,00	-	-	-	9.839,12	160,88	-
51071	Streusalz	14.000,00	-	-	-	5.119,37	8.880,63	-	-
51073	Salz	35.000,00	-	-	-	35.000,00	-	-	-
51074	Abfallsäcke	2.000,00	-	-	360,51	-	1.639,49	-	-
51075	MGB	25.000,00	5.000,00	-	-	-	20.000,00	-	-
51090	Reinigungsmaterial	10.000,00	250,00	1.042,07	1.385,27	335,99	1.760,00	633,17	4.593,50
51100	Dienstbekleidung	16.000,00	2.500,00	82,38	2.693,96	102,61	6.427,99	537,23	3.655,83
51110	Gesundh-,Arbeits-u.Brandsch.	10.000,00	1.500,00	781,91	1.317,28	-	4.259,88	390,99	1.749,94
64500	Rep.-u.Instandh.material	500,00	250,00	63,51	-	-	186,49	-	-
	Material	795.000,00	72.500,00	2.946,80	163.112,22	51.921,52	339.141,47	54.240,69	111.137,29
59001	Fremdleistungen Entsorgung	1.160.000,00	1.500,00	32,78	15.025,44	-	1.040.436,87	103.004,91	-
59002	Fremdl.Ents.Sondermüll	80.000,00	-	3.191,28	-	-	20.669,95	56.138,76	-
59008	innerbtr.Aufw.Lohn/Werkstatt	-	15.000,00	735,80	57.635,00	15.968,78	61.392,20	22.035,96	- 172.767,74
59010	Fremdrepaturen a. Fahrz.	40.000,00	5.000,00	414,69	4.888,69	-	28.291,05	414,60	990,97
59030	Sonst.Aufw.f.bezogene Leist.	364.300,00	264.400,74	- 136,95	1.704,87	296,72	90.243,89	7.790,73	-
59032	Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	-	-	-	-
59090	Frachtkosten	-	-	-	-	-	-	-	-
64510	Instandhaltung von Bauten	20.000,00	-	20.000,00	-	-	-	-	-
64600	Rep/Instandh.techn.Anlagen	25.000,00	10.000,00	659,88	1.229,30	684,38	5.195,28	-	7.231,17
64850	Rep.Instandh.v.anderen Anl.	15.000,00	10.000,00	2.079,35	-	-	2.920,65	-	-
64900	Sonst.Reparatur u.Instandh.	10.000,00	2.000,00	996,26	91,46	-	1.028,64	8,97	5.874,67
	bezogene Leistungen	1.714.300,00	307.900,74	27.973,08	80.574,76	16.949,88	1.250.178,53	189.393,94	- 158.670,92
60100	Löhne einschl.tarif.Zulagen	2.184.200,00	456.400,00	- 601,91	630.441,32	92.362,31	783.060,20	36.980,26	185.557,81
60200	Gehälter und Zulagen	911.200,00	186.496,79	426.095,30	102.967,88	53.518,80	98.656,43	10.545,28	32.919,52
	Löhne und Gehälter	3.095.400,00	642.896,79	425.493,40	733.409,20	145.881,10	881.716,63	47.525,55	218.477,33
61100	Gesetzl.soz.Aufwend.Arbeiter	436.800,00	88.600,00	626,16	122.537,91	21.699,42	159.288,79	6.981,52	37.066,20
61110	Gesetzl.soz.Aufw.Angestellt.	182.200,00	36.301,69	83.066,78	17.473,24	13.153,11	22.157,51	2.466,55	7.581,11

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
61111	Gesetzl.soz.Aufw.für Beamte	3.500,00	-	1.597,83	1.711,96	-	190,22	-	-
61120	soz. Aufw. Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-	-	-
61200	Beiträge GUV / BG	40.000,00	3.000,00	37.000,00	-	-	-	-	-
61300	Freiw.soz.Aufwend.,Istfr.	-	-	-	-	-	-	-	-
61400	Aufwend.f.Altersvers.Beamte	25.000,00	-	13.793,44	10.085,90	-	1.120,66	-	-
61401	Aufw.für Altersv.Ang./Arb.	105.500,00	18.530,59	15.917,55	25.851,03	1.713,84	33.559,70	2.152,14	7.775,14
61402	Aufw.für Altersv.Pausch-FA	8.500,00	1.575,64	1.356,41	2.357,89	161,32	2.490,01	126,33	432,40
61410	Zuführung zur Pensions-RSt	8.000,00	-	8.000,00	-	-	-	-	-
61420	Zuführung zur Beihilfe-RSt	2.000,00	-	2.000,00	-	-	-	-	-
	soziale Aufwendungen	811.500,00	148.007,92	163.358,17	180.017,93	36.727,69	218.806,90	11.726,54	52.854,85
62200	Abschreibung auf Sachanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
62210	Abschreibung auf Gebäude	199.000,00	32.000,00	103.650,72	-	20.934,67	5.958,23	-	36.456,39
62220	Abschreibg.auf Anl.u.Masch.	117.500,00	10.000,00	-	623,18	33.902,86	60.826,76	4.136,01	8.011,19
62230	Abschreibg. auf Fahrzeuge	322.000,00	10.000,00	-	70.956,64	-	212.072,25	28.971,11	-
62240	Abschreibg.auf Betr.Ausstatt	57.500,00	1.000,00	6.384,77	2.400,34	7.167,62	24.222,66	13.265,86	3.058,76
62250	Abschreibg.immatr. WG	6.000,00	-	6.000,00	-	-	-	-	-
62260	Abschreibg.Büroaustattung	10.500,00	-	8.802,41	83,10	-	636,69	477,60	500,21
62620	Abschreibg.auf GWG	2.000,00	1.000,00	-	-	-	936,07	-	63,93
	Abschreibungen	714.500,00	54.000,00	124.837,89	74.063,26	62.005,14	304.652,65	46.850,58	48.090,48
63000	Sonstige betr.Aufwendungen	1.000,00	-	220,78	-	-	20,49	758,73	-
63250	Gas	20.000,00	4.500,00	13.078,49	-	-	2.421,51	-	-
63260	Strom	40.000,00	5.000,00	23.971,54	-	-	11.028,46	-	-
63270	Wasser	10.000,00	4.000,00	5.096,87	-	-	903,13	-	-
63300	Reinigung	20.000,00	2.500,00	8.374,07	1.299,72	-	5.434,03	1.092,32	1.299,86
63350	Instandh.betrieb.Räume	-	-	-	-	-	-	-	-
63501	Nachsorge Deponie	6.000,00	-	-	-	-	6.000,00	-	-
64000	Versicherungen außer Kfz.	5.000,00	-	4.708,52	-	-	291,48	-	-
64200	Beiträge	3.000,00	-	2.593,82	-	-	406,18	-	-
64300	Sonstige Abgaben	1.000,00	-	500,55	-	-	-	499,45	-
64310	Aufw.f.Fort-u.Weiterbildung	6.000,00	1.000,00	631,03	1.472,93	-	1.808,59	-	1.087,45
64311	Aufwdg. Weiterbildg. PR	4.000,00	-	4.000,00	-	-	-	-	-
64312	Ausbildungsk. für Azubis	5.000,00	-	392,08	-	-	2.491,67	-	2.116,25
64700	Rep/Instandh.Betr.ausstatt.	40.000,00	500,00	26.071,50	428,87	-	4.743,33	56,45	8.199,85

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
65000	Fahrzeugkosten	10.000,00	1.200,00	84,19	1.789,24	189,67	4.625,72	401,83	1.909,35
65200	Kfz.-Versicherungen	30.000,00	5.000,00	658,20	7.065,69	57,66	14.443,16	2.299,84	475,45
65300	Lfd.Kfz.-Betriebskosten	15.000,00	500,00	45,76	-	-	333,87	-	14.120,37
65400	Kfz.-Reparaturen	-	-	-	-	-	-	-	-
65700	Sonstige Kfz.Kosten	10.000,00	-	-	-	-	10.000,00	-	-
66010	Veröffentlichungen-Satzung	5.000,00	-	102,30	183,36	-	4.714,34	-	-
66510	Reisekosten	2.000,00	50,00	411,08	-	-	844,46	90,08	604,38
66511	Reisekosten PR	-	-	-	-	-	-	-	-
68000	Porto	15.000,00	-	15.000,00	-	-	-	-	-
68050	Telefon	7.000,00	750,00	3.275,36	979,43	-	1.700,74	232,67	61,80
68060	Sonstige Gebühren	3.000,00	200,00	2.600,34	27,52	-	80,04	-	92,10
68150	Bürobedarf	7.000,00	266,09	3.775,12	-	4,65	2.550,91	399,69	3,55
68200	Zeitschriften, Bücher	4.000,00	50,00	3.741,06	-	-	208,94	-	-
68201	Zeitschriften, Bücher PR	100,00	-	100,00	-	-	-	-	-
68250	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	614,71	2.376,08	-	42,95	1.878,83	87,43	-
68260	Mahn- und Prozeßkosten	5.000,00	-	3.570,86	73,29	-	1.355,84	-	-
68270	Abschluß.u.Prüfungskosten	10.000,00	-	10.000,00	-	-	-	-	-
68300	Buchführungskosten	30.000,00	5.000,00	25.000,00	-	-	-	-	-
68350	Mieten f. Einricht.u.Anlagen	60.000,00	5.000,00	2.542,15	953,05	15,94	48.395,62	-	3.093,24
68360	Versg.sch.Verwaltungsgebäude	1.000,00	-	1.000,00	-	-	-	-	-
68400	Mietleasing	-	-	-	-	-	-	-	-
68450	Werkzeuge u.Kleingeräte	5.000,00	2.000,00	-	471,53	-	63,85	9,96	2.454,66
68500	Sonstiger Betriebsbedarf	5.000,00	134,39	99,06	3.302,80	4,23	1.372,57	-	86,95
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	100,00	1.995,07	452,44	-	452,48	-	-
68600	Nicht anrechenbare Vorsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-
68790	Kosten für Liz. und Konz.	-	-	-	-	-	-	-	-
68800	Aufwend.a.Kursdifferenzen	-	-	-	-	-	-	-	-
68950	Anlagenabgänge (Buchverlust)	-	-	-	-	-	-	-	-
68990	anteilig. Kosten KST 14030	-	-	-	-	-	-	-	-
68991	anteilig. Kosten CD 7% UST	-	-	-	-	-	-	-	-
68992	anteilig. Kosten CD 19% UST	7.500,00	-	-	-	-	46.973,72	39.473,72	-
68993	innerbetr. Aufwand Container	10.000,00	10.000,00	-	-	-	-	-	-
68999	innerbetriebl. Aufwendungen	106.500,00	90.000,00	7.563,27	2.123,27	-	6.813,46	-	-
	sonstige betr. Aufwendungen	502.100,00	138.565,19	173.179,17	20.623,15	315,10	88.409,98	45.402,16	35.605,25

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Verwaltung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst	Werkstatt
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	11000/12000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050	15000
		€	€	€	€	€	€	€	€
73000	Zinsen u. ähnl.Aufwendungen	65.500,00	22.000,00	43.500,00	-	-	-	-	-
73010	Zinsen f.erhaltenes Darlehen	1.000,00	-	1.000,00	-	-	-	-	-
	Zinsaufwendungen	66.500,00	22.000,00	44.500,00	-	-	-	-	-
76850	Kfz-Steuer	12.000,00	2.000,00	244,00	1.270,12	70,33	6.337,09	1.883,33	195,12
76800	Grundsteuer	200,00	-	100,02	-	-	84,72	15,26	-
	Steuern	12.200,00	2.000,00	344,02	1.270,12	70,33	6.421,81	1.898,59	195,12
	Kosten	7.711.500,00	1.387.870,64	962.632,53	1.253.070,64	313.870,77	3.089.327,98	397.038,04	307.689,40

**Umverteilung der Nebenkostenstellen
Gebührenbedarfsrechnung – Kostenumverteilung – Plan 2014**

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstellen Verwaltung und Betriebsleitung (11000 und 12000) auf die u.g. Hauptkostenstellen erfolgt nach Anzahl der Beschäftigten in den Hauptkostenstellen.

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstelle Werkstatt (15000) erfolgt nach Anzahl der für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge.

Hauptkostenstelle	Bezeichnung	11000 und 12000		15000	
		AK	%	Fahrzeuge	%
13020	Grünflächenunterhaltung	16	21%	16	26%
13000/3010	Straßenreinigung/Winterdienst	19	25%	18	29%
4010/14020/14040	Haus- und Gewerbemüll	38	50%	25	40%
14030/14050	Container	3	4%	3	5%
	gesamt:	76	100%	62	100%

Die Umverteilung der Nebenkosten auf die Kostenstellen Straßenreinigung und Winterdienst erfolgt in einem zweiten Schritt nach den Anteilen an den summierten Kosten der beiden Kostenstellen.

Summe der Hauptkostenstellen Straßenreinigung und Winterdienst vor der Umverteilung	1.492.091 €
davon Kosten der Straßenreinigung:	1.181.796 €
davon Kosten des Winterdienstes:	310.295 €
Das sind für die Straßenreinigung:	79%
und für den Winterdienst:	21%

Es werden 79 % der auf beide Kostenstellen umzulegenden Nebenkosten der Kostenstelle "Straßenreinigung" und 21 % der Kostenstelle "Winterdienst" zugerechnet.

Die Umverteilung der Kosten der Nebenkostenstellen 11000 + 12000 erfolgt nach der Anzahl der Beschäftigten in den Hauptkostenstellen; die Umverteilung der Kosten der Werkstatt (15000) nach der Anzahl der für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (siehe Verteilerschlüssel auf Seite 5).							
		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
51005	innerbetr.Aufw.Mat/Werkstatt	0,00	- 31.028,80	25.809,26	- 8.260,63	- 4.082,14	17.562,32
51010	Reifen und Schläuche	20.000,00	5.275,66	4.255,33	1.117,29	8.456,28	895,44
51020	Ersatzteile und Baugruppen,	280.000,00	72.343,36	64.204,94	16.808,12	113.164,00	13.479,58
51030	Dieselmotorkraftstoff	350.000,00	20.635,12	86.420,12	7.836,99	209.609,43	25.498,33
51040	Vergaserkraftstoff	2.500,00	2.080,47	115,41	18,83	270,22	15,09
51070	Sonst.Hilfsmaterial	30.000,00	20.000,00	-	-	9.839,12	160,88
51071	Streusalz	14.000,00	-	-	5.119,37	8.880,63	-
51073	Salz	35.000,00	-	-	35.000,00	-	-
51074	Abfallsäcke	2.000,00	-	360,51	-	1.639,49	-
51075	MGB	25.000,00	5.000,00	-	-	20.000,00	-
51090	Reinigungsmaterial	10.000,00	1.654,80	2.647,87	667,50	4.133,26	896,57
51100	Dienstbekleidung	16.000,00	3.460,78	3.550,92	327,62	7.943,30	717,38
51110	Gesundh-,Arbeits-u.Brandsch.	10.000,00	2.116,21	1.874,50	146,30	5.356,45	506,53
64500	Rep.-u.Instandh.material	500,00	263,37	12,57	3,30	218,25	2,51
	Material	795.000,00	101.800,97	189.251,43	58.784,68	385.428,30	59.734,62
59001	Fremdleistungen Entsorgung	1.160.000,00	1.506,90	15.031,93	1,70	1.040.453,26	103.006,20
59002	Fremdl.Ents.Sondermüll	80.000,00	671,85	631,91	165,91	22.265,60	56.264,74
59008	innerbtr.Aufw.Lohn/Werkstatt	-	- 29.430,32	18.053,24	5.576,11	- 7.904,31	13.705,28
59010	Fremdreparaturen a. Fahrz.	40.000,00	5.343,04	5.198,68	81,39	28.897,98	478,92
59030	Sonst.Aufw.f.bezogene Leist.	364.300,00	264.371,90	1.677,76	289,60	90.175,41	7.785,33
59032	Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	-	-
59090	Frachtkosten	-	-	-	-	-	-
64510	Instandhaltung von Bauten	20.000,00	4.210,53	3.960,20	1.039,80	10.000,00	789,47
64600	Rep/Instandh.techn.Anlagen	25.000,00	12.005,03	3.022,75	1.155,27	8.441,01	375,94
64850	Rep.Instandh.v.anderen Anl.	15.000,00	10.437,76	411,73	108,11	3.960,33	82,08

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
64900	Sonst.Reparatur u.Instandh.	10.000,00	3.725,78	1.639,59	406,48	3.895,59	332,55
	bezogene Leistungen	1.714.300,00	272.842,47	49.627,78	8.824,38	1.200.184,86	182.820,51
60100	Löhne einschl.tarif.Zulagen	2.184.200,00	504.159,17	672.990,64	103.534,14	857.580,95	45.935,11
60200	Gehälter und Zulagen	911.200,00	284.696,43	194.908,79	77.658,99	324.978,08	28.957,72
60250	Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-
60270	Geschäftsführergehalt	-	-	-	-	-	-
49600	periodenfr. Ertrag Pension	-	-	-	-	-	-
	Löhne und Gehälter	3.095.400,00	788.855,60	867.899,43	181.193,13	1.182.559,03	74.892,82
61100	Gesetzl.soz.Aufwend.Arbeiter	436.800,00	98.297,29	131.185,16	23.969,86	174.547,92	8.799,76
61110	Gesetzl.soz.Aufw.Angestellt.	182.200,00	55.745,85	35.664,56	17.929,46	66.747,80	6.112,33
61111	Gesetzl.soz.Aufw.für Beamte	3.500,00	336,38	2.028,34	83,07	989,13	63,07
61120	soz. Aufw. Leistungsentgelt	-	-	-	-	-	-
61200	Beiträge GUV / BG	40.000,00	10.789,47	7.326,37	1.923,63	18.500,00	1.460,53
61300	Freiw.soz.Aufwend.,Istfr.	-	-	-	-	-	-
61400	Aufwend.f.Altersvers.Beamte	25.000,00	2.903,88	12.817,14	717,12	8.017,38	544,48
61401	Aufw.für Altersv.Ang./Arb.	105.500,00	23.888,14	30.790,73	3.010,82	44.653,62	3.156,68
61402	Aufw.für Altersv.Pausch-FA	8.500,00	1.972,79	2.725,91	257,94	3.342,57	200,79
61410	Zuführung zur Pensions-RSt	8.000,00	1.684,21	1.584,08	415,92	4.000,00	315,79
61420	Zuführung zur Beihilfe-RSt	2.000,00	421,05	396,02	103,98	1.000,00	78,95
	soziale Aufwendungen	811.500,00	196.039,07	224.518,32	48.411,81	321.798,42	20.732,38
62200	Abschreibung auf Sachanlagen	-	-	-	-	-	-
62210	Abschreibung auf Gebäude	199.000,00	63.229,30	28.906,93	28.524,53	72.483,74	5.855,49
62220	Abschreibg.auf Anl.u.Masch.	117.500,00	12.067,40	2.465,33	34.386,54	64.057,08	4.523,65
62230	Abschreibg. auf Fahrzeuge	322.000,00	10.000,00	70.956,64	-	212.072,25	28.971,11
62240	Abschreibg.auf Betr.Ausstatt	57.500,00	3.133,52	4.367,94	7.684,23	28.648,41	13.665,90
62250	Abschreibg.immatr. WG	6.000,00	1.263,16	1.188,06	311,94	3.000,00	236,84

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
62260	Abschreibg.Büroaustattung	10.500,00	1.982,22	1.941,09	487,84	5.239,59	849,26
62620	Abschreibg.auf GWG	2.000,00	1.016,50	14,70	3,86	961,85	3,09
62640	Abschr. Sammelkosten GWG	-	-	-	-	-	-
	Abschreibungen	714.500,00	92.692,11	109.840,69	71.398,93	386.462,92	54.105,35
63000	Sonstige betr.Aufwendungen	1.000,00	46,48	43,72	11,48	130,88	767,45
63250	Gas	20.000,00	7.253,37	2.589,67	679,95	8.960,75	516,26
63260	Strom	40.000,00	10.046,64	4.746,61	1.246,28	23.014,23	946,25
63270	Wasser	10.000,00	5.073,02	1.009,23	264,99	3.451,57	201,19
63300	Reinigung	20.000,00	4.598,41	3.256,77	513,85	10.145,20	1.485,77
63350	Instandh.betrieb.Räume	-	-	-	-	-	-
63501	Nachsorge Deponie	6.000,00	-	-	-	6.000,00	-
64000	Versicherungen außer Kfz.	5.000,00	991,27	932,34	244,80	2.645,74	185,86
64200	Beiträge	3.000,00	546,07	513,60	134,85	1.703,09	102,39
64300	Sonstige Abgaben	1.000,00	105,38	99,11	26,02	250,28	519,21
64310	Aufw.f.Fort-u.Weiterbildung	6.000,00	1.413,48	1.847,94	98,46	2.562,59	77,53
64311	Aufwdg. Weiterbildg. PR	4.000,00	842,11	792,04	207,96	2.000,00	157,89
64312	Ausbildungsk. für Azubis	5.000,00	628,67	564,26	148,15	3.541,04	117,88
64700	Rep./Instandh.Betr.ausstatt.	40.000,00	8.104,83	7.476,82	1.850,52	21.085,47	1.482,35
65000	Fahrzeugkosten	10.200,00	1.710,46	2.244,96	309,33	5.437,71	497,54
65200	Kfz.-Versicherungen	30.000,00	5.261,27	7.305,35	120,58	14.963,97	2.348,83
65300	Lfd.Kfz.-Betriebskosten	15.000,00	4.153,60	3.256,00	854,90	6.050,45	685,05
65400	Kfz.-Reparaturen	-	-	-	-	-	-
65700	Sonstige Kfz.Kosten	10.000,00	-	-	-	10.000,00	-
66010	Veröffentlichungen-Satzung	5.000,00	21,54	203,61	5,32	4.765,49	4,04
66510	Reisekosten	2.000,00	292,51	220,38	57,86	1.293,70	135,55
66511	Reisekosten PR	-	-	-	-	-	-
68000	Porto	15.000,00	3.157,89	2.970,15	779,85	7.500,00	592,11
68050	Telefon	7.000,00	1.455,50	1.642,20	174,02	3.363,34	364,95

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
68060	Sonstige Gebühren	3.000,00	771,21	563,59	140,75	1.417,35	107,10
68150	Bürobedarf	7.000,00	1.061,77	748,33	201,13	4.439,90	548,88
68200	Zeitschriften, Bücher	4.000,00	837,59	740,77	194,50	2.079,47	147,67
68201	Zeitschriften, Bücher PR	100,00	21,05	19,80	5,20	50,00	3,95
68250	Rechts- und Beratungskosten	5.000,00	1.114,94	470,49	166,48	3.066,87	181,22
68260	Mahn- und Prozeßkosten	5.000,00	751,76	780,36	185,65	3.141,28	140,96
68270	Abschluß.u.Prüfungskosten	10.000,00	2.105,26	1.980,10	519,90	5.000,00	394,74
68300	Buchführungskosten	30.000,00	10.263,16	4.950,25	1.299,75	12.500,00	986,84
68350	Mieten f. Einricht.u.Anlagen	60.000,00	6.333,44	2.167,70	334,86	50.913,97	250,02
68360	Versg.sch.Verwaltungsgebäude	1.000,00	210,53	198,01	51,99	500,00	39,47
68400	Mietleasing	-	-	-	-	-	-
68450	Werkzeuge u.Kleingeräte	5.000,00	2.633,46	1.035,97	148,20	1.053,63	128,74
68500	Sonstiger Betriebsbedarf	5.000,00	177,68	3.342,41	14,63	1.457,15	8,12
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs	3.000,00	520,02	847,49	103,72	1.450,02	78,75
68600	Nicht anrechenbare Vorsteuer	-	-	-	-	-	-
68790	Kosten für Liz. und Konz.	-	-	-	-	-	-
68800	Aufwend.a.Kursdifferenzen	-	-	-	-	-	-
68950	Anlagenabgänge (Buchverlust)	-	-	-	-	-	-
68990	anteilig. Kosten KST 14030	-	-	-	-	-	-
68991	anteilig. Kosten CD 7% UST	-	-	-	-	-	-
68992	anteilig. Kosten CD 19% UST	- 7.500,00	-	-	-	- 46.973,72	39.473,72
68993	innerbetr. Aufwand Container	10.000,00	10.000,00	-	-	-	-
68999	innerbetriebl. Aufwendungen	106.500,00	91.592,27	3.620,87	393,21	10.595,09	298,55
	sonstige betriebl. Aufwendungen	502.100,00	184.212,42	63.101,70	11.468,35	189.356,52	53.961,01
73000	Zinsen u. ähnl.Aufwendungen	65.500,00	31.157,89	8.613,44	2.261,56	21.750,00	1.717,11
73010	Zinsen f.erhaltenes Darlehen	1.000,00	210,53	198,01	51,99	500,00	39,47
	Zinsaufwendungen	66.500,00	31.368,42	8.811,45	2.313,55	22.250,00	1.756,58

		Stadtreinigung	Grünflächen/Entsorgung	Straßenreinigung	Winterdienst	Hausmüll	Containerdienst
KNr.	Bezeichnung	gesamt	13020/14000	13000	13010	14010/14020/14040	14030/14050
		€	€	€	€	€	€
76850	Kfz-Steuer	12.000,00	2.101,72	1.363,30	94,80	6.537,77	1.902,40
76800	Grundsteuer	200,00	21,06	19,80	5,20	134,73	19,21
	Steuern	12.200,00	2.122,78	1.383,11	100,00	6.672,50	1.921,62
	Kosten	7.711.500,00	1.669.933,84	1.514.433,90	382.494,83	3.694.712,55	449.924,89

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62250	100231	14010	Softwaremodul ACS-ASI f. Programms	29.05.2000	5	14.175,06	0	14.175,06	14.174,56	0	14.174,56	0,5
62250	100232	14020	Wägedatenverarbeitung unter Windows	10.10.2000	5	17.858,20	0	17.858,20	17.857,70	0	17.857,70	0,5
62250	100270	12000	Windows 2000 Server deutsch	15.10.2001	5	559,42	0	559,42	558,92	0	558,92	0,5
62250	100271	14020	OAS- Wägedatenverarbeitungssoftware	20.12.2001	5	8.508,60	0	8.508,60	8.508,10	0	8.508,10	0,5
62250	100278	12000	KHK Upgrade Version 3.1	30.09.2002	5	2.885,19	0	2.885,19	2.884,69	0	2.884,69	0,5
62250	100299	12000	Windows 2000 SEL-C11-00227Liz	17.05.2002	5	858,42	0	858,42	857,92	0	857,92	0,5
62250	100348	12000	10 Windows 2003 Lizenzen	23.03.2004	5	4.327,03	0	4.327,03	4.326,53	0	4.326,53	0,5
62250	100349	11000	Zeiterfassungsprogr. anteilig	09.06.2004	5	2.793,91	0	2.793,91	2.793,41	0	2.793,41	0,5
62250	100350	15000	BIG instaPAC/Werkstatt-Progr.	09.09.2004	5	24.371,94	0	24.371,94	24.371,44	0	24.371,44	0,5
62250	100396	12000	Q-Soft HM/STR-Programm	08.11.2005	5	49.300,29	0	49.300,29	49.299,79	0	49.299,79	0,5
62250	100424	12000	KHK Anlagenb.ClassicLine100-3.4	17.07.2006	5	2.097,41	0	2.097,41	2.096,91	0	2.096,91	0,5
62250	100505	12000	Zeiterfassungssoftware-Basism.AHB	26.09.2008	5	7.721,69	0	7.721,69	7.721,19	0	7.721,19	0,5
62250	100531	12000	sage s+p Personalwirtschaft f. 200MA	05.03.2009	5	10.698,37	0	10.698,37	10.341,76	356,11	10.697,87	0,5
62200	100576	14020	Grundstück Landgang 1-4134/9	05.09.2011	0	24.216,37	0	24.216,37	0	0	0	24.216,37
62200	100604	14020	Abfallwirtschaftshof - Müggenburg	01.01.2012	0	346.210,00	0	346.210,00	0	0	0	346.210,00
62200	100605	14020	Deponie - Müggenburg	01.01.2012	0	24.265,29	0	24.265,29	0	0	0	24.265,29
62210	100015	12000	Heizungsanlage	20.09.1995	10	290.391,08	0	290.391,08	290.390,58	0	290.390,58	0,5
62210	100016	12000	Zutrittskontrollsystem	22.11.1995	5	4.257,90	0	4.257,90	4.257,40	0	4.257,40	0,5
62210	100017	12000	Gitterzaun Typ GZ-K	30.11.1995	10	26.095,12	0	26.095,12	26.094,62	0	26.094,62	0,5
62210	100019	12000	Dachventilatore	01.10.1997	7	42.742,40	0	42.742,40	42.741,90	0	42.741,90	0,5
62210	100021	13000	Rolltore	13.11.1997	7	7.690,85	0	7.690,85	7.690,35	0	7.690,35	0,5
62210	100022	14020	Raumzellenkomplex Müggenburg	14.12.1992	10	52.988,03	0	52.988,03	52.987,53	0	52.987,53	0,5
62210	100023	14020	Zaun Müggenburg	05.04.1994	10	47.291,83	0	47.291,83	47.291,33	0	47.291,33	0,5
62210	100024	14020	Meteorologische Meßstation	19.05.1995	8	10.270,08	0	10.270,08	10.269,58	0	10.269,58	0,5
62210	100025	14020	Einbruchmeldeanlage	08.09.1995	6	2.645,94	0	2.645,94	2.645,44	0	2.645,44	0,5
62210	100026	14020	Abfallumschlagstation Müggenburg	20.12.1996	10	1.186.751,45	0	1.186.751,45	1.186.750,95	0	1.186.750,95	0,5
62210	100026-200	14020	Abfallumschlagstation Müggenburg	30.11.2009	10	57.941,00	0	57.941,00	24.032,08	5.812,96	29.845,04	28.095,96
62210	100027	15000	Sanitär- u. Umkleieräume Reko-Werk	10.11.1993	10	221.136,63	0	221.136,63	221.136,13	0	221.136,13	0,5
62210	100028	15000	Faltec-Sektionaltore Werkstattgeb.	29.03.1994	7	49.493,82	0	49.493,82	49.493,32	0	49.493,32	0,5
62210	100029	15000	Kunststofffenster Werkstattgeb.Werf	11.07.1994	8	11.072,02	0	11.072,02	11.071,52	0	11.071,52	0,5
62210	100030	15000	Bosch Tenocard 15 Stempeluhr	02.11.1998	5	1.545,76	0	1.545,76	1.545,26	0	1.545,26	0,5
62210	100329	11000	Verwaltungsgebäude-Anteil SES	01.05.2004	50	1.381.916,49	0	1.381.916,49	266.892,97	27.875,59	294.768,56	1.087.147,93
62210	100398	13010	Streugutlager	30.01.2005	20	403.435,75	0	403.435,75	178.768,95	20.424,25	199.193,20	204.242,55
62210	100399	11000	Gutshaus-Anteil SES	01.06.2005	50	199.375,90	0	199.375,90	33.623,24	4.002,08	37.625,32	161.750,58
62210	100444-07	11000	Außenanlage	30.06.2006	20	687.267,81	0	687.267,81	260.497,04	34.370,80	294.867,84	392.399,97
62210	100446-07	15000	Busabstellhalle/Waschanl.baulich	31.01.2006	25	444.383,45	0	444.383,45	141.937,79	17.790,92	159.728,71	284.654,74
62210	100447-07	12000	Abstellhalle	30.10.2006	25	599.944,37	0	599.944,37	173.853,49	24.005,12	197.858,61	402.085,76
62210	100448-07	11000	Schallschutzwände	31.01.2006	25	269.921,79	0	269.921,79	85.132,07	10.869,98	96.002,05	173.919,74

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand	Zugang in	Endbestand	Bestand	Zugang in	Endbestand	
						01.01.2014	2014	31.12.2014	01.01.2014	2014	31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	€
62210	100504-07	15000	Werkstatt Anteil SES - Betriebs Hof	31.12.2007	50	888.078,76	0	888.078,76	107.389,20	17.776,61	125.165,81	762.912,95
62210	100603	13020	Fahrzeughalle-Betriebsh.öffentl.Grün	11.04.2012	50	1.575.638,38	0	1.575.638,38	55.147,35	31.512,77	86.660,12	1.488.978,26
62220	100033	14010	Selbstpressender Behälter Typ SPB 8	12.09.1996	4	5.010,28	0	5.010,28	5.009,78	0	5.009,78	0,5
62220	100036	14020	Straßenfahrzeugwaage	09.12.1991	20	78.204,04	0	78.204,04	78.203,54	0	78.203,54	0,5
62220	100037	14020	Entwässerungssystem Müggenb.	18.02.1992	30	88.791,13	0	88.791,13	53.146,24	1.980,27	55.126,51	33.664,62
62220	100038	14020	Trommelsiebanlage	15.02.1994	6	50.707,88	0	50.707,88	50.707,38	0	50.707,38	0,5
62220	100039	14020	Teleskopmast	18.11.1994	10	872,07	0	872,07	871,57	0	871,57	0,5
62220	100040	14020	FORUS-Holzbrecher HB 375	20.04.1995	6	214.114,98	0	214.114,98	214.114,48	0	214.114,48	0,5
62220	100041	14020	Magnetabschneider	21.12.1995	6	30.614,06	0	30.614,06	30.613,56	0	30.613,56	0,5
62220	100042	14020	Buschhacker A231 Nr. 229811396	25.03.1999	4	28.943,21	0	28.943,21	28.942,71	0	28.942,71	0,5
62220	100043	15000	Kompressor LP 602/15/500 D	17.02.1995	5	1.730,37	0	1.730,37	1.729,87	0	1.729,87	0,5
62220	100224	14020	Erweiterung AWH Müggenburg	10.12.1999	6	1.550.652,28	0	1.550.652,28	1.550.651,78	0	1.550.651,78	0,5
62220	100230	14020	Kehrgutumladeeinrichtung	06.07.2000	6	13.752,09	0	13.752,09	13.751,59	0	13.751,59	0,5
62220	100264	14020	Kompressor BASIC 350/10/50 W	16.05.2001	14	427,96	0	427,96	397,4	30,06	427,46	0,5
62220	100276	14020	BACKHUS Kompostwender	03.12.2001	6	51.125,10	0	51.125,10	51.124,60	0	51.124,60	0,5
62220	100277	14020	Backers EW-liner Mobiles Tromme	12.12.2001	6	51.125,10	0	51.125,10	51.124,60	0	51.124,60	0,5
62220	100281	14010	Hochdruckreiniger HWM E24 M	21.12.2002	7	8.745,59	0	8.745,59	8.745,09	0	8.745,09	0,5
62220	100400	13010	Streuer STA 1300 Twin Concept 150-11	04.01.2005	10	18.029,65	0	18.029,65	16.226,69	1.802,46	18.029,15	0,5
62220	100401	14010	Krangreifer	15.02.2005	5	2.088,00	0	2.088,00	2.087,50	0	2.087,50	0,5
62220	100403	13010	Teelader m. Palettengabel+Greifer	12.05.2005	15	52.432,00	0	52.432,00	30.294,06	3.495,46	33.789,52	18.642,48
62220	100404	13010	Klein-Silo f. Streugut	24.05.2005	17	7.418,20	0	7.418,20	3.781,83	436,36	4.218,19	3.200,01
62220	100412	13010	Beilhack-Elastikschneepfl.PVL3, CA98	16.11.2005	10	9.465,60	0	9.465,60	7.730,24	946,56	8.676,80	788,8
62220	100425	13010	Schneepflug, für CC 31	01.02.2006	10	2.525,32	0	2.525,32	1.999,21	252,53	2.251,74	273,58
62220	100454	13000	Wildkrautbürste	04.06.2007	10	2.850,05	0	2.850,05	1.876,28	285,01	2.161,29	688,76
62220	100455	15000	Kehrreinigungsmaschine - Werkstatt	26.07.2007	10	3.278,93	0	3.278,93	2.131,30	327,89	2.459,19	819,74
62220	100456	13010	Schneepflug, für CA 30	16.07.2007	5	4.046,00	0	4.046,00	4.045,50	0	4.045,50	0,5
62220	100457	13010	Frontkehrmaschine, für CA 30	16.07.2007	5	4.641,00	0	4.641,00	4.640,50	0	4.640,50	0,5
62220	100458	13010	Streuautomat Gmeiner,für CA 30	16.07.2007	5	14.875,00	0	14.875,00	14.874,50	0	14.874,50	0,5
62220	100459	14020	Atlas Mobilbagger	12.07.2007	8	122.332,00	0	122.332,00	99.394,75	15.291,50	114.686,25	7.645,75
62220	100502-07	15000	Grubenheber Ant. SES Werkstatt	11.06.2007	15	4.277,75	0	4.277,75	1.877,44	285,19	2.162,63	2.115,12
62220	100503-07	15000	Grubenheber Ant.SES Werkstatt	11.06.2007	15	7.227,16	0	7.227,16	3.171,92	481,81	3.653,73	3.573,43
62220	100506	14020	Sortiergreifer	16.10.2008	7	16.898,00	0	16.898,00	12.673,50	2.414,00	15.087,50	1.810,50
62220	100507	13010	Salz-Rückförderanlage elektrisch	01.02.2008	12	33.150,91	0	33.150,91	16.345,25	2.762,57	19.107,82	14.043,09
62220	100508	13010	Schneeräumschild, für CA 10	14.01.2008	5	1.457,75	0	1.457,75	1.457,25	0	1.457,25	0,5
62220	100509	13010	Walzenstreuer, für CA 10	14.01.2008	5	5.597,76	0	5.597,76	5.597,26	0	5.597,26	0,5
62220	100510	13010	Frontkehrmaschine, für CA 10	14.01.2008	5	2.798,88	0	2.798,88	2.798,38	0	2.798,38	0,5
62220	100530-07	15000	Werkstatt-Solaranlage	18.04.2008	10	11.775,75	0	11.775,75	6.771,06	1.177,57	7.948,63	3.827,12
62220	100532	14040	Unterflursystem Fischkaten Süd	02.07.2009	10	22.509,96	0	22.509,96	10.129,49	2.250,99	12.380,48	10.129,48

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand	Zugang in	Endbestand	Bestand	Zugang in	Endbestand	
						01.01.2014	2014	31.12.2014	01.01.2014	2014	31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	€
62220	100533	14050	Unterflursystem Fischkatzen Süd	02.07.2009	10	18.915,93	0	18.915,93	8.512,16	1.891,59	10.403,75	8.512,18
62220	100551	13010	WESTA-Anbauschneefräse Typ 550	16.12.2010	10	14.848,41	0	14.848,41	4.578,26	1.484,84	6.063,10	8.785,31
62220	100552	15000	Bandsägemaschine THOMAS SUPER TRAD	17.11.2010	15	7.334,20	0	7.334,20	1.548,34	488,95	2.037,29	5.296,91
62220	100577	15000	Klimaservicegerät AC	01.03.2011	5	3.443,17	0	3.443,17	1.951,13	688,63	2.639,76	803,41
62220	100578	13020	Aufsatz f. Multicar-Hubarb.bühne	31.08.2011	8	83.895,00	0	83.895,00	25.343,28	10.486,88	35.830,16	48.064,84
62220	100579	15000	Schweißanlage WIG - 180-AC/DC	06.12.2011	13	2.780,22	0	2.780,22	445,54	213,86	659,4	2.120,82
62220	100600	13020	Rasenmäher Viking MB 655 VM	15.08.2012	6	1.259,50	0	1.259,50	297,39	209,91	507,3	752,2
62220	100606	14020	Radlader - Sennebogen Mulihandler	24.08.2012	10	139.055,34	0	139.055,34	19.699,50	13.905,53	33.605,03	105.450,31
62220	100607	14020	Kompressor - UNM 410-10-50 W	15.02.2012	10	628,7	0	628,7	120,5	62,87	183,37	445,33
62230	100047	13000	HWI-2041 Straßenreiniger	11.02.1992	6	118.078,49	0	118.078,49	118.077,99	0	118.077,99	0,5
62230	100049	13010	HWI-DZ 8Anhänger Streuautomat	28.10.1993	5	14.221,99	0	14.221,99	14.221,49	0	14.221,49	0,5
62230	100051	14020	AHLMANN-SchwenkladerTyp AS 7	03.11.1993	5	93.827,81	0	93.827,81	93.827,31	0	93.827,31	0,5
62230	100065	14010	HWI-Wx 99 LKW Kippmulde	18.04.1997	5	154.044,06	0	154.044,06	154.043,56	0	154.043,56	0,5
62230	100066	14010	HWI-CA 98 LKW Kippmulden	08.05.1997	5	104.914,28	0	104.914,28	104.913,78	0	104.913,78	0,5
62230	100068	14010	HWI-CW 11 Entsorgungsfahrzeug	22.12.1998	4	180.076,59	0	180.076,59	180.076,09	0	180.076,09	0,5
62230	100082	13010	HWI-CA 93 Kippmulden	12.11.1997	5	89.611,37	0	89.611,37	89.610,87	0	89.610,87	0,5
62230	100238	13000	HWI-DL 60 SOAH Baumasch.-Anhänger	27.12.2000	4	4.062,73	0	4.062,73	4.062,23	0	4.062,23	0,5
62230	100275	13000	HWI-DK 55 SDAH Anhä. geschl. Kasten	06.12.2001	11	6.524,08	0	6.524,08	6.523,58	0	6.523,58	0,5
62230	100282	13000	HWI-CM 43 Straßenkehrmaschine DA88	23.05.2002	4	142.072,35	0	142.072,35	142.071,85	0	142.071,85	0,5
62230	100283	13000	HWI-CC 31 LKW KipperM30 Ausf.KAL31	04.10.2002	4	46.052,00	0	46.052,00	46.051,50	0	46.051,50	0,5
62230	100300	14020	HWI-CA 68 Dreiseitenkipper 4WD	23.01.2003	4	45.227,00	0	45.227,00	45.226,50	0	45.226,50	0,5
62230	100301	15000	HWI-CA 80 VW Kastenwagen	10.04.2003	4	22.181,52	0	22.181,52	22.181,02	0	22.181,02	0,5
62230	100302	13000	HWI-CA 44 Nutzfahrzeug FUMO	30.06.2003	4	54.896,07	0	54.896,07	54.895,57	0	54.895,57	0,5
62230	100303	13000	Hagemann-Wechselaufbau Typ HG 4	23.07.2003	4	28.919,28	0	28.919,28	28.918,78	0	28.918,78	0,5
62230	100351	13000	HWI-CA 60 Kleintransporter	05.02.2004	6	55.112,30	0	55.112,30	55.111,80	0	55.111,80	0,5
62230	100353	13000	Hagemann Wechselaufbau Typ HG4	15.04.2004	5	28.919,28	0	28.919,28	28.918,78	0	28.918,78	0,5
62230	100354	14010	HWI-CA 64 MAN LKW+Multilift Schubhak	02.02.2004	8	125.058,30	0	125.058,30	125.057,80	0	125.057,80	0,5
62230	100355	13000	HWI-CA 97 Kleintransporter	06.09.2004	6	60.873,32	0	60.873,32	60.872,82	0	60.872,82	0,5
62230	100397	14040	HWI-CA 99 MB Müllfahrzeug	17.10.2005	8	170.984,00	0	170.984,00	170.983,50	0	170.983,50	0,5
62230	100426	14010	MAN TGA28.350 HWI-CA66	28.11.2006	8	176.931,32	0	176.931,32	158.500,97	18.429,85	176.930,82	0,5
62230	100460	14010	Mitsubishi Canter 75-HWI-CA38	31.03.2007	6	97.049,11	0	97.049,11	97.048,61	0	97.048,61	0,5
62230	100461	14030	MAN HWI-CA26	31.03.2007	7	104.285,00	0	104.285,00	101.802,02	2.482,48	104.284,50	0,5
62230	100462	13000	Kebrmaschine Grundfahrz. HWI-CA30	31.05.2007	5	74.252,70	0	74.252,70	74.252,20	0	74.252,20	0,5
62230	100463	13000	Kebrmaschinen-Wechselaufb.,für CA30	23.05.2007	5	50.575,00	0	50.575,00	50.574,50	0	50.574,50	0,5
62230	100464	14010	MAN TGA28.320-HWI-CA 55	30.09.2007	6	209.105,61	0	209.105,61	209.105,11	0	209.105,11	0,5
62230	100465	14040	Atlas-LKW HWI-CA 33	19.12.2007	7	75.800,00	0	75.800,00	65.873,81	9.925,69	75.799,50	0,5
62230	100466	14040	Atlas-LKW-Ladekran HWI-CA 33	20.12.2007	7	57.900,00	0	57.900,00	50.317,86	7.581,64	57.899,50	0,5
62230	100511	14010	Müllfahrzeug HWI-CA88	30.12.2008	8	236.291,87	0	236.291,87	150.143,79	29.536,48	179.680,27	56.611,60

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62230	100512	13000	Kehrmaschine HWI-CA 28	28.07.2008	6	145.715,50	0	145.715,50	133.572,54	12.142,46	145.715,00	0,5
62230	100513	14010	Containerfahrzeug HWI-CA 89	11.12.2008	8	126.259,00	0	126.259,00	80.227,07	15.782,38	96.009,45	30.249,55
62230	100514	13000	Kompaktschlepper-HWI-CA 10	14.01.2008	8	50.746,54	0	50.746,54	37.675,11	6.535,72	44.210,83	6.535,71
62230	100515	14010	Mitsubishi Fuso-HWI-CA 22	13.02.2008	6	52.544,45	0	52.544,45	51.814,67	729,28	52.543,95	0,5
62230	100516	14010	MAN HWI-CA 62	12.03.2008	8	214.622,21	0	214.622,21	156.495,36	26.827,78	183.323,14	31.299,07
62230	100534	14010	LKW-Anhänger, HWI-CA74	28.05.2009	10	24.255,00	0	24.255,00	11.319,00	2.425,50	13.744,50	10.510,50
62230	100535	14010	LKW-Anhänger, HWI-CA87	28.05.2009	10	24.255,00	0	24.255,00	11.319,00	2.425,50	13.744,50	10.510,50
62230	100536	13000	Kehrmaschine,Hako Citym.,HWI-CA11	29.12.2009	8	88.115,92	0	88.115,92	44.975,83	11.014,49	55.990,32	32.125,60
62230	100553	14030	LKW MAN TGM 18.290-HWI-CA25	22.10.2010	7	107.269,50	0	107.269,50	49.580,28	15.383,79	64.964,07	42.305,43
62230	100554	13000	Hako-Citymaster 300-Kehrmaschine	20.09.2010	6	49.020,00	0	49.020,00	27.233,33	8.170,00	35.403,33	13.616,67
62230	100555	14010	LKW MAN TGM 18.290-HWI-CA47	16.08.2010	7	151.080,02	0	151.080,02	73.741,44	21.582,86	95.324,30	55.755,72
62230	100580	13000	Multicar Fumo Hydrostat - HWI-SR16	07.04.2011	8	124.347,22	0	124.347,22	42.744,35	15.543,40	58.287,75	66.059,47
62230	100581	13020	Multicar Fumo Carrier-HWI-SR18	31.08.2011	8	79.730,00	0	79.730,00	24.085,10	9.966,25	34.051,35	45.678,65
62240	100092	13010	Schneepflug DKS-4 SIN,für CA 68	22.02.1993	5	3.704,31	0	3.704,31	3.703,81	0	3.703,81	0,5
62240	100093	13000	NIMOS-Unkrautbürste MUG	08.06.1993	5	3.068,41	0	3.068,41	3.067,91	0	3.067,91	0,5
62240	100094	13010	Feuchtsalzaufbau STE 5H,für CA 98	09.11.1993	5	34.746,37	0	34.746,37	34.745,87	0	34.745,87	0,5
62240	100096	13010	HAKO-Profivariette	18.11.1993	5	3.284,86	0	3.284,86	3.284,36	0	3.284,36	0,5
62240	100097	13010	HAKO-Profivariette	18.11.1993	5	3.284,86	0	3.284,86	3.284,36	0	3.284,36	0,5
62240	100101	13010	Aufbaustreuer STA 23L	09.12.1993	5	29.190,55	0	29.190,55	29.190,05	0	29.190,05	0,5
62240	100102	13010	Aufbaustreuer STA 23L	09.12.1993	5	29.190,55	0	29.190,55	29.190,05	0	29.190,05	0,5
62240	100104	13000	Frontkehrmaschine JKM 600/1.5	24.03.1994	4	3.545,55	0	3.545,55	3.545,05	0	3.545,05	0,5
62240	100107	13010	Schneepflug PV2-26, 1/101,CA98+CA64	03.02.1995	5	7.679,09	0	7.679,09	7.678,59	0	7.678,59	0,5
62240	100109	13010	Schneepflug PV2-26, 1/102, CA98+CA64	06.10.1995	5	8.120,08	0	8.120,08	8.119,58	0	8.119,58	0,5
62240	100110	13010	Aufsetzstreuer HS 700	06.10.1995	5	11.577,44	0	11.577,44	11.576,94	0	11.576,94	0,5
62240	100114	13000	Vorbautellerbesen	09.10.1996	4	12.118,38	0	12.118,38	12.117,88	0	12.117,88	0,5
62240	100115	13010	Beilhackschneepflug PHS 23,für CA 93	22.12.1997	5	7.934,87	0	7.934,87	7.934,37	0	7.934,37	0,5
62240	100116	13000	Spezialcontainer	18.03.1998	4	3.831,90	0	3.831,90	3.831,40	0	3.831,40	0,5
62240	100119	14010	Umkleideschränke	20.10.1993	10	12.963,32	0	12.963,32	12.962,82	0	12.962,82	0,5
62240	100121	14010	Sonderpreßbehälter 24 m3	30.04.1997	4	13.076,80	0	13.076,80	13.076,30	0	13.076,30	0,5
62240	100123	14010	Abrollcontainer 28 m3	15.09.1997	4	4.033,58	0	4.033,58	4.033,08	0	4.033,08	0,5
62240	100124	14010	Abrollcontainer 28 m3	17.09.1997	4	4.033,58	0	4.033,58	4.033,08	0	4.033,08	0,5
62240	100129	14010	Wechselbehälter HWB 500	11.08.1999	4	48.871,32	0	48.871,32	48.870,82	0	48.870,82	0,5
62240	100133	14020	Seecontainer 2 Stck.	31.07.1996	5	2.939,93	0	2.939,93	2.939,43	0	2.939,43	0,5
62240	100134	14020	Abrollcontainer 30 m3	21.02.1997	4	8.498,16	0	8.498,16	8.497,66	0	8.497,66	0,5
62240	100135	14020	Abrollcontainer 30 m3	11.03.1997	4	8.585,77	0	8.585,77	8.585,27	0	8.585,27	0,5
62240	100136	14020	Hako-Jonas 1150 DH	29.05.1997	5	19.248,30	0	19.248,30	19.247,80	0	19.247,80	0,5
62240	100137	14020	Registrierkasse Sharp ER-A 310	08.12.1997	5	734,98	0	734,98	734,48	0	734,48	0,5
62240	100138	14020	KMV Schneeschild (Breite 150 cm)	07.01.1998	5	1.352,37	0	1.352,37	1.351,87	0	1.351,87	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100139	14020	Abrollcontainer 6000x2300x1500	11.09.1998	4	3.371,17	0	3.371,17	3.370,67	0	3.370,67	0,5
62240	100140	14020	Abrollcontainer 6000x2300x1500	14.09.1998	4	3.371,17	0	3.371,17	3.370,67	0	3.370,67	0,5
62240	100141	14020	Kehrbesen KB50/14 u.Sprüheinrichtg.	27.11.1998	5	4.798,17	0	4.798,17	4.797,67	0	4.797,67	0,5
62240	100142	14030	Absetzmulden 5,5 m3	17.09.1990	4	8.160,22	0	8.160,22	8.159,72	0	8.159,72	0,5
62240	100144	14030	Absetzmulden 7,0 m3	22.10.1990	4	1.923,48	0	1.923,48	1.922,98	0	1.922,98	0,5
62240	100145	14030	Absetzmulden 7,0 m3	30.10.1990	4	1.632,04	0	1.632,04	1.631,54	0	1.631,54	0,5
62240	100146	14030	Mat.-Container f. TM l u.Fette	30.10.1990	4	1.719,47	0	1.719,47	1.718,97	0	1.718,97	0,5
62240	100147	14030	Absetzmulden 3,0 m3	11.12.1990	4	1.763,96	0	1.763,96	1.763,46	0	1.763,46	0,5
62240	100148	14030	Container mit 4 Klappen	18.12.1990	4	1.573,76	0	1.573,76	1.573,26	0	1.573,26	0,5
62240	100149	14030	Absetzmulden 7,0 m3	07.02.1991	4	15.737,56	0	15.737,56	15.737,06	0	15.737,06	0,5
62240	100150	14030	Absetzmulden 10,0 m3	09.04.1991	4	5.770,44	0	5.770,44	5.769,94	0	5.769,94	0,5
62240	100151	14030	Absetzmulden 7,0 m3	15.06.1991	4	2.972,65	0	2.972,65	2.972,15	0	2.972,15	0,5
62240	100152	14030	Absetzmulden 10,0 m3	15.06.1991	4	1.923,48	0	1.923,48	1.922,98	0	1.922,98	0,5
62240	100153	14030	Absetzmulden 12,0 m3	15.06.1991	4	3.147,51	0	3.147,51	3.147,01	0	3.147,01	0,5
62240	100155	14030	Absetzmulden 5,5 m3	27.06.1991	4	2.360,63	0	2.360,63	2.360,13	0	2.360,13	0,5
62240	100156	14030	Absetzmulde 6,0 m3	27.06.1991	4	1.224,03	0	1.224,03	1.223,53	0	1.223,53	0,5
62240	100157	14030	Absetzmulden 8,0 m3	27.06.1991	4	2.564,64	0	2.564,64	2.564,14	0	2.564,14	0,5
62240	100158	14030	Absetzmulden 7,0 m3	10.12.1991	4	8.451,65	0	8.451,65	8.451,15	0	8.451,15	0,5
62240	100159	14030	Absetzmulden 7,0 m3	10.12.1991	4	4.808,70	0	4.808,70	4.808,20	0	4.808,20	0,5
62240	100160	14030	Container 20,0 m3	23.10.1992	4	3.223,29	0	3.223,29	3.222,79	0	3.222,79	0,5
62240	100161	14030	Abrollcontainer 32,0 m3	19.11.1992	4	3.916,90	0	3.916,90	3.916,40	0	3.916,40	0,5
62240	100162	14030	Abrollcontainer 21,0 m3	26.11.1992	4	9.355,11	0	9.355,11	9.354,61	0	9.354,61	0,5
62240	100163	14030	Abrollcontainer 32,0 m3	30.11.1992	4	7.833,81	0	7.833,81	7.833,31	0	7.833,31	0,5
62240	100164	14030	Container 20,0 m3	17.12.1992	4	9.535,80	0	9.535,80	9.535,30	0	9.535,30	0,5
62240	100165	14030	Mehrschalengreifer 100-4452	30.06.1993	5	4.987,88	0	4.987,88	4.987,38	0	4.987,38	0,5
62240	100166	14030	Abrollcontainer 10,0 m3	07.10.1993	4	2.381,34	0	2.381,34	2.380,84	0	2.380,84	0,5
62240	100167	14030	Abrollcontainer 10,0 m3	08.10.1993	4	2.528,34	0	2.528,34	2.527,84	0	2.527,84	0,5
62240	100168	14030	Abrollcontainer 20,0 m3	31.03.1994	4	4.417,54	0	4.417,54	4.417,04	0	4.417,04	0,5
62240	100169	14030	Abrollcontainer 30 m3	04.08.1995	4	4.498,09	0	4.498,09	4.497,59	0	4.497,59	0,5
62240	100170	14030	Spezialcontainer 20 m3	31.08.1995	4	1.481,72	0	1.481,72	1.481,22	0	1.481,22	0,5
62240	100172	14030	Selbstpressender Behälter	22.12.1997	4	10.190,55	0	10.190,55	10.190,05	0	10.190,05	0,5
62240	100173	15000	Ständerpresse HP 102	01.01.1954	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100175	15000	Doppelschleifmaschine	01.01.1966	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100176	15000	Schleifbock	01.01.1969	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100177	15000	Pflegebühne	01.01.1984	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100179	15000	Bremsbelagietpresse	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100180	15000	Scheinwerfereinstellgerät	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100186	15000	Tischbohrmaschine	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100187	15000	Bremsbackenabdrehergerät,Bremstrommel	01.01.1990	4	0,5	0	0,5	0	0	0	0,5
62240	100188	15000	Hydro-Testgerät UC-4121	13.11.1992	10	1.131,12	0	1.131,12	1.130,62	0	1.130,62	0,5
62240	100189	15000	Heizluftturbine B 75	30.01.1997	5	1.095,86	0	1.095,86	1.095,36	0	1.095,36	0,5
62240	100190	15000	Rangierwagenheber 3t	15.06.1999	5	639,36	0	639,36	638,86	0	638,86	0,5
62240	100220	14020	Sauerstoff-Temperatur-Handmeßgerät	26.11.1999	4	1.942,40	0	1.942,40	1.941,90	0	1.941,90	0,5
62240	100225	14020	Werkbank 1500x700x840	21.03.2000	6	458,6	0	458,6	458,1	0	458,1	0,5
62240	100226	14020	GP 320 VHF 1 Kanal	05.04.2000	5	1.766,84	0	1.766,84	1.766,34	0	1.766,34	0,5
62240	100234	14030	Absetzmulden 5,5 cbm mit Klappe	23.10.2000	4	2.704,53	0	2.704,53	2.704,03	0	2.704,03	0,5
62240	100239	12000	Briefkastenanlage	15.08.2000	5	650,99	0	650,99	650,49	0	650,49	0,5
62240	100240	15000	Hicom 150E Office Pro	11.09.2000	8	768,27	0	768,27	767,77	0	767,77	0,5
62240	100241	14030	Abrollcontainer 30 cbm mit Türen	26.10.2000	4	3.262,04	0	3.262,04	3.261,54	0	3.261,54	0,5
62240	100242	15000	Stehpult mit 2 Ablagen	25.10.2000	10	447,05	0	447,05	446,55	0	446,55	0,5
62240	100250	13010	Schneeflug Beilh. PKK 1-17,für CA97	15.01.2001	9	4.264,41	0	4.264,41	4.263,91	0	4.263,91	0,5
62240	100251	13000	Schmutzkehrmaschine Beilhack	15.01.2001	9	3.440,53	0	3.440,53	3.440,03	0	3.440,03	0,5
62240	100258	13010	Streuautomat Beilhack BS 1001	08.03.2001	9	12.609,28	0	12.609,28	12.608,78	0	12.608,78	0,5
62240	100260	14020	Mähbalken 102 cm+Mähantrieb	23.05.2001	9	880,75	0	880,75	880,25	0	880,25	0,5
62240	100261	14020	Fettpumpe m. Schöpfwerk 50:1	28.05.2001	14	552,42	0	552,42	512,97	38,95	551,92	0,5
62240	100263	14020	Rasentraktor LT 166 mit Freedom 42	11.07.2001	9	3.681,36	0	3.681,36	3.680,86	0	3.680,86	0,5
62240	100269	15000	Werkbank 2000mm RAL 5020	05.09.2001	14	532,97	0	532,97	475,87	38,07	513,94	19,03
62240	100284	14030	Presscontainer Nr. 2441/6	05.03.2002	4	4.858,00	0	4.858,00	4.857,50	0	4.857,50	0,5
62240	100287	12000	Olymp CAMEDIA C-730	29.10.2002	5	840	0	840	839,5	0	839,5	0,5
62240	100304	13010	Hydraulikkombistreuer HKS-200	23.01.2003	10	7.343,73	0	7.343,73	7.343,23	0	7.343,23	0,5
62240	100305	14010	3 Abfallsammelwag. SKIPPER	14.05.2003	4	2.147,29	0	2.147,29	2.146,79	0	2.146,79	0,5
62240	100306	14030	2 Absetzcontainer 7 cbm	02.07.2003	4	1.580,00	0	1.580,00	1.579,50	0	1.579,50	0,5
62240	100307	14030	2 Absetzcontainer 10 cbm	02.07.2003	4	1.860,00	0	1.860,00	1.859,50	0	1.859,50	0,5
62240	100308	12000	Schallpegel-Meßgerät	10.11.2003	10	905,69	0	905,69	905,19	0	905,19	0,5
62240	100309	15000	Profi-Batterielader Velox 420	10.11.2003	10	542,25	0	542,25	541,75	0	541,75	0,5
62240	100310	14020	Hochdruckreiniger ALTO TITAN Energy	25.11.2003	8	2.847,80	0	2.847,80	2.847,30	0	2.847,30	0,5
62240	100311	15000	LKW-Achsschenkelbolzenpresse	28.11.2003	8	3.657,82	0	3.657,82	3.657,32	0	3.657,32	0,5
62240	100312	15000	Fasspumpe	10.12.2003	8	815,65	0	815,65	815,15	0	815,15	0,5
62240	100313	15000	Pumpe Pneumato 3	08.12.2003	8	625,24	0	625,24	624,74	0	624,74	0,5
62240	100314	13010	Beilhack-elastikschneepfl., für TA 7	17.12.2003	10	8.562,77	0	8.562,77	8.562,27	0	8.562,27	0,5
62240	100315	13010	Keilpflug Fiedler FKP 1900, für CA44	17.12.2003	10	4.292,00	0	4.292,00	4.291,50	0	4.291,50	0,5
62240	100316	13010	Kombistreuer/Heckanbau Typ B 400/KIF	17.12.2003	10	7.690,80	0	7.690,80	7.690,30	0	7.690,30	0,5
62240	100317	13000	Frontkehrmaschine Fiedler	17.12.2003	4	3.132,00	0	3.132,00	3.131,50	0	3.131,50	0,5
62240	100318	13010	Doppelk.-streuautomat,STA1300DK,CA44	23.12.2003	10	20.648,00	0	20.648,00	20.647,50	0	20.647,50	0,5
62240	100319	13010	Keilpflug Fiedler	23.12.2003	10	4.292,00	0	4.292,00	4.291,50	0	4.291,50	0,5
62240	100356	15000	Lux-Meßgerät m.Koffer	28.01.2004	8	699,13	0	699,13	698,63	0	698,63	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100357	14010	2 Preßbehälter 25cbm	04.03.2004	5	20.244,13	0	20.244,13	20.243,63	0	20.243,63	0,5
62240	100358	13000	PKW-Anhänger HWI-DW 24	26.03.2004	3	469	0	469	468,5	0	468,5	0,5
62240	100359	13000	Lagercontainer gebr.	24.03.2004	3	626,4	0	626,4	625,9	0	625,9	0,5
62240	100360	15000	2 Komplettwerkbenke	29.04.2004	14	876,42	0	876,42	620,8	63,91	684,71	191,71
62240	100361	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	18.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100362	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	24.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100363	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUSD-7/B	26.05.2004	4	1.790,00	0	1.790,00	1.789,50	0	1.789,50	0,5
62240	100364	14030	2 Absetzcontainer 7cbm AUK-7/B	13.07.2004	4	1.590,00	0	1.590,00	1.589,50	0	1.589,50	0,5
62240	100365	14010	4 Abrollcontainer 31cbm ARSD225	24.08.2004	4	19.673,60	0	19.673,60	19.673,10	0	19.673,10	0,5
62240	100366	14030	1 Abrollcontainer 18 cbm ARS160	24.09.2004	4	3.345,00	0	3.345,00	3.344,50	0	3.344,50	0,5
62240	100368	14010	Ladekran AK85.2 CE ATLAS	15.11.2004	10	31.074,08	0	31.074,08	29.459,45	1.614,13	31.073,58	0,5
62240	100402	14020	Mäher Groundsmaster 3000-DA	25.02.2005	9	28.942,00	0	28.942,00	28.674,02	267,48	28.941,50	0,5
62240	100405	14030	Absetzcontainer 7 cbm	08.06.2005	4	1.030,00	0	1.030,00	1.029,50	0	1.029,50	0,5
62240	100406	14030	2 Absetzcontainer 5,5 cbm	08.06.2005	4	1.900,00	0	1.900,00	1.899,50	0	1.899,50	0,5
62240	100407	14030	Absetzcontainer 3 cbm	08.06.2005	4	795	0	795	794,5	0	794,5	0,5
62240	100408	15000	Plasmaschneidgerät Profi Cut 35IE	28.09.2005	5	1.932,56	0	1.932,56	1.932,06	0	1.932,06	0,5
62240	100409	13010	5 Streugutboxen mit Deckel	12.10.2005	10	4.854,16	0	4.854,16	4.004,68	485,42	4.490,10	364,06
62240	100410	15000	Drehmaschine	08.11.2005	15	3.229,08	0	3.229,08	1.758,04	215,27	1.973,31	1.255,77
62240	100411	11000	Handy Nokia 8800	16.12.2005	4	549,5	0	549,5	549	0	549	0,5
62240	100427	14010	Kranwaage MCWLT6	03.11.2006	7	785,53	0	785,53	785,03	0	785,03	0,5
62240	100428	12000	Luftentfeuchter Oasis	31.03.2006	5	682,66	0	682,66	682,16	0	682,16	0,5
62240	100429	12000	Golf Trendline HWI-EB72	25.01.2006	5	22.824,34	0	22.824,34	22.823,84	0	22.823,84	0,5
62240	100468	14010	Lagercontainer - Werkstatt	22.05.2007	5	1.178,10	0	1.178,10	1.177,60	0	1.177,60	0,5
62240	100469	14010	Abrollcontainer 2St. 31,0 m³	24.05.2007	4	10.554,11	0	10.554,11	10.553,61	0	10.553,61	0,5
62240	100470	14010	Abrollcontainer 31,0 m³ 2Stück	29.05.2007	4	10.769,50	0	10.769,50	10.769,00	0	10.769,00	0,5
62240	100471	13000	Nissan Terrano-HWI-EB 80	03.07.2007	5	21.300,00	0	21.300,00	21.299,50	0	21.299,50	0,5
62240	100472	14020	Bürocontainer Abfallwirtschaftshof	13.08.2007	4	954,7	0	954,7	954,2	0	954,2	0,5
62240	100473	14030	Absetzcontainer 7m³ gedeckelt 2Stück	28.08.2007	4	2.489,20	0	2.489,20	2.488,70	0	2.488,70	0,5
62240	100474	14030	Absetzcontainer 5,5m³ gedeckelt 2St.	28.08.2007	4	2.342,20	0	2.342,20	2.341,70	0	2.341,70	0,5
62240	100475	14030	Absetzcontainer 7m³ Klappe 2Stück	28.08.2007	4	1.852,20	0	1.852,20	1.851,70	0	1.851,70	0,5
62240	100476	14030	Absetzcontainer 5,5m³ Klappe 2St.	28.08.2007	4	1.685,60	0	1.685,60	1.685,10	0	1.685,10	0,5
62240	100477	14030	Absetzcontainer 10,0m³ gedeckelt	11.09.2007	4	1.460,20	0	1.460,20	1.459,70	0	1.459,70	0,5
62240	100478	13010	Streugutboxen 5 Stück + Deckel	05.10.2007	10	5.910,30	0	5.910,30	3.693,94	591,03	4.284,97	1.625,33
62240	100479	12000	Navigationsgerät	15.11.2007	5	545,94	0	545,94	545,44	0	545,44	0,5
62240	100496	13010	ORTAS-Management System	19.01.2007	5	37.527,25	0	37.527,25	37.526,75	0	37.526,75	0,5
62240	100497	14010	DEKRA Office Station	20.06.2007	10	2.154,50	0	2.154,50	1.418,38	215,45	1.633,83	520,67
62240	100498	15000	Fahrzeugdiagnosetechnik	26.07.2007	10	8.612,39	0	8.612,39	5.598,06	861,24	6.459,30	2.153,09
62240	100517	14040	2 Abrollcontainer 33,6 m³	07.11.2008	4	14.565,84	0	14.565,84	14.565,34	0	14.565,34	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62240	100518	14040	1 Abrollcontainer 26,1 m³	23.04.2008	4	5.055,48	0	5.055,48	5.054,98	0	5.054,98	0,5
62240	100519	14040	1 Abrollcontainer 26,1 m³	14.03.2008	4	5.055,48	0	5.055,48	5.054,98	0	5.054,98	0,5
62240	100520	14030	Absetzkipper	07.02.2008	5	15.108,96	0	15.108,96	15.108,46	0	15.108,46	0,5
62240	100528	14050	100 Stahlbehälter SOWA Papier	29.12.2008	10	68.653,44	0	68.653,44	34.898,83	6.865,34	41.764,17	26.889,27
62240	100529-07	15000	Werkstatt-Erstausstattung	10.12.2008	10	14.809,08	0	14.809,08	7.527,96	1.480,91	9.008,87	5.800,21
62240	100537	12000	Router incl.Firewall-NetScreen	30.03.2009	5	1.390,61	0	1.390,61	1.344,26	45,85	1.390,11	0,5
62240	100538	12000	Streamer f.Datensicherg.-Freecom	27.04.2009	5	5.027,20	0	5.027,20	4.775,84	250,86	5.026,70	0,5
62240	100539	14020	Selbstpressend. Behälter 20 cbm	18.08.2009	4	14.428,63	0	14.428,63	14.428,13	0	14.428,13	0,5
62240	100540	14030	Absetzmulde12,0 cbm offen	23.09.2009	4	1.349,00	0	1.349,00	1.348,50	0	1.348,50	0,5
62240	100541	14020	Abrollcontainer 32,0 cbm	24.09.2009	4	4.994,43	0	4.994,43	4.993,93	0	4.993,93	0,5
62240	100542	14020	Abrollcontainer 32,0 cbm	24.09.2009	4	4.994,43	0	4.994,43	4.993,93	0	4.993,93	0,5
62240	100556	14040	Stahlbehälter SOWA 3,0 Papier	01.12.2010	5	595	0	595	366,92	119	485,92	109,08
62240	100557	14020	Abrollcontainer 32m³-mit eins.Klappd	09.04.2010	5	4.994,43	0	4.994,43	3.745,82	998,89	4.744,71	249,72
62240	100558	14020	Abrollcontainer 32m³-mit eins.Klappd	09.04.2010	5	4.994,43	0	4.994,43	3.745,82	998,89	4.744,71	249,72
62240	100559	14020	Motorsäge MS 290 RMC3 40	27.01.2010	10	571,06	0	571,06	228,4	57,11	285,51	285,55
62240	100582	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100583	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100584	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	28.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100585	14010	Abrollcontainer 32,0 m³	19.01.2011	8	5.339,53	0	5.339,53	2.002,33	667,44	2.669,77	2.669,76
62240	100586	11000	Geschirrspüler Bosch Betriebsleitung	29.08.2011	7	600	0	600	207,14	85,71	292,85	307,15
62240	100587	13020	Kombiwerkzeug z.Schneiden+Fegen	07.12.2011	8	839,76	0	839,76	218,69	104,97	323,66	516,1
62240	100588	13020	Freischneider FS 240 C-E	19.12.2011	5	594,14	0	594,14	247,56	118,83	366,39	227,75
62240	100589	13020	Stromerzeuger ENDRESS ESE206 RS-GT	20.12.2011	10	565,25	0	565,25	117,76	56,53	174,29	390,96
62240	100590	13020	Motorsense FS 240 C-E	19.12.2011	8	594,14	0	594,14	154,73	74,27	229	365,14
62240	100591	13020	Motorsäge Stihl MS 260	21.12.2011	8	594,41	0	594,41	154,79	74,3	229,09	365,32
62240	100599	13020	Spielplatz Am Schwanzbusch	30.11.2012	10	22.177,52	0	22.177,52	2.587,38	2.217,75	4.805,13	17.372,39
62240	100608	14020	Wägedatenverarbeitung-Systemr.OAS	12.12.2012	5	5.499,23	0	5.499,23	1.191,50	1.099,85	2.291,35	3.207,88
62240	100609	12000	Fahrradständer - überdacht anteilig	24.08.2012	15	509,24	0	509,24	48,1	33,95	82,05	427,19
62240	100610	12000	EDV-Anlage anteilig - Verwaltung	08.03.2012	5	24.599,20	0	24.599,20	9.019,71	4.919,84	13.939,55	10.659,65
62240	100611	14030	Presscontainer - AVOS MPC 10 P/E	03.01.2012	6	9.268,00	0	9.268,00	3.089,32	1.544,67	4.633,99	4.634,01
62260	100193	11000	Rollcontainer	19.08.1996	10	526,28	0	526,28	525,78	0	525,78	0,5
62260	100207	12000	Laserdrucker HL 2060	29.03.1999	4	1.486,26	0	1.486,26	1.485,76	0	1.485,76	0,5
62260	100208	12000	HP DesJet 1120C color	21.05.1999	4	586,57	0	586,57	586,07	0	586,07	0,5
62260	100210	14010	PC-Komplettsystem und Drucker HP D	31.08.1999	4	1.850,79	0	1.850,79	1.850,29	0	1.850,29	0,5
62260	100211	14020	Assmann-Büromöbel f. Raumzellenkomp.	15.02.1993	10	2.310,78	0	2.310,78	2.310,28	0	2.310,28	0,5
62260	100212	14020	Drucker OKI 3390	05.02.1997	5	933,4	0	933,4	932,9	0	932,9	0,5
62260	100215	14010	Schreibtisch 160/80	19.10.1999	10	484,17	0	484,17	483,67	0	483,67	0,5
62260	100216	14010	Tisch mit Schiebeplatte	03.12.1999	10	471,38	0	471,38	470,88	0	470,88	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100217	14010	Seitenrollsschrank B1350/T420/H2182	03.12.1999	10	708,53	0	708,53	708,03	0	708,03	0,5
62260	100227	12000	AcerPower Sn Pentium III 550 NT4.0	17.04.2000	4	1.926,38	0	1.926,38	1.925,88	0	1.925,88	0,5
62260	100229	12000	OKI Matrixdrucker ML 3320	19.05.2000	4	649,33	0	649,33	648,83	0	648,83	0,5
62260	100233	12000	Konica Kopierer 7020	31.07.2000	5	4.708,02	0	4.708,02	4.707,52	0	4.707,52	0,5
62260	100243	11000	Seitenrollsschrank S6 GR 135210	11.05.2000	10	1.261,52	0	1.261,52	1.261,02	0	1.261,02	0,5
62260	100244	12000	Hicom 150E Office Pro	11.09.2000	8	7.389,04	0	7.389,04	7.388,54	0	7.388,54	0,5
62260	100245	12000	Hicom 150E Office Pro	14.09.2000	8	2.076,10	0	2.076,10	2.075,60	0	2.075,60	0,5
62260	100246	11000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.206,07	0	1.206,07	1.205,57	0	1.205,57	0,5
62260	100247	11000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.473,65	0	1.473,65	1.473,15	0	1.473,15	0,5
62260	100248	12000	Acer Power Sn PIII 700	28.11.2000	4	1.264,19	0	1.264,19	1.263,69	0	1.263,69	0,5
62260	100249	12000	Endlos-Laserdrucker A4 - PP 2024	28.11.2000	4	15.337,83	0	15.337,83	15.337,33	0	15.337,33	0,5
62260	100252	15000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100253	15000	Tisch mit Schiebeplatte	18.01.2001	13	458,02	0	458,02	457,52	0	457,52	0,5
62260	100254	15000	Bürodrehstuhl TE 1SMPLA	18.01.2001	13	469,06	0	469,06	468,56	0	468,56	0,5
62260	100255	15000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100256	13000	Schiebetürenschrack S6 GS 16110	18.01.2001	13	474,29	0	474,29	473,79	0	473,79	0,5
62260	100257	11000	ACER TravelMate 522TX	09.02.2001	3	2.926,35	0	2.926,35	2.925,85	0	2.925,85	0,5
62260	100259	12000	ACER Veriton 7100 Intel Pentium III	04.05.2001	3	2.369,72	0	2.369,72	2.369,22	0	2.369,22	0,5
62260	100262	12000	Kombischrank S6 G 1080180	06.07.2001	13	427,79	0	427,79	411,34	15,95	427,29	0,5
62260	100265	12000	Drehstuhl ROVOCOM VK RC 4075	26.07.2001	13	418,49	0	418,49	402,39	15,6	417,99	0,5
62260	100266	12000	Drehessel ROVOTEC VK RT 6075 A 2-	26.07.2001	13	589,96	0	589,96	567,27	22,19	589,46	0,5
62260	100267	12000	Aktenregale B3000/H1920/T600	30.07.2001	13	1.065,21	0	1.065,21	1.024,24	40,47	1.064,71	0,5
62260	100268	12000	Hicom 150E Office Pro	24.08.2001	10	562,29	0	562,29	561,79	0	561,79	0,5
62260	100272	12000	Tisch mit Schiebeplatte OS	20.11.2001	13	462,66	0	462,66	444,87	17,29	462,16	0,5
62260	100273	12000	Acer Altos 1200 Intel Pentium III	22.11.2001	3	11.310,55	0	11.310,55	11.310,05	0	11.310,05	0,5
62260	100274	12000	Acer Altos 600 Intel Pentium III	22.11.2001	3	8.686,66	0	8.686,66	8.686,16	0	8.686,16	0,5
62260	100289	12000	Acer WT300/2 Cytix Media GLXV 200	24.01.2002	3	1.070,10	0	1.070,10	1.069,60	0	1.069,60	0,5
62260	100290	14030	Acer Veriton 7200 Intel Pentium	05.02.2002	3	1.036,00	0	1.036,00	1.035,50	0	1.035,50	0,5
62260	100291	14030	Q-Soft SQL-Server IBM Server	24.06.2002	3	5.893,96	0	5.893,96	5.893,46	0	5.893,46	0,5
62260	100292	12000	Drucker Lexmark Optra T520	23.07.2002	3	1.079,50	0	1.079,50	1.079,00	0	1.079,00	0,5
62260	100293	11000	Aker Veriton 7200D, 1,7GHz, 128MB	31.07.2002	3	1.392,19	0	1.392,19	1.391,69	0	1.391,69	0,5
62260	100294	11000	Drucker Lexmark Optra E210	31.07.2002	3	468,12	0	468,12	467,62	0	467,62	0,5
62260	100295	11000	Seitenrollsschrank S6 RA12750A (50H)	16.08.2002	13	703,86	0	703,86	622,64	54,15	676,79	27,07
62260	100296	14020	Druck OKI 3390 SN:29AJ4039394K	18.11.2002	3	899	0	899	898,5	0	898,5	0,5
62260	100297	11000	LCD-Display Fujitsu CTM 9011D	04.12.2002	3	1.726,40	0	1.726,40	1.725,90	0	1.725,90	0,5
62260	100298	12000	LCD-Display Fujitsu CTM 9011D	04.12.2002	3	8.923,20	0	8.923,20	8.922,70	0	8.922,70	0,5
62260	100320	12000	Lexmark Optra T520 Laserdrucker	22.01.2003	3	1.203,50	0	1.203,50	1.203,00	0	1.203,00	0,5
62260	100321	14030	PC Acer Veriton 7500G P4 2.4GHz	31.03.2003	3	1.023,38	0	1.023,38	1.022,88	0	1.022,88	0,5

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100322	12000	PC Acer Veriton 7500G P4 2.4GHz	31.03.2003	3	1.187,11	0	1.187,11	1.186,61	0	1.186,61	0,5
62260	100323	12000	Nadeldrucker OKI ML 3390	15.05.2003	3	525,48	0	525,48	524,98	0	524,98	0,5
62260	100324	12000	Lexmark Optra T420d Laserdrucker	29.07.2003	3	1.089,02	0	1.089,02	1.088,52	0	1.088,52	0,5
62260	100326	11000	PC Acer Veriton 3600G P4 2,6GHz	22.12.2003	3	1.126,59	0	1.126,59	1.126,09	0	1.126,09	0,5
62260	100327	11000	2 Flach-BS Vobis 965 TFT	17.12.2003	3	1.098,00	0	1.098,00	1.097,50	0	1.097,50	0,5
62260	100328	12000	7 Flach-BS Vobis 965 TFT	17.12.2003	3	3.843,00	0	3.843,00	3.842,50	0	3.842,50	0,5
62260	100330	11000	4 Bildschirmarbeitsplätze SB Anteil.	30.04.2004	13	529,18	0	529,18	404,28	41,63	445,91	83,27
62260	100331	11000	4 Aktenschränke SB - anteilig	30.04.2004	13	528,61	0	528,61	403,86	41,58	445,44	83,17
62260	100332	11000	6 Rollcontainer SB - anteilig	30.04.2004	13	464,95	0	464,95	355,23	36,57	391,8	73,15
62260	100333	11000	Konferenztisch - anteilig	30.04.2004	13	494	0	494	368,38	41,87	410,25	83,75
62260	100334	11000	3 Schiebetürenschränke Konf.raum-ant	30.04.2004	13	197,81	0	197,81	151,12	15,56	166,68	31,13
62260	100335	11000	Schreibtischkombi.Sekr.BL-anteilig	30.04.2004	13	644,56	0	644,56	492,45	50,7	543,15	101,41
62260	100336	11000	Schrankkombi. Sekr.BL - anteilig	30.04.2004	13	357,52	0	357,52	273,15	28,12	301,27	56,25
62260	100337	11000	7 Sessel - Konferenzraum	30.04.2004	13	1.559,04	0	1.559,04	1.191,08	122,65	1.313,73	245,31
62260	100338	11000	Kassentresen SB - anteilig	30.04.2004	13	1.264,40	0	1.264,40	965,98	99,47	1.065,45	198,95
62260	100339	11000	Schreibtischkombi.Sekr.BL-anteilig	10.05.2004	13	722,15	0	722,15	550,45	57,23	607,68	114,47
62260	100340	11000	Schreibtischkombi. AL SB - anteilig	10.05.2004	13	433,69	0	433,69	330,57	34,37	364,94	68,75
62260	100341	11000	Schrankkombi. AL SB - anteilig	10.05.2004	13	1.667,15	0	1.667,15	1.171,36	165,26	1.336,62	330,53
62260	100342	11000	2 Schiebetürenschränke AL SB - Anteil.	10.05.2004	13	337,8	0	337,8	257,48	26,77	284,25	53,55
62260	100343	11000	Küchenzeile	27.05.2004	15	1.755,81	0	1.755,81	1.155,54	120,05	1.275,59	480,22
62260	100344	12000	Küchenzeile	27.05.2004	15	1.755,80	0	1.755,80	1.155,53	120,05	1.275,58	480,22
62260	100345	11000	Info-Vitrine anteilig	18.08.2004	10	243,28	0	243,28	231	11,78	242,78	0,5
62260	100346	12000	Lamellenvorhang	16.06.2004	10	685,49	0	685,49	684,99	0	684,99	0,5
62260	100369	11000	PC Acer Veriton anteilig WL	30.01.2004	3	270,28	0	270,28	269,78	0	269,78	0,5
62260	100370	11000	Lexmark X630 anteilig	07.04.2004	7	900,49	0	900,49	899,99	0	899,99	0,5
62260	100371	11000	Aktenvernichter BL anteilig	29.04.2004	8	158,77	0	158,77	158,27	0	158,27	0,5
62260	100372	12000	Aktenvernichter RW anteilig	10.06.2004	8	158,78	0	158,78	158,28	0	158,28	0,5
62260	100373	11000	Wertschutzschrank anteilig	30.04.2004	23	1.041,10	0	1.041,10	445,64	45,8	491,44	549,66
62260	100374	12000	Kasse SB	11.05.2004	6	1.584,56	0	1.584,56	1.584,06	0	1.584,06	0,5
62260	100375	12000	PC AcerPower F1 BL SES	22.07.2004	3	811,42	0	811,42	810,92	0	810,92	0,5
62260	100376	12000	Sessel	27.07.2004	13	473,82	0	473,82	346,26	36,45	382,71	91,11
62260	100377	15000	PC Acer incl.BS,Nadeldrucker,Tastat.	10.09.2004	3	1.995,77	0	1.995,77	1.995,27	0	1.995,27	0,5
62260	100378	12000	PC Acer Power SG Ordnungswidrigkeit.	22.11.2004	3	735,81	0	735,81	735,31	0	735,31	0,5
62260	100379	12000	PC Acer Power SG Gebührenrechng.	22.11.2004	3	1.012,87	0	1.012,87	1.012,37	0	1.012,37	0,5
62260	100380	11000	Tisch rund Kfm.L. anteilig	24.06.2004	13	110,48	0	110,48	84,02	8,82	92,84	17,64
62260	100381	11000	Schrank Kfm.L. anteilig	24.06.2004	13	106,08	0	106,08	80,68	8,47	89,15	16,93
62260	100382	11000	Tisch rund SB Pers.anteilig	24.06.2004	13	103,28	0	103,28	78,55	8,24	86,79	16,49
62260	100383	11000	2 Seitenrolschränke ant.SB Personal	24.06.2004	13	326,64	0	326,64	248,42	26,07	274,49	52,15

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62260	100384	11000	Seitenrollschrank SB Contr.	24.06.2004	13	52,44	0	52,44	39,89	4,18	44,07	8,37
62260	100385	11000	Tisch SES SB Wdspr.	24.06.2004	13	186,14	0	186,14	141,55	14,86	156,41	29,73
62260	100386	11000	Tisch AL RW anteilig	24.06.2004	13	186,14	0	186,14	141,55	14,86	156,41	29,73
62260	100387	11000	3 Schiebetürschränke AL RW anteilig	24.06.2004	13	241,38	0	241,38	183,56	19,27	202,83	38,55
62260	100388	12000	Tisch RW SES	24.06.2004	13	160,92	0	160,92	122,39	12,84	135,23	25,69
62260	100389	12000	Tisch BL SES	24.06.2004	13	309,83	0	309,83	235,63	24,73	260,36	49,47
62260	100390	12000	2 Schränke Abfallberater	24.06.2004	13	979,94	0	979,94	745,24	78,23	823,47	156,47
62260	100391	12000	Tisch Abfallberater	24.06.2004	13	317,04	0	317,04	241,1	25,31	266,41	50,63
62260	100392	12000	Tisch AL SES	24.06.2004	13	373,48	0	373,48	284,04	29,81	313,85	59,63
62260	100393	12000	Tisch SB SES	24.06.2004	13	303,83	0	303,83	231,07	24,25	255,32	48,51
62260	100394	12000	Tisch Aufenthaltsraum	24.06.2004	13	237,78	0	237,78	180,83	18,98	199,81	37,97
62260	100395	12000	Schrank SB Ordnungswidrigk.	24.06.2004	13	219,76	0	219,76	167,13	17,54	184,67	35,09
62260	100415	11000	1 Tisch	17.06.2005	13	752,84	0	752,84	497,06	57,91	554,97	197,87
62260	100416	11000	PDA Acer N35	10.06.2005	3	546,94	0	546,94	546,44	0	546,44	0,5
62260	100417	12000	Regalsystem (Archiv)	09.09.2005	15	5.323,41	0	5.323,41	2.957,44	354,9	3.312,34	2.011,07
62260	100418	12000	PC Acer Power FV+BS+Drucker AL SES	03.11.2005	3	1.253,88	0	1.253,88	1.253,38	0	1.253,38	0,5
62260	100419	12000	Schranksystem Raum 9	18.11.2005	13	1.788,19	0	1.788,19	1.123,34	137,56	1.260,90	527,29
62260	100420	12000	Schreibtischkombination Raum 9	18.11.2005	13	1.249,34	0	1.249,34	784,83	96,11	880,94	368,4
62260	100421	12000	2 Drehstühle Raum 9	18.11.2005	13	647,98	0	647,98	407,06	49,85	456,91	191,07
62260	100422	14020	PC Acer Power F1 Schul-PC3	23.11.2005	3	846,22	0	846,22	845,72	0	845,72	0,5
62260	100423	14030	Fotodrucker Canon i9950 für AB	04.10.2005	3	566	0	566	565,5	0	565,5	0,5
62260	100430	11000	PCAcerPower+Laserdrucker	01.03.2006	3	1.290,50	0	1.290,50	1.290,00	0	1.290,00	0,5
62260	100430/1	12000	PC Acer Power F5 - Herr Prestin	01.03.2006	3	952,59	0	952,59	952,09	0	952,09	0,5
62260	100480	11000	Projektor Epson EMP 1700 LCD	13.09.2007	10	1.430,02	0	1.430,02	905,67	143	1.048,67	381,35
62260	100481	14030	PC Acer Veriton 6900pro-Fr.Langer	24.09.2007	5	1.576,68	0	1.576,68	1.576,18	0	1.576,18	0,5
62260	100482	11000	Notebook Acer TM6592G-Hr.Wäsch	27.11.2007	5	1.834,00	0	1.834,00	1.833,50	0	1.833,50	0,5
62260	100500	11000	Laserdrucker Lexmark-Fr.Steinhausen	16.10.2007	5	199	0	199	198,5	0	198,5	0,5
62260	100543	11000	Schreibtischkombi. Fr. Donath	22.04.2009	13	3.661,66	0	3.661,66	1.337,92	281,67	1.619,59	2.042,07
62260	100560	11000	Bürostuhl Frau Helms	08.11.2010	13	498,61	0	498,61	121,45	38,36	159,81	338,8
62260	100561	12000	Acer Aspire-Laptop Herr Langer	02.09.2010	5	691,09	0	691,09	460,73	138,22	598,95	92,14
62260	100562	12000	Büromöbelkombination Herr Langer	25.06.2010	13	4.950,84	0	4.950,84	1.364,64	380,84	1.745,48	3.205,36
62260	100563	14020	Büromöbelkombination Herr Thimm	20.04.2010	13	3.634,57	0	3.634,57	1.048,43	279,58	1.328,01	2.306,56
62260	100575	15000	Klemmbretthalterung Werkstatt	21.05.2010	13	979,37	0	979,37	276,24	75,34	351,58	627,79
62260	100595	12000	Standcontainer (Büro) - Frau Boyko	28.10.2011	13	687,71	0	687,71	119,03	52,9	171,93	515,78
62640	100521	11000	GWG-Sammelposten 2008 T11000	01.01.2008	5	2.564,67	0	2.564,67	2.564,67	0	2.564,67	0
62640	100522	12000	GWG-Sammelposten 2008 T12000	01.01.2008	5	790,69	0	790,69	790,69	0	790,69	0
62640	100523	14010	GWG-Sammelposten 2008 T14010	01.01.2008	5	16.379,52	0	16.379,52	16.379,52	0	16.379,52	0
62640	100524	14020	GWG-Sammelposten 2008 T14020	01.01.2008	5	942,89	0	942,89	942,89	0	942,89	0

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	
						€	€	€	€	€	€	
62640	100525	14030	GWG-Sammelposten 2008 T14030	01.01.2008	5	5.233,20	0	5.233,20	5.233,20	0	5.233,20	0
62640	100526	14040	GWG-Sammelposten 2008 T14040	01.01.2008	5	10.322,22	0	10.322,22	10.322,22	0	10.322,22	0
62640	100527	15000	GWG-Sammelposten 2008 T15000	01.01.2008	5	1.537,72	0	1.537,72	1.537,72	0	1.537,72	0
62640	100544	14020	GWG-Sammelposten 2009 T14020	01.01.2009	5	1.203,20	0	1.203,20	1.203,20	0	1.203,20	0
62640	100545	14040	GWG-Sammelposten 2009 T14040	01.01.2009	5	30.140,40	0	30.140,40	30.140,40	0	30.140,40	0
62640	100546	11000	GWG-Sammelposten 2009 T11000	01.01.2009	5	1.821,92	0	1.821,92	1.821,92	0	1.821,92	0
62640	100547	12000	GWG-Sammelposten 2009 T12000	01.01.2009	5	3.225,32	0	3.225,32	3.225,32	0	3.225,32	0
62640	100548	14010	GWG-Sammelposten 2009 T14010	01.01.2009	5	1.434,81	0	1.434,81	1.434,81	0	1.434,81	0
62640	100549	13000	GWG-Sammelposten 2009 T13000	01.01.2009	5	2.951,20	0	2.951,20	2.951,20	0	2.951,20	0
62640	100550	15000	GWG-Sammelposten 2009 T15000	01.01.2009	5	279,75	0	279,75	279,75	0	279,75	0
62200	100442	14010	Unterird. Containeranl.-Marienplatz	31.12.2005	0	5.103,47	0	5.103,47	0	0	0	5.103,47
62200	900002	99999	Anlage im Bau - Regall.Abstellhalle	31.12.2012	0	1.309,00	0	1.309,00	0	0	0	1.309,00
62250	2013	12000	EDV-Software	28.02.2013	5	5.100,00	0	5.100,00	850,00	1.020,00	1.870,00	3.230,00
62250	2013	12000	EDV-Software	30.06.2013	5	22.500,00	0	22.500,00	2.250,00	4.500,00	6.750,00	15.750,00
62210	2013	12000	Schallschutzwand BH	31.10.2013	25	28.500,00	0	28.500,00	190,00	1.140,00	1.330,00	27.170,00
62220	2013	14020	Walzenzerkleinerer	12.06.2013	10	295.842,80	0	295.842,80	14.792,14	29.584,28	44.376,42	251.466,38
62220	2013	13010	Streumaschine	20.06.2013	8	46.109,88	0	46.109,88	2.881,87	5.763,74	8.645,60	37.464,28
62230	2013	13000	Kehrmaschine	19.06.2013	8	97.580,00	0	97.580,00	6.098,75	12.197,50	18.296,25	79.283,75
62240	2013	12000	div BGA	30.06.2013	6	18.000,00	0	18.000,00	1.500,00	3.000,00	4.500,00	13.500,00
62240	2013	14010	2 Abrollcontainer	14.08.2013	8	11.638,68	0	11.638,68	484,95	1.454,84	1.939,78	9.698,90
62240	2013	13020	Regallager	31.10.2013	15	23.800,00	0	23.800,00	264,44	1.586,67	1.851,11	21.948,89
62230	2013	14010	Abfallsammelfahrzeug	31.10.2013	10	160.000,00	0	160.000,00	2.666,67	16.000,00	18.666,67	141.333,33
62230	2013	13000	Kehrfahrzeug	31.10.2013	10	160.000,00	0	160.000,00	2.666,67	16.000,00	18.666,67	141.333,33
62230	2013	13020	Transporter für öG	31.10.2013	6	20.000,00	0	20.000,00	555,56	3.333,33	3.888,89	16.111,11
62220	2013	13000	Kärcher Pflasterreinigung	31.10.2013	7	5.000,00	0	5.000,00	119,05	714,29	833,33	4.166,67
62230	2013	13020	Multicar für öG	31.10.2013	8	71.280,00	0	71.280,00	1.485,00	8.910,00	10.395,00	60.885,00
62240	2013	13010	Streuer für Multicar	31.10.2013	8	24.000,00	0	24.000,00	500,00	3.000,00	3.500,00	20.500,00
62240	2013	13010	Schneepflüge	31.10.2013	6	11.000,00	0	11.000,00	305,56	1.833,33	2.138,89	8.861,11
62240	2013	13020	Rasentraktor	31.10.2013	8	40.000,00	0	40.000,00	833,33	5.000,00	5.833,33	34.166,67
62240	2013	13020	Absperrgitter in Halle öG	31.10.2013	10	10.000,00	0	10.000,00	166,67	1.000,00	1.166,67	8.833,33
62240	2013	13020	Mäher Herkules	31.10.2013	5	7.140,00	0	7.140,00	238,00	1.428,00	1.666,00	5.474,00
62240	2013	13010	Schneezäune	31.10.2013	10	3.000,00	0	3.000,00	50,00	300,00	350,00	2.650,00
62240	2013	14010	8 Container	31.10.2013	8	10.500,00	0	10.500,00	218,75	1.312,50	1.531,25	8.968,75
62220	2013	14020	Überbandmagnet Shredder	31.10.2013	10	27.370,00	0	27.370,00	456,17	2.737,00	3.193,17	24.176,83
62230	2013	13020	Multicar	31.10.2013	8	71.280,00	0	71.280,00	1.485,00	8.910,00	10.395,00	60.885,00

KNR	Inventar nummer	KST	Bezeichnung	AD	ND	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibung			Restbuchwert 31.12.2014	
						Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014	Bestand 01.01.2014	Zugang in 2014	Endbestand 31.12.2014		
						€	€	€	€	€	€		
Investitionen 2014													
62210	2014	14020	Aphaltdecke	01.07.2014	25	0	150.000,00	150.000,00		3.000,00	3.000,00	147.000,00	
62220	2014	14020	Siebanlage	01.07.2014	10	0	300.000,00	300.000,00		15.000,00	15.000,00	285.000,00	
62230	2014	14010	Abfallsammelfahrzeug	01.07.2014	10	0	250.000,00	250.000,00		12.500,00	12.500,00	237.500,00	
62230	2014	13000	Kehrtechnik	01.07.2014	8	0	170.000,00	170.000,00		10.625,00	10.625,00	159.375,00	
62230	2014	13000	Straßenreinigungsfahrzeug	01.07.2014	8	0	90.000,00	90.000,00		5.625,00	5.625,00	84.375,00	
62230	2014	14020	Kran	01.07.2014	9	0	100.000,00	100.000,00		5.555,56	5.555,56	94.444,44	
62230	2014	13020	Multicar	01.07.2014	8	0	90.000,00	90.000,00		5.625,00	5.625,00	84.375,00	
62240	2014	14030	Container	01.07.2014	8	0	48.927,00	48.927,00		3.057,94	3.057,94	45.869,06	
62240	2014	13010	Streuautomaten	01.07.2014	8	0	80.000,00	80.000,00		5.000,00	5.000,00	75.000,00	
62240	2014	13010	Schneepflüge	01.07.2014	8	0	20.000,00	20.000,00		1.250,00	1.250,00	18.750,00	
62260	2014	12000	Abschreibg.Büroaustattung (EDV + Sonstiges)	01.07.2014	6	0	80.000,00	80.000,00		6.666,67	6.666,67	73.333,33	
62620	2014	12000	GWG	01.07.2014	0	0	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	0,00	
Gesamtsumme							18.154.264,59	1.380.927,00	19.535.191,59	10.343.206,58	713.459,15	11.056.665,72	8.478.525,87

I. Anlagengruppen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
Abschreibung auf Sachanlagen 62200	401.100,00	0,00	0,00	0,00	401.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	401.100,00	401.100,00
Abschreibung auf Gebäude 62210	8.490.800,00	150.000,00	0,00	0,00	8.640.800,00	3.281.900,00	199.000,00	0,00	0,00	3.480.400,00	5.160.400,00	5.208.900,00
Abschreibung auf Anlagen und Maschinen 62220	3.171.000,00	300.000,00	0,00	0,00	3.471.000,00	2.469.800,00	117.500,00	0,00	0,00	2.587.200,00	883.700,00	701.200,00
Abschreibungen auf Fahrzeuge 62230	4.445.900,00	700.000,00	0,00	0,00	5.145.900,00	3.263.000,00	322.000,00	0,00	0,00	3.584.800,00	1.561.100,00	1.182.900,00
Abschreibung auf Betriebsausstattung 62240	1.218.400,00	148.900,00	0,00	0,00	1.367.300,00	946.700,00	57.500,00	0,00	0,00	1.004.200,00	363.200,00	271.700,00
Abschreibung auf EDV-Software 62250	173.800,00	0,00	0,00	0,00	173.800,00	148.900,00	6.000,00	0,00	0,00	154.800,00	19.000,00	24.900,00
Abschreibung auf Büroausstattung 62260	174.500,00	80.000,00	0,00	0,00	254.500,00	154.100,00	10.500,00	0,00	0,00	164.500,00	90.000,00	20.400,00
Abschreibung auf GWG 62620	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
Abschreibung auf Sammel-GWG 62640	78.800,00	0,00	0,00	0,00	78.800,00	78.800,00	0,00	0,00	0,00	78.800,00	0,00	0,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.100,00

II. Kostenstellen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
KST 11000 Werkleitung	2.585.800,00	0,00	0,00	0,00	2.585.800,00	685.800,00	79.000,00	0,00	0,00	764.600,00	1.821.300,00	1.900.100,00
KST 12000 Verwaltung	1.285.900,00	82.000,00	0,00	0,00	1.367.900,00	764.100,00	50.000,00	0,00	0,00	813.700,00	554.100,00	521.800,00
KST 13000 Straßenreinigung	1.456.400,00	260.000,00	0,00	0,00	1.716.400,00	1.029.900,00	99.000,00	0,00	0,00	1.128.800,00	587.600,00	426.400,00
KST 13010 Winterdienst	1.019.400,00	100.000,00	0,00	0,00	1.119.400,00	654.400,00	50.000,00	0,00	0,00	704.200,00	415.200,00	365.000,00
KST 13020 Grünflächenunterhaltung	2.009.400,00	90.000,00	0,00	0,00	2.099.400,00	113.400,00	90.600,00	0,00	0,00	204.000,00	1.895.400,00	1.896.000,00
KST 14000 Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KST 14010 Haus- und Gewerbemüll	2.318.000,00	250.000,00	0,00	0,00	2.568.000,00	1.805.700,00	153.500,00	0,00	0,00	1.959.200,00	608.800,00	512.300,00
KST 14020 Abfallwirtschaftshof	4.825.600,00	550.000,00	0,00	0,00	5.375.600,00	3.896.300,00	99.100,00	0,00	0,00	3.995.400,00	1.380.200,00	929.300,00
KST 14040 PPK Hoheitlich	392.900,00	0,00	0,00	0,00	392.900,00	362.800,00	20.000,00	0,00	0,00	382.700,00	10.200,00	30.100,00
KST 14050 PPK gewerblich	87.600,00	0,00	0,00	0,00	87.600,00	43.400,00	8.800,00	0,00	0,00	52.200,00	35.400,00	44.200,00
KST 14030 Containerdienst	420.800,00	48.900,00	0,00	0,00	469.700,00	354.400,00	22.500,00	0,00	0,00	376.900,00	92.800,00	66.400,00
KST 15000 Werkstatt	1.751.200,00	0,00	0,00	0,00	1.751.200,00	633.000,00	42.000,00	0,00	0,00	675.000,00	1.076.200,00	1.118.200,00
KST 99999 Anlagen im Bau	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	1.300,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.100,00

III. Umverteilung der Nebenkostenstellen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Anfangsbestand 01.01.2014	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2014	Restbuchwerte 31.12.2013
Straßenreinigung 13000	2.625.700,00	276.200,00	0,00	0,00	2.901.900,00	1.462.600,00	134.000,00	0,00	0,00	1.596.500,00	1.305.300,00	1.163.100,00
Winterdienst 13010	1.326.400,00	104.300,00	0,00	0,00	1.430.700,00	767.900,00	60.000,00	0,00	0,00	827.000,00	603.700,00	558.500,00
Grünflächenunterhaltung 13020	3.276.400,00	107.200,00	0,00	0,00	3.383.700,00	582.000,00	128.500,00	0,00	0,00	710.500,00	2.673.200,00	2.694.400,00
Entsorgung 14000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haus- und Gewerbemüll 14010/14020/14040	10.178.500,00	841.000,00	0,00	0,00	11.019.500,00	7.045.000,00	353.700,00	0,00	0,00	7.398.700,00	3.620.900,00	3.133.500,00
Containerdienst 14030/14050	746.000,00	52.200,00	0,00	0,00	798.100,00	485.700,00	38.300,00	0,00	0,00	524.000,00	274.100,00	260.200,00
Anlagen im Bau 99999	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	1.300,00
	18.154.300,00	1.380.900,00	0,00	0,00	19.535.200,00	10.343.200,00	714.500,00	0,00	0,00	11.056.700,00	8.478.500,00	7.811.000,00

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern § 6 Absatz 2 ist in die Kosten zur Ermittlung der Gebühr eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals einzubeziehen.

Dabei wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der Restbuchwert - gekürzt um Beiträge bzw. Zuschüsse - als Basis für die Zinsberechnung zu verwenden ist. Der Bereich Stadtreinigung verfügt nicht über Beiträge bzw. Zuschüsse, die den Restbuchwert mindern.

Angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz, der den am freien Kapitalmarkt für langfristige Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

Als kalkulatorischer Zinssatz wird in dieser Kalkulation bestimmt: 3,5%

Restbuchwert Anlagevermögen Hausmüll am 31.12.2014	3.620.900,00 €
Restbuchwert Anlagevermögen Containerdienst am 31.12.2014	274.100,00 €
kalkulatorische Zinsen Hausmüll	126.731,50 €
kalkulatorische Zinsen Containerdienst	9.593,50 €

Kostenzusammenfassung und Ermittlung des umzulegenden Betriebsaufwandes

<i>1. Aufwendungen</i>		Abfallentsorgung
1.1	Material	385.428,30 €
1.2	bezogene Leistungen	1.200.184,86 €
1.3	Löhne und Gehälter	1.182.559,03 €
1.4	Soziale Aufwendungen	321.798,42 €
1.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen	189.556,52 €
1.6	Steuern	6.672,50 €
<i>2. Kalkulatorische Kosten (Zins und Abschreibung)</i>		
2.1	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagenkapitals	126.731,50 €
2.2	Abschreibungen (linear)	386.462,92 €
<i>Summe Kosten</i>		3.799.394,05 €
<i>3. Erlöse</i>		
	gebührenmindernde Erlöse	378.793,97 €
<i>4. Umzulegender Betriebsaufwand</i>		3.420.600,08 €

Gebührenbedarf 3.420.600,08 €
 Einnahme aus Grundgebühr ./ 802.367,00 €
 Einnahme aus Grundgebühr Biotonne ./ 106.938,00 €
 dividiert durch Behältervolumen 78.457.600
 Gebühr pro Liter Entleerung: 0,03201 €

MGB in	Abfuhr-zyklus	Anzahl der Entleerungen pro Jahr	Anzahl MGB 30.9.13	Behältervolumen	Grundgebühr pro MGB und Jahr	Einnahmen aus Grundgebühr	Gebühr pro Entleerung aus Kalk.	Einnahmen aus Entleerung aus Kalk.	Gebühr pro Entleerung Ist	Einnahmen aus Entleerung Ist	Jahresgebühr aus Kalkulation	Jahresgebühr Ist	Änderung	Änderung
(Liter)				(m³/Jahr)	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
60	4-wöchentlich	13	170	133	38,00	6.460,00	1,92	4.243,20	1,92	4.243,20	62,96	62,96	0,00	0,00%
60	14-täglich	26	2.328	3.632	38,00	88.464,00	1,92	116.213,76	1,92	116.213,76	87,92	87,92	0,00	0,00%
80	14-täglich	26	1.566	3.257	38,00	59.508,00	2,56	104.232,96	2,56	104.232,96	104,56	104,56	0,00	0,00%
120	14-täglich	26	855	2.668	50,00	42.750,00	3,84	85.363,20	3,84	85.363,20	149,84	149,84	0,00	0,00%
240	14-täglich	26	99	618	75,00	7.425,00	7,68	19.768,32	7,68	19.768,32	274,68	274,68	0,00	0,00%
1100	14-täglich	26	693	19.820	375,00	259.875,00	35,21	634.413,78	35,21	634.413,78	1.290,46	1.290,46	0,00	0,00%
							0,00							
60	1xwöchentlich	52	432	1.348	38,00	16.416,00	1,92	43.130,88	1,92	43.130,88	137,84	137,84	0,00	0,00%
80	1xwöchentlich	52	463	1.926	38,00	17.594,00	2,56	61.634,56	2,56	61.634,56	171,12	171,12	0,00	0,00%
120	1xwöchentlich	52	1.513	9.441	50,00	75.650,00	3,84	302.115,84	3,84	302.115,84	249,68	249,68	0,00	0,00%
240	1xwöchentlich	52	773	9.647	75,00	57.975,00	7,68	308.705,28	7,68	308.705,28	474,36	474,36	0,00	0,00%
1100	1xwöchentlich	52	454	25.969	375,00	170.250,00	35,21	831.237,68	35,21	831.237,68	2.205,92	2.205,92	0,00	0,00%
120	1xwöchentlich Bio	52	2.742	17.110	39,00	106.938,00					39,00	39,00	0,00	0%
	Summen		12.088	78.458		802.367,00		2.511.059,46 €		2.511.059,46 €				

Jahreseinnahmen mit geltender Gebühr: 3.420.364,46
 Gebührenbedarf 3.420.600,08

Gebührenunterdeckung -235,62

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0790**Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 23.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Übertragung von Gesellschaftsanteilen/Neufassung des
Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Hansestadt Wismar nimmt das Angebot der Sparkasse Mecklenburg Nord-west zur Übertragung ihrer Anteile in Höhe von 24 % des Stammkapitals an.**
- 2. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wird in der in der Anlage beigefügten Neufassung beschlossen.**
- 3. Die öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hansestadt Wismar wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wahrgenommen.**
- 4. Die Hansestadt Wismar wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft temporäre Aufwandsüberschüsse (Verlustausgleich) bis zu einer Höhe von 200.000,00 € pro Jahr ausgleichen. Die Hansestadt leistet diesbezüglich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplanes im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Wismar zu beschließenden Ansätze.**

Begründung:

Die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zu 76 % von der Hansestadt Wismar und zu 24 % von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest gehalten.

Die Tätigkeit war ausschließlich auf die den öffentlichen Planungen und Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen im Gebiet der Hansestadt Wismar gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehörten bisher insbesondere

- die Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Industrie- und Gewergrundstücken,
- die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
- die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes.

Bisher betrieb die Hansestadt Wismar eine kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen des Amtes für Wirtschaftsförderung. Das Amt für Wirtschaftsförderung und die Wirtschaftsfördergesellschaft waren aufgrund der personellen Identität des Geschäftsführers, der gleichzeitig Amtsleiter war, eng verwoben. Diese Organisation hat sich im Nachhinein als nicht optimal dargestellt und stellt mithin eine Doppelung der Strukturen dar. Denn neben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurden im Rahmen des Wirtschaftsamtes diese Aufgaben mit wahrgenommen. Insofern soll nunmehr die kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Wirtschaftsfördergesellschaft Wismar mbH konzentriert werden. Dies hat den Vorteil, zukünftig einen Ansprechpartner für Investoren in der Hansestadt Wismar zu haben. Gleichzeitig werden die Strukturen neu geordnet und optimiert.

Mit der Neustrukturierung wird das Amt für Wirtschaftsförderung aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2013 wies der Stellenplan des Wirtschaftsamtes neben der Amtsleiterstelle drei Sachbearbeiterstellen aus. Durch Überführung einer Mitarbeiterin des Wirtschaftsamtes in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, dem Wegfallen der Amtsleiterstelle sowie einer weiteren Sachbearbeiterstelle und der Umsetzung einer weiteren Stelle in die Finanzverwaltung kommt es im Stellenplan zu einer Einsparung von insgesamt bis zu drei Stellen. Dadurch wird eine Personalkosteneinsparung von bis zu 210.800,00 € in den Folgejahren eintreten. Die volle Personalkosteneinsparung wird derzeit spätestens 2016 erwartet.

In Folge der Neustrukturierung werden sich die Kosten der Wirtschaftsförderung durch das Wegfallen der Doppelstrukturen transparenter darstellen. Den veränderten Rahmenbedingungen aus einer verlängerten Dauer zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und den Verkaufszeitpunkten Rechnung tragend, werden sich jedoch temporäre Aufwandsüberschüsse ergeben, die durch die HWI auszugleichen sein werden. Die mittelfristige Planung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sieht hierfür für das Jahr 2014 einen Zuschuss von 200.000,00 €, für 2015 146.000,00 € von für 2016 von 139.000,00 € und für 2017 von 93.000,00 € vor. Diese sollen durch begrenzte jährliche Zuschüsse bis zur Höhe der Aufwandsersparnis im Haushalt der HWI infolge der organisatorischen Neuordnung des ehemaligen Wirtschaftsamtes erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die temporären Aufwandsüberschüsse über eine der Höhe nach zu begrenzte Zuschusszahlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abzusichern. Direkte Forderungsansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag entstehen mit dieser Festlegung nicht.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH fungiert als einheitlicher Ansprechpartner in allen grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsförderung. Dabei hat der Geschäftsführer grundsätzliche Fragen mit dem Bürgermeister, der als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung nach § 71 KV M-V deren Interessen vertritt, abzustimmen. Darüber hinaus wird er von dem Aufsichtsrat begleitet und beraten (siehe Gesellschaftsvertrag).

Schwerpunkte der Aktivitäten als Ansprechpartner bilden neben der Industrie- und Gewerbeansiedlung verstärkt zukünftig insbesondere:

- die Investorensuche,
- die Investorenbetreuung („Lotse durch die Verwaltung“),
- das Standortmarketing (Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region Wismar) und
- die Bestandspflege.

Neben der Flächen- und Immobilienvermarktung für alle in ihrem Besitz befindlichen gewerblich nutzbaren Grundstücke übernimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH ferner die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar bei der Vermittlung und Vermarktung der gewerblichen Flächen (vermarktbar Flächen in den Gewerbegebieten der Stadt, die im Eigentum der Stadt stehen).

Aufgrund der Neuausrichtung auch des Geschäftsfeldes der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat auch diese sich an die Hansestadt Wismar gewandt und ihre Gesellschaftsanteile zur Übernahme angeboten (siehe Schreiben vom 19.09.2013).

Mit der Übernahme der Anteile der Sparkasse zeigt die Hansestadt Wismar ihr verstärktes Interesse an der wirtschaftspolitischen Entwicklung. Sie macht damit ihr Engagement deutlich, die Wirtschaftsförderung im Allgemeinen und speziell die Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Region „Hansestadt Wismar“ aktiv begleiten zu wollen. Als städtischer Gesellschafter hat sie dabei insbesondere an der Vermarktung der erschlossenen Gewerbeflächen, einem umfassenden Standortmarketing aber auch an der Investorensuche und Begleitung ein elementares Interesse. Insofern ist die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse folgerichtig und konsequent und unterstützt die Neuausrichtung der Gesellschaft.

Im Zuge der Neuausrichtung der Gesellschaft war es gleichfalls erforderlich den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten.

Neben der Überarbeitung des Gegenstandes des Unternehmens war weiterhin auch eine Anpassung der Aufgaben und Rechte der Gremien sowie der kommunalrechtlichen Vorgaben notwendig. Die anliegende Synopse zeigt die Veränderungen zum alten Gesellschaftsvertrag auf.

Die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 anzeigepflichtig bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605.5412000	Aufwand in Höhe von	92.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605.7412000	Auszahlung in Höhe von	92.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4792000	Aufwand in Höhe von	50.375,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	57100.5022100		41.625,00

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto	62605.5412000	Aufwand in Höhe von	200.000,00

/Teilhaushalt:			
----------------	--	--	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605. 7412000	Auszahlung in Höhe von	200.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung

	Vorgeschrieben durch:
--	-----------------------

**Anlage/n: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Synopsis des Gesellschaftsvertrages
Schreiben der Sparkasse Mecklenburg Nordwest zur Anteilsübertragung**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesellschaftervertrag

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Wismar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Tätigkeit ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch Förderung der Wirtschaft ausgerichtet.

Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere

- a) Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätze,
 - b) Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“
 - c) Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar,
 - d) Eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
 - e) Die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes,
 - f) Förderung der Sanierung von Altlasten,
 - g) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern.

Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder

mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind.

- (4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gesellschafter

Alleingesellschafter ist die Hansestadt Wismar.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO.

§ 5 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/werden.

Wiederholte Bestellung ist möglich.

- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/sie hat/haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind alleinvertretungsberechtigt. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (4) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat vierteljährlich zu den Aufsichtsratssitzungen, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten
- (5) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterin entsandt werden.

Die von der Hansestadt Wismar bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisung und Richtlinien der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Bestellung endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die entsendende Gesellschafterin zu ersetzen. Die Neubestellung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberaufen und durch die entsendende Gesellschafterin neu zu besetzen.
- (8) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
- (9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (10) Der Bürgermeister hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Er kann einen beauftragten Mitarbeiter der Hansestadt Wismar entsenden.

§ 10 Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über
 - 1.1. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - 1.2. Die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird,
 - 1.3. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer.
2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung.
3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung.
4. die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 25.000 bis EURO 75.000 .
5. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 25.000 bis 75.000 überschritten wird.
6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind.
7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird.
8. Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Aufsichtsrat zu informieren. Der Abschluss von Vergleichen über EURO 25.000,00 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
9. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Versendung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt.

- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof,
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird,
 - g) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft,
 - h) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer,
 - j) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,
 - k) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat.
- (3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.
- (5) Die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen.
- (3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll.
- (4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grund zulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und vorzulegen, dass der Aufsichtsrat diesen empfehlen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann, er bei der Haushaltsplanung der Hansestadt Wismar berücksichtigt und der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden kann.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergabe kommen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung.
- (4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Geschäftsführer.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

- (4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 17

Kündigung, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend.
- (2) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend hat die Gesellschafterin im Falle der Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile.
- (3) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt Wismar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.

§ 18

Prüfungsrechte, Beteiligungen

- (1) Die Hansestadt Wismar nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Der Hansestadt Wismar und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafterin vorliegen.

In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.

§ 19 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 16.08.2001 außer Kraft.

Wismar, den 2013

gez. Thomas Beyer
Hansestadt Wismar

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Alte Fassung Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Neue Fassung Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Hansestadt Wismar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Wismar.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Der Zweck der Gesellschaft ist gemeinnützig. Die Tätigkeit ist ausschließlich auf die den öffentlichen Planungen entsprechenden Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen im Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaft gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbegebiete durch Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Industrie- und Gewerbegrundstücken, b) die Schaffung von Arbeitsplätzen, c) eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe, d) die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesell- 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Tätigkeit ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch Förderung der Wirtschaft ausgerichtet.</p> <p>Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätze, b) Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“ c) Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar, 	

<p>schaftszweckes.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern.</p> <p>Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind.</p> <p>(4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>d) Eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,</p> <p>e) Die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes,</p> <p>f) Förderung der Sanierung von Altlasten,</p> <p>g) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern.</p> <p>Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind.</p> <p>(4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafter</p> <p>(1) Als Gesellschafter beteiligen sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kreisfreie Hansestadt Wismar 2. die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, Wismar. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschafter</p> <p>Alleingesellschafter ist die Hansestadt Wismar.</p>	

<p>(2) Die Gesellschafter sind darin einig, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter aus dem Raume Wismar möglich ist. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmanteile nach Beratung im Aufsichtsrat. Die Mehrheitsverhältnisse sind jedoch in jedem Fall so zu gestalten, dass die Hansestadt Wismar insgesamt die Stimmmehrheit besitzt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO. (2) Davon halten die Hansestadt Wismar 38.857,18 EURO die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest 12.272,00 EURO. (3) Regelung über Verkauf von Grundstücken oder Teilen eines Geschäftsanteils wird wie folgt geregelt: a) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung erklärt werden darf. b) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen, ohne dass dadurch die Gesellschaft aufgelöst wird. Die erste Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist frühestens zum 31.12.2005 zulässig. c) Will ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er zunächst dem anderen Gesellschafter der zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Das Angebot muss dem anderen Gesell-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO.</p>	

<p>schafter eingeschrieben gemacht werden; es kann wirksam nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich angenommen werden.</p> <p>d) Machen die Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so kann der Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert werden. Buchstabe a) findet keine Anwendung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewinn und Verluste</p> <p>(1) Gewinne dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.</p> <p>(2) Verluste werden von den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen getragen. Für die beteiligte Sparkasse ist der Verlust pro anno auf 50 % des jeweiligen anteiligen Stammkapitals begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/ die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung) 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	

<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/ die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/ werden.</p> <p>Wiederholte Bestellung ist möglich.</p> <p>(2) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/ sie hat/ haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>(3) Der/ die Geschäftsführer ist/ sind alleinvertretungsbe- rechtigt.</p> <p>(4) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben die Gesellschafter und den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Gesellschaft schriftlich zu informieren.</p> <p>(5) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben jährlich einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/werden.</p> <p>Wiederholte Bestellung ist möglich.</p> <p>(2) Der/die Geschäftsführer hat/haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/sie hat/haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>(3) Der/die Geschäftsführer ist/sind alleinvertretungs- berechtigt. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.</p> <p>(4) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat vierteljährlich zu den Aufsichtsratssitzungen, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten</p> <p>(5) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat und</p>	<p>Ergänzung aufgrund Empfehlung des Aufsichtsrates</p>

<p>Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter sinnvoller Anwendung der für die Eigenbetriebe einer Kommune geltenden Vorschriften zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Belange der Kommune bei deren Aufstellung des Haushaltsplanes hinreichend gewahrt werden.</p> <p>(6) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.</p>	<p>die Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) drei Vertretern der Hansestadt Wismar und b) zwei Vertretern der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, <p>die von den Gesellschaftern entsandt werden.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterin entsandt werden.</p> <p>Die von der Hansestadt Wismar bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisung und Richtlinien der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Bestellung endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist möglich.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.</p>	<p>Änderung erforderlich gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 KV M-V</p>

<p>vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(4) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(5) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch den sie entsendenden Gesellschafter zu ersetzen. Die Neubesetzung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch den entsendenden Gesellschafter neu zu besetzen.</p> <p>(7) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Unkostenerstattung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</p> <p>(8) Vertretern der Gesellschafter wird die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates gestattet.</p> <p>(9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(5) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die entsendende Gesellschafterin zu ersetzen. Die Neubesetzung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p> <p>(7) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch die entsendende Gesellschafterin neu zu besetzen.</p> <p>(8) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.</p> <p>(9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>(10) Der Bürgermeister hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Er kann einen beauftragten Mitarbeiter der Hansestadt Wismar entsenden.</p>	<p>Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 6 KV M-V</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 10 Innere Ordnung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Innere Ordnung</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, 1.2 die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, 1.3 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer. 2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung. 3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung. 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 100.000,00 bis EURO 250.000,00. 5. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 bis EURO 250.000,00 überschritten wird. 6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind. 7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird. 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall EURO 25.000,00 € übersteigt. 9. Verträge und Vereinbarungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Verhältnisse der Beschäftigten. 10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, 1.2 Die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, 1.3 Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer. 2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung. 3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung. 4. die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 25.000 bis EURO 75.000 . 5. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 25.000 bis 75.000 überschritten wird. 6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind. 7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird. 8. Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Aufsichtsrat zu informieren. Der Abschluss von Vergleichen über EURO 25.000,00 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. 9. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen. 10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer. 	<p>Änderung von Nr. 4, 5 und 8 des § 11 aufgrund einer Empfehlung des Aufsichtsrates</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.</p>	<p>(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Versendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als über die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag andere Stimmenmehrheiten vorgegeben sind.</p> <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer a, b, f, g bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Gesellschafteranteile.</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse, die eine Nachschussverpflichtung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Diese Beschlüsse sind für den Gesellschafter der Hansestadt Wismar erst wirksam, wenn die erforderliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Versendung der Tagesordnung und Über-sendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung des alten § 12 Abs. 3 aufgrund einer Empfehlung des Aufsichtsrates</p>

<p>Genehmigung nach der Kommunalverfassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt.</p> <p>(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.</p> <p>Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.</p>	<p>(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.</p> <p>Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates, e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof, 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates, e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof, f) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, g) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen 	

<p>f) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen,</p> <p>g) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird,</p> <p>h) die Beteiligung an anderen Unternehmen,</p> <p>i) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer,</p> <p>k) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>l) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Gesellschafteranteile, sobald eine Wertgrenze von EURO 250.000,00 überschritten wird.</p> <p>(4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 250.000,00 überschritten wird.</p> <p>(5) Die Beschlüsse gemäß Absatz 3 und 4 bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft,</p> <p>h) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer,</p> <p>j) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>k) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.</p> <p>(5) Die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.</p>	<p>Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschrift</p> <p>(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>(2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen.</p> <p>(3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll.</p> <p>(4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschrift</p> <p>(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p> <p>(2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen.</p> <p>(3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll.</p> <p>(4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 15 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grund zulegen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und vorzulegen, dass der Aufsichtsrat diesen empfehlen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann, er bei der Haushaltsplanung der Hansestadt Wismar berücksichtigt und der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden kann.</p> <p>(3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die</p>	<p>§ 15 ist komplett neu eingefügt</p>

	<p>Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergabe kommen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung.</p> <p>(4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Geschäftsführer.</p>	
<p>§ 15 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes sind zusammen mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer sollte an dieser Sitzung teilnehmen.</p> <p>Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.</p> <p>(5) Der Bericht des Aufsichtsrates ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie die</p>	<p>§ 16 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.</p> <p>(3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.</p>	<p>Änderung aufgrund Empfehlung des Aufsichtsrates</p> <p>Ergänzung erforderlich aufgrund § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V</p> <p>Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V</p> <p>Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V</p>

<p>Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>(6) Spätestens nach fünf durchgeführten Jahresabschlussprüfungen ist ein Wechsel der beauftragten Prüfungsgesellschaft vorzunehmen.</p>	<p>Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung, Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Veräußerung oder sonstige Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur nach Zustimmung der Gesellschafter zulässig; § 17 GmbHG bleibt unberührt. Den einzelnen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend.</p> <p>(3) Ein Beschluss über eine Verschmelzung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmenanteile.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung, Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend.</p>	

<p>(4) Für die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p> <p>(5) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend haben die Gesellschafter im Falle einer Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile.</p> <p>(6) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.</p>	<p>(2) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend hat die Gesellschafterin im Falle der Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile.</p> <p>(3) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt Wismar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Mitwirkung von Ämtern und Dienststellen</p> <p>(1) Dem Gesellschafter Hansestadt Wismar stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt werden die Rechte gemäß § 54 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) eingeräumt.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafter vorliegen.</p> <p>In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jah-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Prüfungsrechte, Beteiligungen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Der Hansestadt Wismar und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafterin vorliegen.</p> <p>In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jah-</p>	<p>Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KV M-V</p>

<p>resabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.</p>	<p>resabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Sonstige Bestimmungen</p> <p>(1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich.</p> <p>(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Sonstige Bestimmungen</p> <p>(1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich.</p> <p>(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der</p>	

Gesellschaft am nächsten kommt. (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 23.10.1997 außer Kraft.	Gesellschaft am nächsten kommt. (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 16.08.2001 außer Kraft.	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



20. Sep. 2013

AT 106

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Postfach 1101 · 23951 Wismar

Vorstand

Hansestadt Wismar
Herrn Bürgermeister
Thomas Beyer
Am Markt 1
23966 Wismar

*1. φ II, III, 20; keine
Vord. haben; Wifo.
z. G.
bim. Verfahren
hand haben*

Wismar, 19. September 2013

2. LV. f. m. 137

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (vormals Sparkasse Wismar) ist seit Beginn der 90er Jahre Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

Die Beteiligung erfolgte in erster Linie, um das Know-how der Sparkasse bei der Entwicklung von Wirtschaftsstrukturen einzubringen. Dieser Schritt hat sich unseres Erachtens als richtig erwiesen, da sich die Wirtschaft in der Hansestadt positiv entwickelt hat und auch die Gesellschaft insgesamt auf eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit zurückblicken kann.

Zwischenzeitlich hat sich die Ausrichtung der Gesellschaft gewandelt. Im Vordergrund steht die Vermarktung der in den vergangenen Jahren erschlossenen Gewerbeflächen. In diesem Zusammenhang sind die Investorensuche und -betreuung sowie das Standortmarketing von zentraler Bedeutung. Insofern ist auch die in der Umsetzung befindliche Neuausrichtung aus unserer Sicht folgerichtig und konsequent. Mit der Integration des Amtes für Wirtschaftsförderung wird es möglich sein, einen Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Wirtschaftsförderung zu etablieren. Vor diesem Hintergrund der stärker kommunal geprägten Wirtschaftsförderung sehen wir es als nicht mehr notwendig an, dass die Sparkasse weiterhin Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH bleibt.

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht auch die weiter steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Dies betrifft sowohl die unmittelbare Beteiligung als auch die zukünftig nur noch sehr eingeschränkt bestehende Möglichkeit, Mandate in Aufsichtsorganen zu übernehmen.

- 2 -

Im Ergebnis möchten wir daher unseren Geschäftsanteil aufgeben und der Hansestadt Wismar anbieten. Unabhängig davon sind wir selbstverständlich weiterhin gern bereit, unsere Kenntnisse sowie Erfahrungen einzubringen und insbesondere der Gesellschaft als Hausbank im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Verfügung zu stehen.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest

Hoffmann

Krastel

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0802**Federführend:
FDP-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 18.11.2013

Beteiligt:

Verfasser: FDP-Fraktion

Fußgängerüberweg zwischen Altböter- und ABC-Straße

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob zwischen Altböter- und ABC-Straße ein Fußgängerüberweg mit Zebrastreifen oder eine Fußgängerampel eingerichtet werden kann.

Begründung:

Die ABC-Straße und die Altböterstraße stellen einen wichtigen Verbindungsweg für Fußgänger zwischen Markt und Boulevard zur St.-Nikolai-Kirche, zum Bahnhof oder ZOB dar. Dieser Verbindungsweg wird von Touristen und Bewohnern gern genutzt und wertet die beiden Straßen als eine Art Verlängerung des Boulevards auf.

Die Bademutterstraße und die Gerberstraße verursachen durch das neue ebenere Pflaster weniger Fahrgeräusche und können zum schnelleren Fahren verleiten.

Der Übergang von ABC-Straße zur Altböterstraße und umgekehrt ist zudem für Autofahrer schwer einsehbar und ohne Geschwindigkeitsminderung kaum beherrschbar, falls doch ein Fußgänger plötzlich die Fahrbahn überquert.

Der Fußgängerüberweg oder eine Fußgängerampel würde die Verkehrssicherheit erheblich verbessern und den Straßenzug von Altböterstraße und ABC-Straße für Fußgänger deutlich aufwerten.

Anlage/n:

keine

Jan Innecken
FDP-Fraktion

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0803**Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Datum: 18.11.2013

Verfasser: CDU-Fraktion

Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ab 2014 wird in der Hansestadt Wismar eine Zweitwohnungssteuer eingeführt.
Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft eine entsprechende Satzung vorzulegen.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar wird immer attraktiver. Es ist zu beobachten, dass in Wismar und Umgebung vermehrt Wohnungen und Häuser nur für kurze Zeit im Jahr genutzt werden.

Menschen mit solchen Zweitwohnsitzen generieren für die Stadt jedoch keine Zuweisungen, nutzen die Vorzüge unserer Hansestadt jedoch genau wie die Wismarer Bevölkerung.

Bei der derzeitigen Haushaltslage wäre es fatal, nicht an diese Einnahmequelle heranzugehen. Wismar ist eine der wenigen touristisch stark frequentierten Städte Mecklenburg-Vorpommerns, die eine Solche nicht umsetzen. Zweitwohnungssteuern gibt es u. a. in Rostock, Stralsund, Neubrandenburg und Kühlungsborn. Durch die CDU Fraktion wird diese Steuer favorisiert, um eine permanent Erhöhung anderer Steuerarten, insbesondere der Gewerbesteuer, auszuschließen.

Anlage/n:

keine

Klaus-Dieter Sass
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0804**Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Datum: 18.11.2013

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Anforderungen an Haushaltsberatungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die zukünftigen Unterlagen zur Haushaltsberatung dahin gehend zu qualifizieren, dass immer Vergleichsdaten mitgeteilt werden sowie die zukünftigen Auswirkungen von Beschlüssen mit Haushaltsrelevanz für die Bürger, Gewerbetreibende und andere Betroffene erkennbarer werden.

Begründung:

Die Diskussionen um das Haushaltssicherungskonzept in den letzten Bürgerschaftssitzungen und in den Ausschüssen haben gezeigt, dass den Bürgerschaftsmitglieder die Abwägung bei haushaltswirksamen Entscheidungen schwer fällt, da Vergleichsdaten mit anderen Kommunen in M-V oder in anderen Regionen bekannt gegeben werden.

Beschlüsse mit Haushaltsrelevanz haben in der Regel Auswirkungen in alle Bereich der Hansestadt Wismar hinein zum Beispiel durch Veränderungen der Leistungen oder absehbare finanzielle Auswirkungen durch kurz-, mittel- oder langfristige Erhöhungen der Abgabenlast. Solche Auswirkungen sind mit Hilfe von Kennzahlen oder anderen sachlichen Einschätzungen darzulegen. Bei der Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne sind die Produktblätter entsprechend zu ergänzen oder zu präzisieren.

Anlage/n:

- keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)